g.
6

Müller
Pol. q.
676 (1

Carolus comes de Holnstein

Ersatz 15. IV. 1925

<36601262510014

<36601262510014

Bayer. Staatsbibliothek

# Die
# Elemente der Staatskunst.

Oeffentliche Vorlesungen,

vor

Sr. Durchlaucht dem Prinzen Bernhard
von Sachsen-Weimar

und

einer Versammlung von Staatsmännern und Diplomaten,
im Winter von 1808 auf 1809, zu Dresden, gehalten

von

Adam H. Müller,
Herzogl. S. Weimarischem Hofrath.

Erster Theil.

Mit einer Kupfertafel.

Berlin, bei J. D. Sander.
1809.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Dem

Herrn Hofrath Heeren

in Göttingen,

seinem

Lehrer und Freunde,

ehrfurchtsvoll zugeeignet

von

Adam H. Müller.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

# Vorrede.

Was die ernsthafte Betrachtung der laufenden Weltereignisse in einer, auf das Alterthum und die Wesentlichkeit der menschlichen Dinge, gerichteten Seele allmählich erzeugt, habe ich, zum Vortheil der Staatswissenschaften und des historischen Studiums, in diesen Büchern aufstellen wollen. Der Geschichte zumal ist es ersprießlich, daß die Idee des vollen, ganzen und lebendigen Staates der Kritik unterworfen werde: wie kann man auch den politischen Verfassungen der Vorwelt Gerechtigkeit widerfahren lassen, ohne einen Kanon vom Staate, welcher der Geschichte entnommen ist, und nun selbst wieder die Geschichte beleben hilft!

Ich habe für mein Zeitalter geschrieben, und so wird man es billigen, daß ich mich der gerade jetzt unterdrückten geistlichen und feudalistischen Elemente des Staates wärmer annehme, als der in diesem Augenblick triumphirenden. Mir ist es aber um ihrer aller Wechselwirkung zu thun, und so bin ich der erste, der gegen die flachen Götzendiener des Mittelalters und der absoluten Hierarchie den Stein aufhebt. Obgleich heute ein eifriger Widersacher von dem Alt-Römischen Princip unsrer Verfassungen, bin ich dennoch irdisch und Römisch genug, morgen dem geistlichen Princip, wenn es allein herrschen wollte, den Krieg anzukündigen. — Nichts wünsche ich weiter von mir entfernt halten zu können, als jene kränkliche, hyperkritische Jugend meiner Zeit, die den Geist und das Heilige wieder in die Mode zu bringen strebt. Auch mit der grassirenden Vaterlandsretterei haben diese Bogen, wie der Augenschein lehrt, nichts zu schaffen.

Vom Geiste der Gesetze handle ich; und

so verlohnt es wohl der Mühe, am Eingange dieser Betrachtungen einen Blick auf das berühmte Werk von Montesquieu zu werfen und das Verhältniß zwischen seiner Ansicht und der meinigen anzugeben.

Wenn man den Einfluß der Regierungsformen und Gesetze auf das Glück der Menschen unter allen Zonen und in allen Zeiten erwägt, so gelangt man allerdings zu großen und merkwürdigen Resultaten. Regierungsformen und Gesetze erziehen die Menschen. Aber die Betrachtung ist nur einseitig, wenn man nicht eben so wohl erwägt, welchen Einfluß die Eigenthümlichkeit der Menschen wieder auf die Regierungsform und die Gesetze habe. Der Erzieher erzieht seinen Zögling; aber der Zögling erzieht auch seinen Erzieher wieder. Vor einigen Jahren glaubte man, daß die Erziehungskunst aus dem Menschen alles machen könne; indeß kam man von diesem Glauben an die Erziehungskunst wieder zurück, und behauptete eben so unbedingt, daß sie nichts vermöge, daß das Leben und die

natürlichen Anlagen des Zöglings alles machten. — Ganz derselbe Fall war es mit der Regierungskunst: zur Zeit der Französischen Revolution glaubte man, daß von schlechten Verfassungen und Gesetzen alles Unglück der Menschheit herrühre; und jetzt sind die Vortrefflichsten eben so wohl überzeugt, daß die Verfassungen und Gesetze nichts vermögen, wenn die Völker nicht an und für sich schon gut geartet und innerlich frei sind.

Das sind zwei gleich verderbliche Extreme: denn Völker und Gesetze bilden sich immer und allenthalben gegenseitig; allein und abgesondert vermag weder der Wille der Völker, noch die Güte der Gesetze etwas. Die Arbeit der Gesetz- und Verfassungs-Fabrikanten an und für sich bedeutet nichts; eben so wenig bedeutet an und für sich das Privatverdienst und die Privatbildung der Völker ohne nationale Formen etwas.

Das ist nun der Gesichtspunkt, aus dem der esprit des loix von Montesquieu angesehen werden muß. Wenige Bücher der Welt

möchten sich an Gelehrsamkeit und Kunde aller Gesetze und Verfassungen diesem Buche an die Seite stellen lassen. Welche Wirkung die verschiedenen politischen Anordnungen auf das Wohl der Völker haben, ist mit Scharfsinn und Treue dargestellt, der Mechanismus der Regierungsformen mit seltener Klarheit und bis in die kleinsten Triebfedern entwickelt, die entlegensten Erscheinungen sind mit außerordentlicher Kunst parallelisirt, und die zartesten Eigenheiten aller politischen Veranstaltungen aufgefaßt; der Blüthenstaub, möchte ich sagen, aller Gesetze ist gesammelt, und zu einem politischen Honig gemischt und präparirt, der manchen Staatsmann verführt und allen seinen unmittelbaren, näheren Erfahrungen abwendig gemacht haben mag: aber der Grundgedanke von dem überwiegenden Einflusse der Gesetze ist falsch, gehört der Zeit an, und vernichtet die Ansprüche auf ewige Dauer, welche die kolossale Arbeit in so vielen andern Rücksichten verdienen möchte.

Die Staatengeschichte kann freilich darge-

stellt werden als die Entwickelung der Miß-griffe, deren sich die Menschen in Entwerfung der Gesetze haben zu Schulden kommen lassen: wir gewinnen auf diesem Wege gewisse Grund-sätze über den Bau der Staaten. Das ist schön und gut. Aber wo lernen wir denn die viel wichtigere Kunst, die Grundsätze an-zuwenden? — Gegen alle Regeln, die Ihr mir aus der Weltgeschichte über Regierungs-formen ableiten könnt, will ich Euch die Regierungsform meines Landes, welche aus den Umständen dieser bestimmten Localität entstanden und gewachsen ist, vertheidigen; will beweisen, daß mir keine Grundsätze etwas helfen, sondern bloß ein in langer Erfahrung gesammeltes Gefühl von dem Rathsamen und Guten. Was fehlt also Montesquieu? Man wird mich nicht mißverstehen, oder es für Hochmuth achten, wenn ich sage: es fehlt ihm, was in diesen Vorlesungen dargelegt wor-den ist, die Geschichte des lebendigen Gesetzes. Er nimmt die Gesetze als gegeben

an, und fragt: welche Wirkungen sie auf das Wohl der Völker hervorbringen. —

Ich habe bewiesen, daß in der Staatskunst alles darauf ankommt, die Geschichte des Gesetzes selbst zu kennen, und einzusehen, wie aus einer ewigen Wechselwirkung zwischen den Erfahrungen der Vergangenheit, und den gegenwärtigen Ereignissen die Gesetze allmählich im Laufe der Zeit entstehen, nie vollendet sind, sich immer weiter ausbilden, und auf solche Art die Macht und das Naturell der Völker gemeinschaftlich daran arbeiten; nur wenn der gesetzgebende Verstand allein das Wort führt, oder wenn die Begierden der Völker, da sie augenblicklich und auf das unmittelbare Wohlseyn gerichtet sind, allein entscheiden, werden die so entstehenden Gesetze nichts taugen. Warum? Weil der Quell der Gesetze ein unreiner ist, weil aus der augenblicklichen Verstandes-Conception eben so wenig, als aus augenblicklichen Bedürfnissen, ewige Vorschriften für das Agiren eines Staates, oder Gesetze, hervorgehen können.

Ich halte also das Geschäft der Gesetzgebung nicht für ein Sortiren und Rangiren aller auf der Erde an irgend einem Orte und zu irgend einer Zeit gegebenen Gesetze, für ein bloßes Auswählen und künstliches Combiniren Dessen, was sich hier und dort als heilsam bewiesen hat; ich lasse mich durch die Wirkungen eines Gesetzes noch nicht für dasselbe einnehmen, — sondern die Hauptsache ist für mich, daß das Gesetz auf eine naturgemäße Weise aus freier vollständiger Wechselwirkung der Freiheit und der Kraft, der Bedürfnisse und des Verstandes entsprungen sey, — und daß es, dieser Entstehung gemäß, nun auch fortlebe, sich immer mehr entwickele und reinige. — So erhalte ich nicht bloß die Erkenntniß des Guten und Bösen in der Gesetzgebung, welche an und für sich noch nichts hilft, sondern ich lerne die lebendige Kunst die Gesetze auszubilden.

Diese Kunst über alles zu setzen, hat mich meine Zeit gelehrt; und so, neben Wahrheiten, die ewig gelten werden, kann ich auch den

Werth des großen Montesquieu auf eine Weile in den Schatten stellen. — Meine Persönlichkeit und mein wissenschaftliches Verdienst mit dem seinigen vergleichen zu wollen, wäre lächerlich; es neben ihm zu erheben, wäre völlig Thorheit: denn, wer kann sagen, daß er, was die Geschichte darbietet, gekannt und auch in vielen Rücksichten empfunden habe, wie Montesquieu! Wo ist bei irgend einem neueren Schriftsteller diese Leichtigkeit und Gewandtheit des Geistes, bei demselben heldenartigen Gefühle für die Wahrheit, bei dem unermeßlichen Fleiße! Wer hat diese lichtvolle Kürze der Darstellung, bei demselben Reichthum und bei der Fülle der Materien! Nur irreligiös ist er, neben Burke betrachtet, durch und durch: die Gesetze sind ihm durchaus Sache des weltlichen Arrangements und der weltlichen Klugheit; daher versäumt er, neben dem esprit der Gesetze, überall den Geist der Gesetze, das Ewige und Unvergängliche in denselben, welches zu empfinden und zu würdigen man die Gesetze selbst

vielmehr auf die vollständige und ewige Natur des Rechtsgefühls im Menschen, als auf den weltlichen Erfolg, den Glanz, den Reichthum eines einzelnen Staates, begründet haben muß. —

Deshalb nun gefällt mir Montesquieu viel besser, wenn er sich beschränkt und die weltliche Entwickelung und den weltlichen Verfall eines einzelnen Staates darstellt, wie in seinen considérations sur les causes de la grandeur des Romains et de leur décadence. Da ist er ganz in seinem Element: die Römische Politik hat er zergliedert, die Motive zu dem ungeheuren Verfahren der Weltbeherrscher aus einander gelegt, beides mit einer Künstlichkeit, von welcher der bloße Verstand kein weiteres Beispiel aufgestellt hat. Wenn man dies kleine Buch neben Gibbon's Riesenwerk stellt, dann wird Montesquieu erst ehrwürdig: er wird zum Propheten, wenn man ihn liest, und die Regierungsgeschichte des Französischen Directoriums damit vergleichen will. — Ursachen und Wirkungen, das ganze

werk der größten weltlichen That, von der die Geschichte erzählt, wird bis zur Durchsichtigkeit klar: die Wirkungen von der tausendjährigen Consequenz eines einzigen Volkes liegen deutlich vor uns.

Nur eine einzige große Frage, die im Gemüthe des wahren Lesers nicht verstummen will, wird nicht beantwortet: den Willen der Weltherrschaft, und die Gesetze, welche diesen Willen bethätigen sollen, nimmt Montesquieu als Data an; also frage ich: wie! aus dem Schooße eines Geschlechtes, welches die Freiheit Aller will (und wollen muß, in so fern es überhaupt lebt), konnte der Wille, Alle zu unterdrücken, hervorgehen und sich auch durch tausend Jahre behaupten gegen die nothwendige Reaction der übrigen Völker? Warum war diese Reaction, der ein ewiges Naturgesetz zum Grunde lag, durch so viele Jahrhunderte hindurch so ohnmächtig gegen den eisernen Willen Roms? Wenn man die Weltgeschichte im Ganzen, d. h. wie ich in meinen Vorlesungen hinlänglich gezeigt

habe, aus religiösen Gesichtspunkten betrachtet, so erscheint Rom in aller seiner Größe und mit seinem eisernen Willen nur als eine nothwendige und natürliche Krankheit des Geschlechtes. Ich will von der Geschichte nicht die Kunst lernen, wie man ein zweites Rom, oder irgend ein abgesondertes, auf Kosten der übrigen Völker der Erde blühendes, Reich macht, welches, eben weil es auf Kosten der andern errichtet ist, nothwendig im Laufe der Zeiten wieder dahin sinken muß; sondern ich will von der Geschichte lernen, wie das doppelte Verlangen in meinem Herzen nach der Freiheit, um meinetwillen, und nach dem Gesetz, um der Uebrigen willen, befriedigt werden könne. Dieses doppelte und gottmenschliche Verlangen ist unter allen Umständen der Welt das einzige wahre und untriegliche, weil es der Kern aller Religion, aller Vaterlandsliebe und des ganzen irdischen Lebens überhaupt ist.

Aus dem Standpunkte dieses Verlangens er-

erscheinen Rom und alle Weltherrschaften als bloße Krankheiten des Geschlechtes. Allerdings will ich nun sehen, welche Symptome eine solche Krankheit hat, wie sie um sich greift, wie sie das Geschlecht zerrüttet; und dazu ist Montesquieu der erste und tüchtigste Führer. Aber welches ist die gesunde, richtige Form der Menschheit und des Staates? und wie artet sie aus in jene Krankheit? das ist eine noch größere Frage. Darüber schweigt Montesquieu; und das nenne ich seine Irreligiosität. Hier, wo das Allerheiligste der Politik angeht, endigt sein politisches Raisonnement; und wie das eigentliche Rom, ich meine, wie das Römische an Rom, durch das Christenthum und durch nichts Anderes gesunken, d. h. wie die Krankheit durch die bloße Kraft der Gesundheit überwunden worden sey, davon ist bei ihm unter den causes de la décadence durchaus nicht die Rede.

Durch den äußeren Ruhm solcher Werke

wie der esprit des loix muß man sich nicht blenden lassen über die innere Mangelhaftigkeit ihrer Natur. Alle Eigenschaften, die erforderlich waren, dem achtzehnten Jahrhundert zu imponiren, hatte Montesquieu; auch hatte er alle, um das neunzehnte zu belehren: aber befriedigen kann er uns nicht mehr. Von dem, was wir „Geist der Gesetze" nennen, handelt das berühmte Buch gar nicht: für uns ist es ein Repertorium der Staatengeschichte, voll sinnreicher Einfälle und gründlicher historischer Kritik; über den Bau der Staaten aber, und ihr Leben, ist so wenig daraus zu lernen, wie aus Bayle's Werke.

Das, worauf Montesquieu einen so hohen Werth legt, die mechanische Theilung der Gewalten, die künstliche Beschränkung der Suveränetät um der Freiheit willen, ist, nach unsern Erfahrungen, völlig unpraktisch, eine Curiosität, eine Antiquität; und diese politische Quacksalberei steht den Versuchen des Theophrastus Paracelsus, in seinen chemischen Retorten und Flaschen Menschen zu machen, viel

näher, als man glaubt. Daß in England eine solche Theilung der Gewalten Statt finde, ist nicht wahr: diesen albernen Gedanken haben Stubengelehrte, und späterhin, in ihre Fußstapfen tretend, der große Haufe der Brittischen Verfassung untergelegt. Die Macht ist nicht getheilt, sondern die uralten Gegensätze in der bürgerlichen Gesellschaft, aus deren Wechselwirkung alle wahre und einfache Macht erst entspringt, sind in England geschont, geheiligt, und bekräftigt durch Zeit und treues Beharren der Nation: das heißt Brittische Verfassung, und verdient allein, Verfassung zu heißen an allen Orten und in allen Ländern der Welt.

Jene politischen Vorurtheile, welche Montesquieu bewußt- und absichtslos durch seinen Nahmen gewissermaßen geheiligt hat, sind, nachdem sie das gehörige Unheil in der Welt angerichtet haben, jetzt schon veraltet: es sind junge Greise. — Die Staatswissenschaften sind über diese Periode des Uebermuthes schon hinweg, und nachdem die ganze Verfassungskunst bankerott geworden, kehren wir allmählig

in die Bahn der Natur zu den ewigen Theilungen zurück, welche sie eingerichtet hat, um der Menschheit Einheit, Freiheit und Frieden zu bringen.

Ich überlasse es den wenigen Richtern, die es in diesen Tagen der Zerrüttung und Frivolität für mein auf das Ewige gerichtetes Streben und für diese wohlgedachte Arbeit geben mag, zu entscheiden, ob ich ein Recht habe, über Montesquieu's Geist, den ich verehre, so zu urtheilen, wie es hier geschehen ist. Und wenn man die äußere Politur des esprit des loix erheben will, so unterschreibe ich von ganzem Herzen; nur gebe ich zu bedenken, zu welcher Zeit und unter welchen unruhigen Umständen der Geist der Gesetze geschrieben worden ist, den ich hiermit dem Publicum und meinen Freunden überliefre.

Der Verfasser.

# Inhalt.

## Erster Band.

### Erstes Buch.

Von der Idee des Staates, und vom Begriffe des Staates.

Erste Vorlesung.

Daß es den politischen Systemen unsrer Zeit an Bewegung mangle, und daher die Theorie mit der Praxis in Widerspruch sey.

(Gehalten am 19ten Nov. 1808.)

Zweite Vorlesung.

Daß die politischen Systeme aus todten Begriffen erbauet sind, während die lebendige Idee darin herrschen sollte.

(Gehalten am 22sten November.)

Dritte Vorlesung.

Daß der Nutzen und das Recht u. s. w., die als Be-

griffe einander widersprechen, sich versöhnen, sobald sie ideenweise erkannt werden.

(Gehalten am 26sten November.)

### Vierte Vorlesung.

Wie der Krieg ein Lehrer politischer Ideen werde, wie er das National-Recht und die National-Oekonomie belebe.

(Gehalten am 29sten November.)

### Fünfte Vorlesung.

Wie sich in der natürlichen, allen Völkern der Erde gemeinschaftlichen, Verfassung der Familie die lebendige Natur des Staates ausdrücke.

(Gehalten am 3ten December.)

---

## Zweites Buch.

### Von der Idee des Rechtes.

### Sechste Vorlesung.

Daß die Idee des Rechtes alle einzelnen Rechte belebe, und daß das Richteramt nicht allein in dem mechanischen Entscheiden, sondern auch in dem lebendigen Vermitteln unter den einzelnen Rechten bestehe.

(Gehalten am 6ten December.)

### Siebente Vorlesung.

Wie sich die Partheien zum Richter, der Contract zum Gesetze, und die Freiheit zum Rechte verhalten.

(Gehalten am 10ten December.)

Achte Vorlesung.

Vom strengen Privat-Eigenthum und vom (weiblichen) Lehns-Eigenthume.

(Gehalten am 13ten December.)

Neunte Vorlesung.

Vom Staatsrechte und vom Adel.

(Gehalten am 17ten December.)

Zehnte Vorlesung.

Vom Völkerrechte oder von der Christenheit.

(Gehalten am 20sten December.)

---

Zweiter Band.

Drittes Buch.

Vom Geiste der Gesetzgebungen im Alterthum und im Mittelalter.

Elfte Vorlesung.

Geist der Mosaischen Gesetzgebung.

(Gehalten am 24sten December 1808.)

Zwölfte Vorlesung.

Geist der Griechischen Gesetzgebungen.

(Gehalten am 7ten Januar 1809.)

Dreizehnte Vorlesung.

Geist der Römischen Gesetzgebung.

(Gehalten am 10ten Januar.)

Vierzehnte Vorlesung.
Von dem Wesen des Feudalismus.
(Gehalten am 14ten Januar.)

Funfzehnte Vorlesung.
Von dem Verhältnisse der kirchlichen Gesetzgebung zu der weltlichen.
(Gehalten am 17ten Januar.)

Sechzehnte Vorlesung.
Von der Natur der bürgerlichen und städtischen Gesetze im Mittelalter.
(Gehalten am 21sten Januar.)

Siebzehnte Vorlesung.
Schluß der Rechtslehre.
(Gehalten am 24sten Januar.)

---

Viertes Buch.
Von der Idee des Geldes und des National-Reichthums.

Achtzehnte Vorlesung.
Vom individuellen (Gebrauchs-) Werthe, und vom geselligen (Tausch-) Werthe der Dinge.
(Gehalten am 28sten Januar.)

Neunzehnte Vorlesung.
Colbert, Adam Smith, und die Physiokraten.
(Gehalten am 31sten Januar.)

Zwanzigste Vorlesung.

Von dem Wesen der ökonomischen Production.

(Gehalten am 4ten Februar.)

Ein und zwanzigste Vorlesung.

Vom Verhältnisse des Metallgeldes zu der Idee des Geldes; vom Real- und Nominal-Werthe desselben.

(Gehalten am 7ten Februar.)

Zwei und zwanzigste Vorlesung.

Von der Circulation des Geldes, vom Münzfuße und vom Münzschatze.

(Gehalten am 11ten Februar.)

Drei und zwanzigste Vorlesung.

Von den Kämpfen der Könige mit dem Golde, und von den Münzzerrüttungen der letzten Jahrhunderte.

(Gehalten am 14ten Februar.)

Vier und zwanzigste Vorlesung.

Von dem National-Capital und vom National-Credit.

(Gehalten am 18ten Februar.)

# Dritter Band.

## Fünftes Buch.

Von den ökonomischen Elementen des Staates und vom Handel.

### Fünf und zwanzigste Vorlesung.

Von der Wechselwirkung zwischen den Naturkräften, den Menschenkräften und der Vergangenheit, oder zwischen Land, Arbeit und Capital.

(Gehalten am 21sten Februar.)

### Sechs und zwanzigste Vorlesung.

Von der Theilung der Arbeit, und vom geistigen Capital.

(Gehalten am 25sten Februar.)

### Sieben und zwanzigste Vorlesung.

Daß die Abgaben des Bürgers Zinsen des geistigen National-Capitals sind.

(Gehalten am 28sten Februar.)

### Acht und zwanzigste Vorlesung.

Vom Markt, Vorrath und Mangel, besonders mit Rücksicht auf den Getreidehandel.

(Gehalten am 4ten März.)

### Neun und zwanzigste Vorlesung.

Vom ökonomischen Gleichgewicht im Innern der Staaten, besonders mit Beziehung auf die Direction des Getreidehandels.

(Gehalten am 7ten März.)

Dreißigste Vorlesung.
Vom Zins, und vom Verhältniß des Capitals zu der Circulation.
(Gehalten am 11ten März.)

Ein und dreißigste Vorlesung.
Von dem lebendigen Gleichgewichte zwischen dem Nationalgelde und dem Weltgelde, und vom Geldmangel.
(Gehalten am 14ten März.)

Zwei und dreißigste Vorlesung.
Von der Weltherrschaft des Geldes, und daß der Staatsmann wahres Geld sey.
(Gehalten am 18ten März.)

---

Sechstes Buch.
Vom Verhältniß des Staates zu der Religion.

Drei und dreißigste Vorlesung.
Von dem Streite zwischen dem Privat-Christenthum und dem politischen Heidenthum in den besseren Gemüthern.
(Gehalten am 21sten März.)

Vier und dreißigste Vorlesung.
Daß Christus nicht bloß für die Menschen, sondern auch für die Staaten gestorben sey.
(Gehalten am 25sten März.)

## Fünf und dreißigste Vorlesung.

Von der Universalität des Christenthums, von politischen Opfern und politischer Eintracht.

(Gehalten am 28sten März.)

## Sechs und dreißigste Vorlesung.

Von der Freiheit und vom Gehorsam in demselben Christenthume.

(Gehalten am 30sten März.)

---

Die

Die

# Elemente der Staatskunst.

## Erstes Buch.

### Von der Idee des Staates, und von dem Begriffe des Staates.

# Erste Vorlesung.

Daß es den politischen Systemen unserer Zeit an Bewegung mangle, und daher die Theorie mit der Praxis in Widerspruch sey.

---

Die Zusammensetzung eines Staates ist etwas so Großes, Mannichfaltiges und Unergründliches, daß die Eilfertigkeit und der Leichtsinn, womit das Studium desselben gegenwärtig, besonders in Deutschland, getrieben wird, billig befremden muß. Käme es bloß darauf an, die äußere Maschinerie, das Gerüst des erhabenen, nie zu vollendenden Baues zu beobachten und zu kennen, so möchte immerhin ein geübtes Auge, eine gewisse leicht zu gewinnende Fertigkeit in Einsammlung von Kenntnissen, auch ein gutes Gedächtniß hinreichen, einen Meister der Staatskunde zu Stande zu bringen. Aber wer nennt den Staat eine Maschine, und seine Glieder todtes Räderwerk! wer vergleicht ihn mit einem Bau, und seine zarten empfindlichen Bestandtheile

BAYERISCHE STAATS- BIBLIOTHEK MUENCHEN

mit kalten Steinmassen, die das Eisen erst regieren und formen, und dann das Winkelmaß ordnen und führen muß? — Allerdings greift man nach allem Großen im Gebiete der Kunst, wenn man die erste Empfindung beschreiben will, welche die Betrachtung der bürgerlichen Gesellschaft erweckt. Die Monumente der Baukunst bieten sich dem Vergleiche zuerst dar. Die Dauer vor allen Dingen, die Ewigkeit, welche aus ihnen redet, die kühnen Formen, die in sich selbst ruhende Größe: — alle diese Eigenschaften kommen auch dem Staate zu; — und so mag der erste Eintritt in die Staatswissenschaft für das Gefühl verwandt seyn mit der Betrachtung der Trajans-Säule oder der Piramyden.

Aber wo bleibt dieses, wo bleiben alle anderen Gleichnisse, wenn man die Bewegung der bürgerlichen Gesellschaft, ihr Fortschreiten, ihr Umsichgreifen, den rastlosen Umlauf ihrer Kräfte und Reichthümer wahrzunehmen anfängt! wenn die Geschichte uns den Staat durch ganze Jahrhunderte im ewigen Kampfe und Wettlaufe mit anderen Staaten zeigt! Ein ruhender Gladiator, ein schlafender Feldherr, sind der Darstellung würdig für Den, der sie im Circus und auf dem Schlachtfelde gesehen hat: eben so ist der stillstehende Staat, wie ihn die gemächliche

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Weisheit der politischen Lehrbücher zeigt, merkwürdig und sinnreich für Diejenigen, die entweder selbst schon in das Leben eines Staates handelnd eingegriffen haben, oder doch die Geschichte kennen. Was sollen aber den Andern das trockne Fachwerk, die dürre Regel und die todten Kenntnisse?

In der Bewegung also, vor allen Dingen, will der Staat betrachtet seyn, und das Herz des wahren Staatsgelehrten soll, so gut wie das Herz des Staatsmannes, in diese Bewegung eingreifen. Die Aufgabe für Beide ist keinesweges ein willkührliches Anordnen todter Stoffe; das Glück der Völker läßt sich nicht ausstreuen, wie Geld; das Streben einer Nation läßt sich nicht abfinden, oder richten, durch einzelne, klug vorgeschriebene und angewendete Arzneien; — das Werk der Politik ist nie abgemacht, so daß der Staatsmann nach Hause, oder in den Privatstand, zurückkehren könnte. Kurz, man begiebt sich, als Staatsmann und als Staatsgelehrter, entweder ganz hinein in den Umschwung des politischen Lebens, und trägt den Stolz, die Schmerzen des erhabenen Staatskörpers, wie seine eignen, auf immer; oder man bleibt ewig außerhalb. —

Das nun ist das wohlfeile, vielbeliebte und

vielgetriebene Gewerbe der Stuben-Politik! Diese geht immer davon aus, daß der Staatsmann müßig und herzlos, gleich ihr selbst, außerhalb des Staates stehe, und meint, der Staat könne durch einen hier und dort angelegten Hebel nun sogleich in seine wahren Angeln gehoben werden — als ob ein kranker Staat durch einen tüchtigen Vorsatz der Besserung, oder durch ein verschriebenes Recept unmittelbar zu heilen sey! — Und dies ist noch die edlere Gattung, da sie den Staatsmann mit einem Arzte ehrenvoll vergleicht. —

Noch unwürdiger denken Jene, welche Verfassungen und Gesetze, alles Erhabene, was der Staatsmann beschließt, mit Kleidern vergleichen, die er seinem Staate zuschneidet und anpaßt, und die, wenn der Staat sie abgetragen hat oder herausgewachsen ist, nur abgelegt zu werden brauchen. Die Französische Revolution hat gelehrt, daß man den Staat entfleischt, während man ihn bloß von veralteten Unwesentlichkeiten zu entkleiden wähnt; daß das Reformiren eines Staates durchaus nichts gemein hat mit dem Ausmustern einer Garderobe; kurz, daß man sich in das Herz des Staates, in den Mittelpunkt seiner Bewegung, begeben muß, wenn man das

Wesen des Staates begreifen und auf ihn wirken will.

Lange Friedenszeiten sind für die Cultur der Staatswissenschaft nicht günstig, eben weil die innere Natur des Staates unter heftigen Bewegungen, unter Revolutionen und Kriegen, am deutlichsten an's Licht tritt. — Ist nicht Cicero's politische Weisheit eine Frucht der Gährungen und Revolutionen in der Römischen Republik, die sich gerade damals zu einer Monarchie umzugestalten strebte? Hat die Republik der vereinigten Niederlande nicht besonders den Kriegen um ihre Freiheit, den Kämpfen mit dem Meere, mit Spanien, Frankreich und England, die Reihe großer Staatsmänner und Staatsgelehrten zu verdanken, unter denen Namen, wie die von Oranien, van de Witt und Hugo Grotius glänzen? — Was bildete Macchiavelli und Guicciardini? Welche Zustände zogen Burke'n groß? — Alle diese Meister lernten nicht aus Lehrbüchern, Statistiken und Staatskalendern, und nicht durch müßige Stuben-Speculation, sondern im Leben, in der Bewegung, den Staat kennen. Ihre Neigungen, die größten wie die geringsten, waren ganz dahingegeben an das Vaterland; ihr Schicksal Eins mit dem seinigen. Als sich nun von außen und

innen Feinde in den verschiedensten Gestalten erhoben; hier mit Waffen der Klugheit, dort mit Waffen des Armes, und dann wieder mit Waffen der Beredtsamkeit gefochten werden mußte; als hier ein auflodernder Volksaufstand besänftigt, dort der Zwiespalt erbitterter Partheien mit kluger Hand verglichen, dort feindselige Elemente, die eindringenden Wellen des Oceans zurückgewiesen, dann wieder der Handel und der Credit unterstützt, oder eindringenden Heeren die Spitze geboten und tausend Verarmten und Unglücklichen aufgeholfen werden sollte: da war die einzige, größte Schule der Staatsweisheit und der Vaterlandsliebe eröffnet, und jene Lehrer der Welt mußten daraus hervorgehn. —

Denn wie der Mensch unter Leiden und Unglück sein Herz kennen lernt, so lernen unter Calamitäten, Bewegungen und Stürmen aller Art die Völker sich selbst kennen und achten. Das Glück verzieht, verwöhnt, schläfert ein und isolirt die Menschen, wie die Völker; da hingegen das Unglück wach erhält, reitzt, bindet und erhebt.

Eben so ein langer Friede. Wie viele verborgene Tugend, wie vieles unsichtbare Schöne, aber auch wie viele verdeckte Schlechtheit kommt zum Vorschein, wenn einmal nach langem Frie-

den der Krieg das Innerste einer Nation, bis in die geringfügigsten Familien-Verhältnisse hinein, aufwühlt! Der Regierung und den Unterthanen fällt es, wie Schuppen, von den Augen: sie erkennen einander gegenseitig, und alles Glück, das sie gemeinschaftlich besessen haben, wird erst in der Gefahr zum Glück; im Sturm, in der Bewegung fühlen sie zuerst den Werth des Bleibenden und Dauernden; vieles ehemals Großgeachtete verschwindet, vieles ehemals Kleine wird bedeutend. Kurz, das Wesentliche am Staate, Das, wovon seine Existenz abhängt, kommt am deutlichsten unter Bewegungen und Kriegen zum Vorschein. Was die Menschen eigentlich auf Leben und Tod verbindet, so, daß eine bürgerliche Gesellschaft, ein politisches Ganze, ein Staat, aus ihnen entsteht — diese Bande und ihre Kraft müssen am besten erprüft und studiert werden können, wenn viele feindselige Mächte zusammentreten, um sie aufzulösen und zu zerstören. —

So ist die Zeit, in der wir leben, eine große Schule der Staatsweisheit. Glücklich, wer ein großes Herz in diese Schule mitbringt, sich durch allen Schein von gänzlicher Zerrissenheit alter Bande nicht blenden läßt, und gerade in dieser fürchterlichsten Bewegung mit angemessener Kraft

die Wesentlichkeiten festhält, welche jetzt vielleicht deutlicher als je zu erkennen sind! Wir haben Staaten decomponiren sehen, und können über ihre Composition Rechenschaft geben. — Daß wir, die denkenden Zeitgenossen einer allgemeinen politischen Revolution, unterstützt durch einen ausgebreiteten literarischen Commerz und Gedanken-Verkehr, wie er bei keiner ähnlichen früheren Weltbegebenheit Statt fand, von dem Wesen der Staaten mehr wissen können, als frühere Zeitalter, ist hiernach klar, wenn auch die Erfahrung mich widerlegen möchte. Weniges ist nehmlich geschehen; und in demselben Maße, wie die Politik sich aller Köpfe bemächtigt hat und das tägliche Brot des großen Haufens geworden ist, hat sie aufgehört, die Gemüther einzelner großgearteter und tiefsinniger Menschen zu beschäftigen. Der Ernst, den dieses Studium vor allen andern fordert, ist nicht weiter vorhanden; die Entstehung außerordentlicher Werke über die Gesetzgebung und Staatskunst wird nicht mehr, wie ehemals, begünstigt durch die Ehrfurcht ganzer Völker und Jahrhunderte vor Talenten und gewaltigen Arbeiten des Geistes; die Meisten trauen ihrem eignen Talente mehr zu, als der in einem einzigen Kopfe vereinigten Weisheit einer ganzen Nation. Und wie Wenigen

gilt der Beschluß eines ganzen Jahrhunderts, oder die Arbeit eines Montesquieu mehr, als das Resultat von der eignen Ueberlegung einer Viertelstunde! —

Nichts desto weniger können wir — die Ungunst der Zeit sey, welche sie wolle — von der bürgerlichen Gesellschaft mehr wissen, als die früheren Zeitalter. Was wir wissen, unternehme ich in seinen großen Grundzügen zu zeigen, da es bis jetzt noch kein Andrer oder Besserer unternommen hat. Ich bitte meine Zuhörer (und Leser) nur, den Umfang meines Geschäftes zu erwägen, so brauche ich sie nicht weiter um Nachsicht zu bitten. Ich erinnre sie an die alles übersteigende Erhabenheit meines Gegenstandes, so brauche ich ihnen nicht erst anzukündigen, daß die Individuen, und mit ihnen alle gemeine Partheilichkeit und Persönlichkeit, in den Hintergrund treten werden.

Die Staatswissenschaft, die ich meine, soll den Staat im Fluge, in seiner Bewegung, auffassen; daher genügt mir keine von den bisherigen Theorieen dieses Studiums vollständig. Sie sind sehr gründlich und fleißig in der Herzählung des gesammten zu einem Staat erforderlichen Apparats; sehr sinnreich in der Angabe der zu treffenden Anordnungen; im Vorrechnen

der Vortheile und Nachtheile von jedem zu verfügenden Gesetze oder Institute; sie sind, um ein Gleichniß aus der Arzneikunst zu gebrauchen, vollständig in der Anatomie des Staates, und klug im Beschreiben der Heilmittel für seine Krankheiten: aber, wenn es darauf ankommt, die ganze Lebenserscheinung eines Staates auf eine angemessene Weise zu ergreifen, so fehlt es ihnen selbst an dem dazu erforderlichen Leben.

Die meisten Staatslehren z. B. sind fast allein auf den Friedensstand einer Nation berechnet: sie enthalten Kapitel vom Kriege und von Kriegesanstalten; sie geben dem milden, humanen, philanthropischen Wesen, welches sie „Staat" nennen, und welches eben nicht gern Blut sehen mag, nun zuletzt noch Schild und Helm, ohne dafür zu sorgen, daß jede Muskel, jeder Nerve des Staates zum Kriege gerüstet seyn, daß jeder Blutstropfen des Staates, wie er auch für den Frieden glühen möge, dennoch Eisen enthalten müsse; kurz, sie betrachten den Krieg als eine bloße Ausnahme von allen Friedensregeln, als ein schreckliches Interregnum des Zufalls, und, sobald er ausbricht, ist ihre gesammte Friedensweisheit zu Ende. Der Staat trägt, nach ihnen, zwei ganz widersprechende Staaten in sich: einen Kriegesstaat und einen Friedensstaat; zwei

Schaaren von Beamten, Kriegesbeamte und Friedensbeamte, die mit einander in Widerspruch sind, wie ihr beiderseitiges Geschäft. Die gesammte Kraft, welche der Staat im Frieden braucht, bedeutet wenig oder gar nichts, und bleibt unbenutzt im Kriege; die gesammte Kriegeskraft ist wieder eben so unthätig im Frieden.

Der alte goldne Spruch: Wenn du den Frieden willst, so bilde dich kriegerisch aus! wird von ihnen entweder gar nicht geachtet, oder doch so ausgelegt: „Wenn du den Frieden willst, so mache die gehörigen Vorkehrungen zum Kriege, baue Festungen, und rekrutire deine Armee!" Damit ist aber nichts gewonnen; der Krieg ist und bleibt bloßes Gewerbe einer einzelnen Zunft, und wird nicht zur National-Angelegenheit. Jener herrliche Spruch will sagen: Der Kriegeszustand ist eben so natürlich, wie der Friedenszustand; der Staat ist allenthalben beides zugleich: ein liebreiches und ein streitendes Wesen; und der Gedanke, der Muth des Krieges muß alle Familien, alle Gesetze, alle Institutionen des ganzen Friedens durchdringen. Jeder Staat hat nicht bloß von außen, sondern auch von innen, ewige Feinde, geheime und öffentliche; oft ist gerade seine Trägheit und Friedensliebe der gefährlichste. Wie der

Commerz-Minister eines Landes auf das Ausland und auf das Inland zugleich sehen muß, eben so der Krieges-Minister auf beide, eben so jeder Beamte, jeder Bürger, ohne Unterlaß auf beide.

Die Delphische Ueberschrift: Kenne dich selbst! ist die erste Regel, so gut für den Staat, wie für den einzelnen Menschen. Wie will aber der Staat sich kennen lernen? Reicht es hin, daß er seine Ressourcen, Produkte, Land, Leute, Summen und Umlauf des Geldes, Gesetze und wohlthätigen Anstalten kennt? Damit begreift er sich noch eben so wenig, wie ein Mensch, der, in sein Wohnzimmer verschlossen, sich selbst beobachtete, seinen Puls befühlte, und seine Nahrung abwöge. Dies führt Staaten und Menschen zur Hypochondrie: diese zur Menschenscheu; jene zu Neutralitäts-Systemen oder zur Staatenscheu, aber nicht zur Selbstkenntniß. Im beständigen regen und beweglichen Umgange mit Seinesgleichen lernt der Mensch besonders sich selbst kennen: eben so der Staat seine Eigenheit, sein Gewicht, seine Physiognomie, seine Kraft und seine Liebenswürdigkeit nur im beständigen, streitenden und friedlichen Umgange mit andern Staaten.

Der Staatsgelehrte kann demnach den

Kriegeszustand nicht außerhalb seiner Staatslehre, als etwas damit Unverträgliches und Unnatürliches, stehen lassen, sondern er soll machen, daß die ganze Lehre gänzlich von dem Gedanken des Krieges allgegenwärtig durchdrungen und beseelt werde. Nie soll er den Frieden ohne den Krieg, nie die Ruhe ohne die Bewegung darstellen. Diese Ergänzung der Wissenschaft ist ihr Hauptgewinn bei allen traurigen, nur aus unrichtiger Ansicht des Krieges und der Staatsbewegung hergeflossenen, Erfahrungen der Zeit.

Eben so soll die Staatskunst, die ich meine, den Staat im Fluge, im Leben, in der Bewegung behandeln, nicht bloß Gesetze hinein werfen und hinein würfeln, und dann müßig zusehen, wie es gehen wird. Der Staatsmann soll die allgegenwärtige Seele der bürgerlichen Gesellschaft seyn, und kriegerisch und friedlich zugleich handeln. Je größer die Bewegung des Meeres ist, um so mehr wird die Ruhe des Steuermannes gerühmt. Kraft und Ruhe müssen zusammentreten, wenn ein Künstler werden soll. Vornehmlich bedarf der Staatskünstler beider; sein Stoff, das Volk, fordert beides, hat eine Art von Sehnsucht so gut nach Frieden, wie nach Krieg. Es ist nur Täuschung, wenn man glaubt, daß die Völker mehr den Frieden begehr-

ten. Wären sie für beides erzogen, wie sie jetzt bloß für den dumpfen, trägen, lebenslosen Besitz und für die Stube — denn darin besteht ja ihr vielgerühmter Friede — erzogen sind: so würden sie auch beides verlangen. Die Thiergeschlechter mag man eintheilen in wilde und zahme; dem Menschen lasse man beides: was ihn groß macht, seine Kraft; und was ihn reitzend macht, seine Milde. —

So viel über den Geist und die Natur des ganzen Geschäftes. — Wie sich der wahre Staatsmann und der echte Staatsgelehrte zu einander verhalten, kann, nach diesen einleitenden Betrachtungen, keine schwierige Frage seyn. Vor Gott sind sie einander gleich, wie auch die Welt sie unterscheiden möge: der eine regiert den Staat; der andre erzieht Staatsmänner. Aber sobald die Staatsgelehrsamkeit einzeln, und abgesondert und leblos, für sich auftritt, sehen wir einen von den gemeinen Handwerkern, welche wir im Leben Theoretiker zu nennen pflegen. Eben so hört die Staatskunst auf Kunst zu seyn, wenn sie sich von der Staatsgelehrsamkeit absondert und nun in der Gestalt des bloßen dürren Praktikers auftritt.

Und diese beiden Figuren wollen wir nun näher betrachten. Vor allen Dingen bemerken

wir

wir an Beiden eine gegenseitige gründliche Verachtung. Der Theoretiker stützt sich auf die Vernunft, auf die schulgerechte, symmetrische Form seiner Ansicht, und auf allgemeine Gesetze; der Praktiker auf Erfahrung, auf die Realität und Bedeutung seines Geschäftes, und auf die Localität. Der Eine schwebt in den Lüften über allen Ländern und Zeiten; der Andre hält sich an seinen Grund und Boden, und an das, was er mit Händen greifen oder von seinem Büreau aus übersehen kann. Und so geht es denn, wenn sie Beide zu einander kommen, d. h. wenn der Praktiker ein politisches Buch, oder der Theoretiker eine praktische Anstalt untersucht, wie bei jenem berühmten Gastmahle, welches der Fuchs und der Storch einander gaben: jeder begehrt andre Speise und in anderen Gefäßen, als der Andre ihm vorsetzen kann. Der Eine wirft dem Andern seine idealistischen Träumereien vor, die, meint er, zwar am Arbeitstische glänzen möchten, in der Wirklichkeit aber grund- und bodenlos wären; der Andre spricht von Schlendrian, beschränkten Gesichtspunkten und Verläugnung aller Principien; und wie sie auch Beide hierin Recht haben mögen, so taugen doch Beide nichts. —

In einem Lande wie Deutschland — wo bei

verschlossenen Thüren regiert wird, und wo, wenige glückliche Staaten ausgenommen, die Regierungsbeschlüsse über die Häupter uneingeweiheter Unterthanen hergehen, wie der Wind und die Wolken, von denen niemand sagen kann, woher sie kommen, und wohin sie fahren, oder was sie bedeuten — muß diese Spaltung noch viel größer seyn, als in England, wo die Verfassung, die hinreißende Gewalt, die Sichtbarkeit und Zugänglichkeit des öffentlichen Lebens einen eigentlichen Theoretiker nicht einmal aufkommen läßt. Das berühmte Buch von Adam Smith ist eins von den wenigen Büchern der Britten, welche man theoretisch nennen könnte, weil es sich nicht in praktischen Schranken bewegt, weil die Lehre der Handels- und Gewerbs-Freiheit, die darin aufgestellt ist, auf die geschlossene Persönlichkeit der Staaten, auf ihren abgesonderten Charakter, und auf ihre nothwendige kriegerische Stellung unter einander, zu wenig Rücksicht nimmt. Indeß, wie viele Spuren eines reichen, thätigen Lebens dieses Buch enthält, fühlt man erst, wenn man es in der magern Gestalt Deutscher vermeintlicher Bearbeitungen wiedersieht, wo die Resultate von Adam Smith's Leben nur systematisch aufgestutzt und zierlich in Reihe und Glied erscheinen. Es ging Adam

Smith in Deutschland, wie dem Philosophen Kant, von dem die Dichter der Xenien sagten:

Setzt doch ein einziger Reicher so viele Arme in Nahrung!

Wenn die Könige bau'n, haben die Kärrner zu thun. —

Gewisse politische Schriftsteller und seynwollende Philosophen haben das frische und gesunde Fleisch jenes erhabenen Buches zergliedert, appretirt, und wieder zergliedert, so, daß von dem praktischen Gehalte des Urhebers nichts übrig bleibt, als Resultate, die nur Werth haben für Den, der in die Handels- und Denkweise des großen und liebenswürdigen Mannes eingegangen ist, und ihn selbst noch höher schätzt, als sein Buch. —

Mit diesem Gerippe von Adam Smith nun stellen sich unsre Theoretiker den alten Praktikern aus der Schule Colberts und Friedrichs des Zweiten gegenüber. — Um die Schwerfälligkeit dieser zu vollenden, fehlt weiter nichts, als ein solcher revolutionnärer Leichtsinn der Gegner. Hat es ihnen bisher noch an den gehörigen Gründen für die Handelssperre gefehlt, so bietet die Unwissenheit der Theoretiker sie ihnen jetzt dar; und bei dem ganzen Streite verliert niemand mehr, als der unglückliche Staat, gewinnt aber auch niemand mehr, als der echte

und unbefangene Staatsgelehrte oder Staatsmann, der hier leibhaftig die beiden widrigen Extreme vor sich sieht, die er zu vermeiden hat.

In Deutschland nun ist die Mitte zwischen diesen beiden Extremen doppelt schwer zu treffen: Einerseits, weil unsern Theoretikern durch den Ueberfluß an literarischen Communications-Anstalten die Ansicht der entferntesten Staaten besonders erleichtert ist, und wir also vorzüglich eingeladen werden, uns auf eine idealische Höhe zu begeben, von der aus es uns überhaupt kein wirklicher Staatsmann, ja die Welt selbst nicht, mehr recht machen kann; andrerseits, weil unsre Praktiker, die wenigen höheren Beamten in den größeren Staaten ausgenommen, in so enge Wirkungskreise gewiesen, von so kleinlichen Verhältnissen beengt, in so eigensinnige Localitäten eingepreßt sind, daß sie die Pedanterei eben so schwer vermeiden können, wie unsere Theoretiker die Schwärmerei.

Deshalb aber ist auch Deutschland ein sehr schönes Theater für Den, welcher den Staat in allen seinen Details, und den Staatsmann, wie den Staatsgelehrten, in seinen Verirrungen kennen lernen will. Dessen ungeachtet ist bei den Praktikern, hier und überall, mehr Gemüth und wahre lebendige Wissenschaft, als bei den Theo-

retikern: es läßt sich mehr bei ihnen lernen; die Wirklichkeit in ihrer Allgewalt und mit ihren nie ruhenden Forderungen steht ihnen beständig zur Seite, und erhält sie lebendig: sie sind mehr in die Bewegung des Staates verflochten und mit ihrer ganzen anderweitigen Existenz an sie gebunden; sie sind innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft, während die Theoretiker sich beständig draußen halten, und, wenn sie Unrecht haben, nicht zu greifen sind. —

Für diese giebt es eine Kunst des Staatenbau's, wie des Orgelbauens oder des Uhrmachens; und darin besteht nun die ganze Weisheit der Buchholze und der verschiedenen Staatsrathgeber in Deutschland. Einen Mechanismus angeben, und das Gewicht nachweisen, welches die Maschine in Bewegung setzen soll; ein Räderwerk von Institutionen und socialen Körperschaften, und dann die Bedürfnisse erster Nothwendigkeit, oder der Magen, als Gewicht daran gehängt, und die Intelligenz dem Ganzen als Pendul oder Corrections-Instrument beigegeben: — das heißt bei ihnen ein Staat. Alles dies erkennen, heißt den Staat als große, aus mehreren kleinen Sachen zusammengesetzte, Sache begriffen haben; das Grobe, Körperliche am Staate, die sichtbare Masse, ist nun gesehen, das

Handgreifliche alles ergriffen. Aber das Wichtigste ist dennoch übersehen und verfehlt.

Alle nur gedenkbare Elemente des Staates, alle Gesetze, Institutionen u. s. w., sind nur von Einer Seite sichtbar und zu berechnen: jedes für sich hat wieder sein eignes persönliches, geheimnißvolles Leben und seine eigenthümliche Bewegung; die erschöpfendste Erkenntniß desselben in todter Ruhe bedeutet nichts. Der Lehrling der Staatskunst muß erst wieder in die gemeine Wirklichkeit, zu der Erfahrung, zurück; er muß das Gesetz, die Institution, eine Zeit lang im freien Leben und in freier Bewegung betrachten; es muß sich in ihm ein Gefühl von dem Werth und der Bedeutung, wie von der wahren Anwendung des Gesetzes bilden, was mehr sagen will, als der gründlichste Uhrmacherverstand von der Sache. Wie alle höheren Wissenschaften, so auch die Staatswissenschaften: sie wollen erlebt, nicht bloß erkannt und erlernt werden. Das heißt nun, wie Burkees verlangt, „die Jahrhunderte fragen," und hinein construiren in die Wissenschaft, während die Systeme der gelehrten Handwerker in unseren Zeiten — sie mögen an die Geschichte appelliren, wie sie wollen — doch nur aus Einem Momente geschöpft, wie für Einen Moment berechnet sind. —

Der Streit der Theoretiker und Praktiker, wie ich ihn hier dargestellt habe, ist nicht zu schlichten, und zwar vornehmlich deshalb nicht, weil Beide ganz verschiedene Gegenstände im Auge haben: der Eine ein ganz unbegrenztes Gedankenbild; der Andre eine steife, abgeschlossene Wirklichkeit: der Eine den entschiedensten Widerwillen gegen alle Schranken; der Andre eine eben so entschiedene Abneigung gegen alle Freiheit: der Theoretiker, weil auf jedem Schritte seines idealischen Weges seine Forderungen an die Menschen und sein Pochen, auf die Alleinherrschaft der Vernunft ungemessener wird; der Praktiker, weil ihm, mit jedem Tage seiner Geschäftsführung, die Nothwendigkeit nothwendiger, und die Gewohnheit mächtiger erscheint. Ferner verändern sich auf den ganz verschiedenen Wegen ihre Organisationen, ihre anderweitigen Ansichten vom Leben und vom Menschen so, daß Beziehungen und Verständniß unmöglich werden, und bei jeder Berührung Beide einander nur in ihrer Einseitigkeit bestärken können.

Dennoch aber stützt sich der Theoretiker auf die nicht zurückzuweisende Autorität des Geistes und der Vernunft; der Praktiker auf das eben so ehrwürdige Recht der physischen Bedürfnisse und der Erfahrung. — Und zum Regieren der Völ-

ker brauchen wir beides, Geist und Erfahrung, einer gewissen Theorie und einer gewissen Praxis. Wo sollen wir ein Vorbild, ein Muster von einer gediegenen Allianz beider finden? Denn, wenn die wahre Theorie und die wahre Praxis eben so feindselig gegen einander gestellt sind, wie der Theoretiker und der Praktiker, so giebt es weder Staatswissenschaft, noch Staatskunst, und es ist dann eine bloße Täuschung, wenn man glaubt, daß die Völker regiert würden; dann macht sich das ganze bürgerliche Wesen, wie wir es um uns her sehen, von selbst.

Heutiges Tages macht sich auch die ganze Sache, fast überall, von selbst: es sind wenige Stellen der Welt, wo eigentlich regiert wird. Wie wenige Staatsmänner sind auf der einen Seite der Zeit und den unerbittlichen, immer ungestümeren Forderungen der Gegenwart und des physischen Lebens gewachsen, d. h. wahrhaft praktisch, und zugleich gefaßt auf die Zukunft, auf die Nachwelt, auf die edleren Bedürfnisse eines besseren Geschlechtes, d. h. wahrhaft theoretisch! — Die Einen, die praktischen, sind Sklaven der Gewohnheit, und kleben am Alten, d. h. an seiner Schale, weil der Geist des Alterthums gerade die Seele befreiet und

entbindet: die Schlacken der Vorzeit hangen an ihnen wie Kletten; die Andern, die theoretischen, faseln dafür in die Zukunft hinein, träumen von neuen Zeiten, ganz neuen Zuständen der Dinge; und darüber versäumen Beide die große ahndungsvolle Gegenwart. —

Wenn man uns doch einen Staatsmann zeigen wollte, der so ganz in der Gegenwart stände, und dabei dennoch die Rechte der Vergangenheit zu schonen und der Zukunft in's Auge zu sehen wüßte, gleich-viel, ob bei den Zeitgenossen, oder bei früheren Generationen! Sein Bild wollten wir uns dann tief in die Seele drücken — nicht, um ihn nachzuahmen; denn das recht Große läßt sich nicht nachahmen; man kann nur, von seinem Geiste erfüllt, wieder Großes, und ganz verschiedenartiges Großes, thun. Deshalb wähle ich, unter Vielen, einen Einzigen: nicht einen Zeitgenossen und noch Lebenden, weil wir sein ganzes politisches Leben übersehen müssen; nicht einen ganz Alten, damit seine Denkungs- und Handlungsweise uns ganz begreiflich sey; nicht einen Landsmann, damit die Verschiedenheit des Theaters, auf dem er regierte, von dem unsrigen uns zwinge, den Geist seines Handelns zu begreifen, und uns nicht etwa mit bloßem Festhalten und Aneignen der Aeußerlichkeiten zu be-

gnügen; endlich einen solchen, an den wir beständig mit Freiheit appelliren können, weil er in der bedeutendsten Handlung seines Lebens, in der Mißbilligung der Französischen Revolution, und in der Protestation dagegen, mit den jetzigen Machthabern von Europa übereinkommt — Edmund Burke. Seine Werke und sein Leben kann unser Jahrhundert aufzeigen, wenn das Zeitalter des Hugo Grotius, Macchiavelli's und William Cecil's uns fragt, ob wir Staatsmänner unter uns gehabt haben. Hier ist praktisches Leben, hier ist Geist und Theorie; Ehrfurcht, ungebundene, vor dem Alterthum, freie Sorge für die Zukunft; hier erscheinen Staatsmann und Staatsgelehrter in Einer Person, nirgends, wie bei so vielen, selbst vortrefflichen Andern, der Geist einzeln, abgeschöpft wie ein Schaum auf Einer Schüssel, und die Praxis einzeln, wie ein Hefen oder Bodensatz, auf einer andern. Seine Werke lassen sich nicht destilliren; es lassen sich von ihnen keine Begriffe abziehen, in versiegelten Flaschen aufbewahren, und, wie es in den gewöhnlichen Schulen der Staatswissenschaft geschieht, vom Lehrer auf den Schüler, vom Vater auf den Sohn, weiter geben. Eben so wenig lassen sich praktische Kunstgriffe von ihm lernen. Begreift man aber den

wirklichen historischen Fall, von dem er spricht, so hat man zugleich seinen Geist begriffen; begreift man den Gedanken, der ihn bewegt, so sieht man denselben zugleich ausgedrückt im wirklichen Leben, richtig und gewaltig ausgedrückt. —

Der Staat und alle großen menschlichen Angelegenheiten haben Das an sich, daß ihr Wesen sich durchaus nicht in Worte oder Definitionen einwickeln oder einpressen läßt. Jedes neue Geschlecht, jeder neue große Mensch giebt ihnen eine andre Form, auf welche die alte Erklärung nicht paßt. Solche steife Ein- für allemal abgefaßte Form, wie die gemeinen Wissenschaften vom Staate, vom Leben, vom Menschen umherschleppen und feil bieten, nennen wir: Begriffe. Vom Staate aber giebt es keinen Begriff. — Unsre Väter hatten vom Staate den Begriff, daß er eine Zwangsanstalt sey; indeß sind andre Zeiten gekommen, und das Beste, das Wichtigste hat sich nicht erzwingen lassen: — wir haben uns andre Begriffe gebildet, die indeß nicht Stand halten können, weil der Begriff keine Bewegung hat, der Staat aber sehr viele, wie ich im Anfange meiner Betrachtung zeigte. —

Wenn der Gedanke, den wir von einem solchen erhabenen Gegenstande gefaßt haben, sich

erweitert; wenn er sich bewegt und wächst, wie der Gegenstand wächst und sich bewegt: dann nennen wir den Gedanken, nicht den Begriff von der Sache, sondern die Idee der Sache, des Staates, des Lebens. Unsre gewöhnlichen Staats-Theorieen sind Aufhäufungen von Begriffen, und daher todt, unbrauchbar, unpraktisch: sie können mit dem Leben nicht Schritt halten, weil sie auf dem Wahne beruhen, der Staat lasse sich vollständig und Ein- für allemal begreifen; sie stehen still, während der Staat in's Unendliche fortschreitet. — Es gab z. B. in den 70ger Jahren des vorigen Jahrhunderts in Frankreich eine große Menge weltkluger Leute, welche sich bemüheten, Begriffe von der Getreideausfuhr zu geben; alle diese Begriffe und darauf gebauete Vorschläge waren aber unbrauchbar und nicht auszuführen. Da erschien die genialische, und doch so elegante und zierliche, Behandlung dieses berühmten Problems vom Abbé Gagliani; und ein plötzliches Verstummen der alten, staatswirthschaftlichen Tonangeber, und der Beifall von Frankreich und ganz Europa zeigte, daß er die Sache getroffen hatte. Gagliani gab keinen Begriff, keine Verfahrungsregel, aber die Idee des Getreidehandels; nichts Einzelnes davon konnte angewendet werden:

denn Galliani bewies eben, daß jede Regel nur auf einen bestimmten Fall anwendbar sey, daß es keine bestimmte Regel von unbestimmten Fällen gebe, und setzte den Staatswirth, der ihn verstand, in die klare und muthige Disposition, nun seines Orts zu thun, was noth war. — Diesen wichtigen Unterschied zwischen der Idee und dem Begriff, auf den ich in jedem Abschnitte meiner Darstellung zurückkommen werde, zu erkennen, giebt es kein gefälligeres Mittel, als die Lectüre der Dialogues sur le commerce des blés. —

So nun im großen, freien Styl, so ideenweise, lernt sich die Staatswissenschaft in Burke's Werken. Weder vom bloßen Verstande ausgehend, noch bloß von der Noth des Augenblicks und dem Drange der Umstände, sind sie eine ewig offne und doch freie Schule der Welt; der ganze Mensch, verflochten mit seinem Leben und allen seinen Schicksalen in die Schicksale der Welt und des Vaterlandes, spricht zum ganzen Leser, und reißt ihn mit sich fort in die Bewegung, indem er ihm den Muth und den Geist giebt, zu tragen, zu dulden, zu trotzen und zu helfen, zu bessern und weiter zu begeistern, wo es von nöthen ist.

Der bestimmte Fall kommt nicht wieder, die

Welt gebiert Eine neue Erscheinung über die andre; aber der Geist, der aus den Werken solcher Staatsmänner ausgeht, ist ewig, weil es kein abstracter, abgezogener Geist, sondern ein lebendiger Geist ist, der nur begriffen wird, in wie fern man das zu ihm gehörige Fleisch, die damals reale und praktische Lage der Sachen, das heißt, die Theorie in der Praxis, zugleich mit begriffen hat. Darum sind die Memoiren von Sully, dem Cardinal Retz, und von Noailles lehrreicher, als alle systematischen Handbücher der Staatskunst, weil sie Beides, den Geist und das Factum, als Eins und mit Einem Schlage geben; weil Bewegung in ihnen ist. — Hat man sich in solchem Studium erstlich die Freiheit und dann die praktische Beweglichkeit erworben, welche die Politik verlangt: nun, dann mag der Schwarm systematischer und theoretischer Stuben-Staatsmänner und vertrockneter Registraturen-Praktiker kommen; jetzt, da sich schon ein Gefühl politischen Lebens und ein Kern unabhängiger Gesinnung in uns gebildet hat, sind jene einseitigen Figuren höchst lehrreich: denn erstlich wissen wir jetzt ihre lebenslose Weisheit mit eigner Kraft zu beleben; dann erhalten sie uns die Extreme gegenwärtig, in deren Mitte wir uns bewegen sollen, und brin-

gen in uns den Gewinn, welchen wir von Burke, Sully und Gagliani davon getragen haben, zum Bewußtseyn. — So viel von Burke's Schriften; und nun noch ins Besondere ein Wort von seinem Leben.

Als einen Abtrünnigen hat ihn die Zeit, haben ihn seine Freunde, unter Fox'ens Anführung, ausgeschrieen, weil er die Parthei der Freiheit im ersten Momente des Ausbruches der Französischen Revolution verließ, nachdem er sein ganzes vorheriges Leben hindurch auf ihrer Seite gestanden hatte. Eben in dieser seiner Apostasie kam es zum Vorschein, wie hoch er über den ganzen Troß seiner Freunde, vornehmlich über Fox, Grey und Erskine, hervorragte. Er gab seine zwanzigjährige Freundschaft mit Fox an einem einzigen Tage auf, da es nun entschieden war, daß Dieser es mit dem todten Begriffe „Freiheit", und nicht mit der Idee derselben, zu thun hatte. In Frankreich ras'te dieser Begriff, und zerstörte alles Vorhandene, Geordnete; alles, wofür Burke, neben seinem Gottesdienste der Freiheit, in seinem großen Herzen noch hinlänglichen Raum hatte. Er wollte nicht für einen todten Begriff eine lebendige Welt verschleudert sehen; er warf das ganze Gewicht seines Herzens und seiner Beredtsamkeit

zur Ehre der Idee „Freiheit," in die Schale der königlichen Gewalt — damals, als noch die ganze Welt entweder im ersten Entsetzen vor der ungeheuren Begebenheit verstummte, oder im Taumel des Götzendienstes, vom Begriffe der Freiheit befangen, der National-Versammlung Beifall zujauchzte. Unter allem Tumulte jenes Augenblickes war ihm der Charakter und die ganze künftige Bahn dieses Ereignisses so klar, wie er es in seinen berühmten Betrachtungen über die Französische Revolution, sich selbst zum Zeugniß und allen kommenden Geschlechtern zur Lehre, niedergeschrieben hat.

Das nun ist die Gewalt der lebendigen Idee, und ihr erhabener Sieg über den todten Begriff! In einer ganz veränderten Welt, wie die vom Jahre 1790, findet sie sich auf der Stelle wieder; das Chaos selbst kann sie nicht verwirren: denn sie trägt die Seele aller Ordnung, den Muth des wahren Regierens, unüberwindlicher und unauslöschlicher in sich, als die eigne Lebensflamme. — Indeß zerreibt sich der trockne Begriff unter den Stößen der Zeit: das Schicksal treibt unerbittlich seinen Spott mit ihm, und verdrehet ihn, daß zuletzt die Freiheit von der Tyrannei nicht mehr zu unterscheiden ist; es zwingt einen Fox, von sich selbst abtrünnig zu wer-

werden, während Burke's freie Abtrünnigkeit jedem kommenden Geschlechte immer deutlicher in dem Lichte wahrer Treue erscheint. — Alles, was im Staat oder im Leben nach Begriffen und Grundsätzen erbauet ist, vergeht im bewegten Flusse der Zeit. Welche Wirkung ist von allen gerühmten Maximen des Cardinals Richelieu jetzt noch übrig? Die Idee aber ist ewig; denn sie ist, sie lebt. —

In ähnlicher Abtrünnigkeit von dem Begriffe zu Ehren der Idee erscheinen — damit ich noch einiger bekannten und leichteren Beispiele gedenke — der Cardinal-Erzbischof von Wien Migazzi, in seinem Uebertritte von der Jansenistischen Parthei zu der Jesuitischen, gerade in dem Augenblicke, und nicht eher, als bis die Jesuitische Parthei allenthalben unterdrückt wurde; — ferner Johann von Müller in seiner glänzenden Jugend, als Er, der in den Sinn jeder Parthei, also auch der Aufgeklärten, einzugehen wußte, gerade zum Vertheidiger der damals unterdrückten, der päpstlichen, wurde.

In dem steifen Verharren auf dem Buchstaben gewisser Begriffe und Grundsätze liegt das Geheimniß der Treue und der Festigkeit nicht; wie sich ja überhaupt der erhabene Sinn weder des menschlichen, noch des politischen

Lebens nicht in Worten und Buchstaben abfassen läßt. Nur in der Bewegung kann sich die Ruhe und die Treue zeigen; nur in der Beweglichkeit die Festigkeit des Herzens: denn ein Herz ist auf andre Weise ruhig, als ein Stein. Wie ruhig ist die Natur in aller ihrer ewigen Bewegung!

Demnach ist das, was ich unter Bewegung des Staates, und der ihr angemessenen Beweglichkeit des Staatsgelehrten, wie des Staatsmannes, meine, und auf welche Art ich die Idee von dem Begriffe unterscheide, so klar, wie es zu unserm weiteren gegenseitigen Verständniß nöthig ist. —

## Zweite Vorlesung.

Daß die politischen Systeme aus todten Begriffen erbauet sind, während die lebendige Idee darin herrschen sollte.

Wir müssen sehr oft zurückkehren zu den berühmten Worten des Archimedes: „Gebt mir eine Stelle außerhalb der Erde, so will ich die Erde aus ihren Angeln heben." — Nicht leicht läßt sich irgend ein falsches Bestreben im Leben, im Staate, in der Wissenschaft denken, das nicht durch die erhabene Paradoxie jenes großen Wortes beseitigt würde.

Treffen nicht 1) alle unglücklichen Irrthümer der Französischen Revolution in dem Wahne überein, der Einzelne könne wirklich heraustreten aus der gesellschaftlichen Verbindung, und von außen umwerfen und zerstören, was ihm nicht anstehe; der Einzelne könne gegen das Werk der Jahrtausende protestiren; er brauche von allen Institu-

ten, die er vorfinde, nichts anzuerkennen; kurz, es sey wirklich eine Stelle außerhalb des Staates da, auf die sich jeder hin begeben, und wo er dem großen Staatskörper neue Bahnen vorzeichnen, aus dem alten Körper einen ganz neuen machen, und dem Staate, anstatt der alten unvollkommenen, aber erprüften Constitution, eine neue, wenigstens für die nächsten vierzehn Tage vollkommene, vorzeichnen könne? —

Stellen sich nicht 2) die meisten politischen Schriftsteller so, als ständen sie entweder im Anfange aller Zeiten, und als sollten die Staaten erst jetzt errichtet werden; als wären die großen Werke der Staatskunst, welchen wir in der Geschichte begegnen, nichts weiter als armselige Versuche, und die Geschichte selbst nichts anders, als ein Cursus der Experimental-Politik; als würden erst jetzt Staaten in die Welt kommen, erst jetzt das Regieren angehen? oder, als ständen sie am Ende aller Zeiten, und als müßten die Vorfahren sich gefallen lassen, was sie — die letzten, weisesten Enkel, großgefüttert mit der gemeinschaftlichen Vernunft und Erfahrung aller früheren Geschlechter — über die Werke, über die tausendfältigen Satzungen und Aussprüche, ja über die Gräber der Ahnherren beschließen würden; kurz, als wären sie

wirklich die Letzten, oder könnten doch dafür haften, daß ihre Nachkommen sich alles würden gefallen lassen, was sie beschlössen, da sie alles schon im Voraus wüßten, was jene Zukünftigen bedürfen und begehren würden? Stellen sich solche Schriftsteller nicht außerhalb des Staates? wollen sie nicht mit eben der Weisheit, die sie vom Rathhause heruntergebracht, nun das Rathhaus aus seinen Grundfesten herausheben?

Endlich 3) woher kommt die durchaus falsche Vorstellung in die Politik, „der Staat sey eine nützliche Erfindung, eine bloße Anstalt des gemeinen Besten, ein menschliches Auskunftsmittel, um mancherlei Unbequemlichkeiten zu verhüten, eine gegenseitige Sicherheits-Versicherung, ohne die der Mensch, im Nothfalle, wenn auch unbequemer und unbehaglicher, doch ganz wohl leben könne? Der Staatskünstler stehe nun außerhalb seines Staates, wie der Tischler außerhalb des Möbels, das er verfertigt, und der Käufer, die bedürftige Nation, komme und wähle sich unter allen diesen politischen Mobilien die zweckmäßigsten, bequemsten und modernsten; denn er, der Staatsmann, baue in Vorrath, für jeden Geschmack?" Woher sonst kommt die allgemeine Vorliebe für den Begriff des Staates, als daher, daß man sich den Betrach-

ter und den Agirenden, den Staatsgelehrten und den Staatsmann, immer außerhalb des Staates, denselben mit Händen begreifend und befühlend, denkt, und daß man den großen Sinn des Archimedischen Wortes nicht ergründet hat, welches auf die physikalische und die politische Mechanik gleich-richtig paßt? —

Dem dreifachen Irrthume, den ich hier dargestellt habe, wollen wir eine dreifache Wahrheit entgegenstellen, und dergestalt unsre Staatsansicht auf die Natur der Sache gründen.

1) So wie jedes Geschöpf der Natur in der Mitte der Natur zu stehen meint; wie jede Creatur, wenn sie die Wahrheit gestehen will, sich einbildet, die ganze Welt bewege sich um sie her; wie keine Seele außer der Natur, oder auf ihrer untersten Stufe zu stehen glaubt; wie kein Wurm schlecht von sich denkt: — so steht jeder Mensch in der Mitte des bürgerlichen Lebens, von allen Seiten in den Staat verflochten, da; und so wenig er aus sich selbst heraustreten kann, eben so wenig aus dem Staate.

2) So wie ferner niemand, wenn er sich nicht ziert und den Propheten oder den Tacitus spielen will, im Grunde des Herzens von seiner Zeit schlecht denkt, und am Anfang oder am Ende der Welt, an ihrem Morgen oder ihrem

Abend, sondern, wie jeder Andre, in der Mitte der Zeit, und am Mittage der Welt zu leben glaubt —: eben so steht jeder Staatsbürger mitten in der Lebenszeit des Staates, und hat hinter sich eine Vergangenheit, die respectirt, vor sich eine eben so große Zukunft, für die gesorgt werden soll; aus diesem Zeitzusammenhange kann niemand heraustreten, ohne sich selbst zu widersprechen. Wir Alle klagen mitunter über die schlechte Zeit, sehnen uns in unglücklichen Augenblicken wohl gar nach andern vergangenen oder kommenden Zeiten hin, und möchten unsre eignen Ahnherren, oder unsre eignen Enkel seyn; doch der Widerspruch hierin ist offenbar, und bleibt ewig.

Endlich 3) ist der Staat nicht eine bloß künstliche Veranstaltung, nicht eine von den tausend Erfindungen zum Nutzen und Vergnügen des bürgerlichen Lebens, sondern er ist das Ganze dieses bürgerlichen Lebens selbst, nothwendig sobald es nur Menschen giebt, unvermeidlich, — in der Natur des Menschen begründet, würde ich sagen, wenn nicht, aus allen richtigen Gesichtspunkten betrachtet, menschliche Existenz und bürgerliche eins und dasselbe wären, und wenn ich also mit jenen Worten nicht etwas sehr Ueberflüßiges sagen würde.

Dies sind drei einfache Gedanken, selbst Kindern begreiflich, scheinbar sich von selbst verstehend, dergleichen an die Spitze jeder Wissenschaft, z. B. der Mathematik, gestellt zu werden pflegen, von denen die ganze Wissenschaft ausgeht, und zu denen sie unaufhörlich zurückkehrt; daher zwar sehr leicht, aber auch sehr schwer, je nachdem man sie betrachten will.

Lassen Sie uns diese drei Wahrheiten noch inniger und kräftiger zusammenfassen in eine einzige, und diese so ausdrücken: der Mensch ist nicht zu denken außerhalb des Staates. „Wie!" höre ich fragen; „wenn er sich im Kreise seiner Familie den leisesten und zartesten Empfindungen des Lebens hingiebt, von denen die Regierung nie etwas wissen oder erfahren kann; wenn er stille und heilige Pflichten erfüllt, die vor keinen andern Richter gehören, als vor sein eigenes Herz; ja, wenn er in tiefer Abgezogenheit, den Wissenschaften hingegeben, lebt —: steht er in allen diesen Fällen nicht wirklich außerhalb des Staates, auf einer Stelle, wo ihn der Staat nicht erreichen kann? — Ferner: wo standen denn jene ersten Menschen, die unsre Erde lange vorher bewohnt haben mögen, ehe an irgend eine bürgerliche Verfassung zu denken war? Wo stehen denn noch heut zu Tage

alle jene wilde Völker, die den Stand der Natur noch nicht verlassen haben? Wo steht denn Der, welcher freiwillig oder gezwungen in ein Exil geht? Stehen nicht eben so viele Menschen und menschliche Angelegenheiten außerhalb, als innerhalb des Staates?" —

Alle diese Einwürfe sind sehr gegründet, und aus täglichen Erfahrungen, aus einer fast allgemein verbreiteten Denkungsart her genommen; aber — welche tiefe Corruption aller Ansichten vom Staate leuchtet daraus hervor! — Der Staat ist demnach weiter nichts als ein einzelnes Departement der menschlichen Angelegenheiten; der Mensch braucht Haus, Hof, Knecht, Magd, Vieh und mancherlei Geräth, und unter diesem Geräthe nun auch Staaten, d. h. große organisirte Polizei-Anstalten, erweiterte Marechausséen, damit er alles des groben Gepäckes, welches er auf die Lebensreise mitnehmen muß, sicher sey. Oder: die Wissenschaften, die schönen Künste, Freundschaft, Liebe, häusliches Glück — die sind das Wesentliche im Leben des gebildeten Mannes; um derentwillen ist er da. Der Staat? — je nun, der ist ein nothwendiges Uebel; ein trauriger Nothbehelf in einer Welt, worin es wenige Gebildete und sehr vielen nichtsnutzigen und begierigen Pöbel giebt, der abge-

wehrt werden muß. — Solcherlei Vorstellungen vom Staate waren in Deutschland die verbreitetsten, bis die allgemeine Noth daran erinnert hat, daß die Götter ihren Sitz anderswo haben, als in den kleinen Nichtswürdigkeiten des eleganten und häuslichen Lebens; bis, unter den ungeheuren Bewegungen der Zeit, selbst in die feigsten und schlaffsten Seelen eine Ahndung gekommen ist, daß dem Menschen alles fehle, wenn er die gesellschaftlichen Bande oder den Staat nicht mehr empfindet. — Aber klar ist die Vorstellung noch nicht, daß der Staat das Bedürfniß aller Bedürfnisse des Herzens, des Geistes und des Leibes sey; daß der Mensch nicht etwa bloß seit den letzten civilisirten Jahrtausenden, nicht bloß in Europa, sondern überall und zu allen Zeiten, ohne den Staat nicht hören, nicht sehen, nicht denken, nicht empfinden, nicht lieben kann; kurz, daß er nicht anders zu denken ist, als im Staate. — Alle große und tiefe Gemüther haben das längst erkannt; aber daß auch leichtere Seelen, die von einem untrieglichen, gesellschaftlichen Tact geleitet werden und mehr zur Klugheit als zur Weisheit erzogen sind, endlich damit übereinstimmen, zeigt Voltaire's berühmter Ausspruch: Celui qui n'ose regarder fixement les deux poles de la vie

humaine, la religion et le gouvernement, n'est qu'un lâche.

Ich will es versuchen, den unermeßlichen Wust falscher Vorstellungen vom Staate, die nicht bloß im gesellschaftlichen Leben, sondern auch in fast allen politischen Lehrbüchern noch heut zu Tage eine große Rolle spielen, nach gewissen Rubriken zu ordnen, und bei der Widerlegung meinen Ausspruch: „daß es nichts Menschliches gebe außerhalb des Staates," zu bewähren. Es erscheint jetzt eine Reihe von Begriffen, in deren Zerstörung sich die steigende Hoheit der Idee des Staates bewähren soll.

1) Der Staat sorgt bloß für die äußeren Bedürfnisse des Menschen, und nimmt bloß seine äußerlichen Handlungen in Anspruch. — Der Mensch lebt in zwei und, so Gott will, mehr Welten wechselsweise; er dient mehreren Herren zugleich. Mit dem Einen Fuße steht er in einer wirklichen physischen, mit dem andern in einer idealischen, moralischen Welt: zu einigen Handlungen kann er maschinenweise, durch mechanische Gewalt, gezwungen werden; andre und bei weitem die wichtigsten Handlungen der Menschen, bleiben geisterweise der Willkühr überlassen: sein

Herz, seine Liebe kann der Bürger dem Staate verweigern, schenken und zurücknehmen, wie er will. — Sehen Sie da die Gebrechlichkeit aller unsrer Theorieen, die, um nur einen recht rund abgeschlossenen Begriff vom Staate geben zu können, lieber auf den schöneren Theil des menschlichen Wesens, auf die Gefühle und die Gedanken der Menschen, Verzicht leisten, und sich mit rohem Gehorsam, mit der Furcht der Beherrschten, anstatt aller Liebe, mit grober Tributzahlung begnügen, wo sie die innigste Hingebung, die uneingeschränkteste Aufopferung, begehren sollten. — Sehen Sie, wie der ganze, dergestalt begriffsweise abgeschlossene Staat bloß für den vermeintlichen Friedenszustand berechnet ist, d. h. für einen Zustand, worin sich diese Zerstückelung des bürgerlichen Wesens in äußere und innere Handlungen, in Zwangs- und Gewissensverhältnisse, praktisch ausführen läßt. Im sogenannten Frieden läßt es sich denken, daß Recht und Moral, oder äußeres und inneres Leben, jedes seinen abgesonderten Weg geht; daß Stock und Halseisen auf der Einen Seite, und das moralische Urtheil auf der andern, ein besondres Regiment führen. Nun aber lassen Sie einen Krieg ausbrechen, worin der ganze Staat für Einen Mann stehen soll: — ist da nicht das

ganze mit der Scheere des Begriffes in öffentliches und Privatleben, in Civil und Militair zerschnittene und zersplitterte bürgerliche Wesen de facto aufgelöst? Die innere Herzenskraft der Unterthanen soll nun dem Staate beispringen, alles soll der Bürger nun einem Ganzen hinzugeben und aufzuopfern im Stande seyn!

Aber wo oder was ist denn dieses Ganze? — Der Geist der Bürger? Der ist schon im Dienste der Wissenschaften engagirt; und was haben die Wissenschaften mit dem Staat und seinen Kriegen zu thun! Die Wissenschaften sind Ein- für allemal neutral, sind, heißt es, Gemeingut der Menschheit, und was dergleichen schlaffe, sogenannte philanthropische Phrasen mehr sind. — Das Herz der Bürger, ihre Neigung, ihr Gefühl? Das alles steht im Dienst einer seichten, nichtswürdigen Häuslichkeit, treibt ein armseliges Dilettantenwesen mit den schönen Künsten und andren zur eleganten Bildung gehörigen Dingen. — Alles, was der Staat braucht — denn die stehenden Armeen und die Waffenvorräthe sind das Wenigste —, ist, mit Bewilligung des Staates und der Theorie, anderweitige Verbindlichkeiten eingegangen, — und über ihre kostbarsten Kleinode kann die Republik, gerade im Augen-

blicke der Noth, nicht nach Willkühr verfügen. —

Freilich sind die Gedanken zollfrei; freilich will es etwas anderes sagen, die Herzen der Menschen zu regieren, als ihre Hände und Beine; freilich gehören, wenn man den Menschen einmal zerstückeln will, ganz andre Mächte dazu, die Geister als die Leiber in ein kräftiges Ganze zu verbinden: aber wie kann denn die Theorie behaupten, die Leiber könnten, ohne die Geister, für die Ewigkeit verbunden seyn! Wie kann sie einen Haufen von Händen und Beinen „einen Staat" nennen! Wo der Kern des menschlichen Wesens liege; wo man den Punkt im Menschen suchen müsse, in welchem alles leibliche und geistige Interesse zusammen tritt, damit, wer diese Festung erobert habe, nun Herr des Ganzen sey: das ist die Frage; dort müßt ihr eure Hebel, eure Bänder anlegen, wenn ein Staat werden soll. — Der Staat hat es eben sowohl mit der Sitte, als mit dem Rechte zu thun; der Suverän muß die große Vereinigung eben sowohl zusammen reitzen, als zusammen zwingen. Was heißt Gesetz, wenn das Heiligste, die innersten Angelegenheiten des Menschen, hors de la loi stehen?

Seit den Zeiten der Kirchen-Reformation

hat man sich in Deutschland sehr laut und sehr oft gegen solche Corporationen im Staate erklärt, welche man „Staaten im Staate" nannte; und allerdings war es eine gerechte Absicht, im Staate nichts Fremdartiges, von seiner Autorität Eximirtes, dulden zu wollen. Sehr richtig fühlte man die Gebrechlichkeit eines Staates, der über sich selbst nicht Herr seyn kann, weil in seinem Innern etwas von seiner Organisation durchaus Unabhängiges, in seinen Verband nicht Eingreifendes existirt. Man hat den Ansprüchen der katholischen Kirche, des Adels, der städtischen und ständischen Corporationen die sehr richtige Forderung entgegengesetzt, daß diese verschiedenen Körper nur geduldet werden könnten, in so fern sie sich vertrügen und Eins würden mit dem Staate, und also keinen Staat im Staate bildeten. — Wie kann man aber eine den Gesetzen ganz fremdartige, ja widersprechende Sitte, eine der Bürgerlichkeit ganz entgegengesetzte häusliche Tugend, eine den äußerlichen Verpflichtungen ganz widerstreitende Neigung des Herzens, eine aller Nationalität entgegenarbeitende Wissenschaft, eine den großen energischen Geist des politischen Lebens völlig vernichtende Religion der Schlaffheit, der Feigheit und des isolirten Interesse — nicht bloß

dulden, sondern gut heißen und befördern! Das ist schlimmer, als Staat im Staate; das ist Anarchie der Geister, mitten im gesetzlichen Verein.

Die christliche Religion war Religion der Kraft und der Resignation, der Adel auf ritterliche Tugend, Einigkeit und Aufopferung gegründet: alle diese Institute, auch in der größten Entartung, konnten noch gewonnen werden für die Angelegenheit des Gemeinwesens, und ihr dienen — eben weil sie Corporationen, und das Zusammenhalten, das Concentriren der Kräfte ihr oberster Grundsatz war. Aber wie verhält sich zu unsern Staaten die von dem Staate und von der Theorie legalisirte und doctrinalisirte Zersplitterung, Entfremdung und Auswärtigkeit der Geister!

Die Physiokraten behaupteten, der Kaufmannsstand sey in allen Europäischen Staaten eigentlich hors de la loi, hors de l'intérêt commun, besonders die mit dem auswärtigen Handel beschäftigte Kaufmannsschaft, weil es ihr Grundsatz seyn müsse, Freund und Feind in seinem Reichthume zu verkürzen. Diese, wie sich an einem andern Orte zeigen wird, durchaus falsche und einseitige Behauptung paßt auf keinen Stand ins Besondre, desto besser aber auf den edleren geistigen Theil aller Individuen. — Hat nicht

nicht sogar Adam Smith bei aller seiner Erhabenheit nie begreifen können, wie eigentlich die Producte der Geister im Staate, neben den viel solideren Producten der Erde und des manufacturirenden Fleißes, in Betracht kommen müssen? Mit den Gelehrten, Staatsmännern, Schauspielern, Geistlichen u. s. f. weiß er für seinen Zweck durchaus nichts anzufangen; erst wenn sie ihm ein handgreifliches Product, z. B. der Philosoph ein Buch, liefern, kurz, nur in so fern ihr Fleiß wirklich manufacturirend, und das, was sie produciren, wirkliches Object für den Handel wird, kommen sie, seiner Meinung nach, für den Staat in Anschlag. Er wollte eine absolute Grenze um die Production her ziehen, einen fixen Begriff vom National-Reichthum geben; dem Begriffe zu gefallen, mußten die fruchtbarsten Gedanken des Staatsmannes, die begeisterndsten Reden des Gelehrten oder des Geistlichen von dem Umkreise der productiven Staatsarbeiten ausgeschlossen werden. Es kam auf ein Begreifen, auf ein Handgreifen an; also hielt sich Adam Smith an das Product. —

Viel interessanter ist aber das Problem, die Production zu begreifen, die große, tief verwickelte und doch so einfache Bewegung der

Geister und der Hände, unter denen der National-Reichthum im ewigen Werden begriffen ist. Wer diese betrachten will, kann die mächtig einwirkenden inneren oder Seelenkräfte des Menschen nicht mehr ausschließen; dieses Werden, diese Bewegung des Reichthums, kann augenscheinlich nur im Werden, in der Bewegung, d. h. ideenweise, aufgefaßt werden. Und was interessirt den Lehrling mehr: das Product oder die Production? die Frage: was ist Reichthum? oder die andre: wie wird Reichthum? —

Beide sind gleich-wichtig, und Eine kann nur in und neben der andern beantwortet werden. Sobald man, um die Eine Frage: „was ist Reichthum?" absolut und für immer zu beantworten, eine Grenze um die abgezogenen reinen Producte her zieht, und — dadurch genöthigt, wie Adam Smith — eine absolute unübersteigliche Mauer zwischen dem physischen und moralischen, zwischen dem realen und idealen Besitz errichtet: kann man die Bewegung und das Werden, also die Idee, nicht weiter darstellen. Uns kommt es auf die Idee des Staates an, d. h. wie es nun hinlänglich klar seyn wird: wir wollen das Seyn des Staates und das Werden desselben zugleich betrachten; die Fragen: was ist der Staat? und: wie wird

der Staat? zugleich beantworten; den Staat in seiner Bewegung auffassen. Demnach lehrt uns das erhabene Beispiel Adam Smith's: die geistigen Bedürfnisse der Menschen und ihr inneres Handeln vom Staate nicht auszuschließen, was freilich unsrer gesammten Staatsansicht eine von allen bestehenden Theorieen durchaus abweichende, aber um so lebendigere Gestalt geben muß.

Der erste Grundirrthum der gangbaren politischen Systeme ist widerlegt: der Staat ist nicht eine bloße Manufactur, Meierei, Assecuranz-Anstalt, oder mercantilische Societät; er ist die innige Verbindung der gesammten physischen und geistigen Bedürfnisse, des gesammten physischen und geistigen Reichthums, des gesammten inneren und äußeren Lebens einer Nation, zu einem großen energischen, unendlich bewegten und lebendigen Ganzen. — Von diesem Ganzen kann die Wissenschaft kein todtes, stillstehendes Bild, keinen Begriff geben; denn der Tod kann das Leben, der Stillstand die Bewegung nicht abbilden. Daß keine Idee, also auch nicht die Idee des Staates, deshalb, weil sie in der hier beschriebenen Allgemeinheit und Unendlichkeit aufgefaßt wird, nun formlos zerfließt

und verschwimmt, wird meine weitere Darstellung zeigen. Nicht jede Schranke wird verworfen, sondern nur die absolute; es giebt eine Bewegung innerhalb der Schranken. Die Naturwissenschaft nennt diese Bewegung: Wachsthum; und von ihr ist die Rede.

II) Es giebt einen Naturzustand ohne Staat, eine Zeit vor allem Staate. Die Errichtung der Staaten ist ein Werk reiner Willkühr, bloßer Convenienz oder Klugheit. — Diesen andern großen Irrthum, der die unselige Lehre, daß der Mensch im Staate, wie in einem Hause, durch eine beständig offne Thür aus- und eingehen könne, wie es ihm gefalle, drückt niemand naiver aus, als in seiner bekannten derben, kurzen und populären Manier der Ritter von Schlözer. „Der Staat," sagt er in seinem allgemeinen Staatsrecht, „ist eine Erfindung: Menschen machten sie zu ihrem Wohl, wie sie Brand-Cassen u. s. f. erfanden. Die instructivste Art, Staatslehre abzuhandeln, ist, wenn man den Staat als eine künstliche, überaus zusammengesetzte Maschine, die zu einem bestimmten Zwecke gehen soll, behandelt." — Wenn nun gleich dieser Schriftsteller seine etwas verwegne Behauptung dadurch wieder gut macht, daß er sagt, diese Erfindung sey uralt, fast all-

gemein und sehr leicht, endlich auch ein unentbehrliches Bedürfniß der Menschheit; und wenn dem übrigens hochverdienten Manne deshalb kein Vorwurf gemacht werden soll, daß er in einem so erfinderischen Jahrhundert lebte: so paßt doch seine Erklärung vom Wesen des Staates zu unsern Absichten besser, als irgend eine andre; und so gereicht es zu seinem Lobe, daß Er, was Andre unter mancherlei Capitulationen und Verwahrungen undeutlich und unmuthig meinten, wenigsten unumwunden, und mit einer gewissen genialischen Dreistigkeit, deutlich herausgesagt hat. —

Es folgt mancherlei Thörichtes aus dieser unglücklichen Lehre, die vor zwanzig Jahren ein so unermeßliches Publicum hatte:

1) Was Menschenhände willkührlich gemacht haben, können andre Menschenhände willkührlich zerstören, wenigstens verwerfen. Man sieht nicht gut ein, warum, wenn der Staat eine bloße Erfindung nach Art der Brand-Cassen u. s. w. ist, nun nicht einmal ein Mensch zu demselben Zwecke, der dem Staate untergelegt wird, etwas Anderes und noch Klügeres erfinden sollte, was kein Staat wäre; man sieht, wenn man das viele Wichtige und Große, was mit dem Staate zusammenhängt und in ihn verwachsen ist, über-

legt, nicht gut ein, wie jenen Leuten, die noch überdies so hohe Meinungen von den reißenden Progressen ihres Zeitalters hatten, um die Dauer dieser schönen Erfindung nicht bange geworden ist, zumal da in der Nachbarschaft jenseits des Rheins das Erfinden nach Herzenslust und im Großen getrieben wurde, und Dinge zum Vorschein kamen, die allem in der Welt ähnlich sahen, nur nicht dem Staate.

2) Ist der Staat bloß eine erfundene Maschine zu einem bestimmten Zwecke, z. B. der allgemeinen Sicherheit, eine Mühle, welche die verrätherischen und räuberischen Leidenschaften kurz und klein mahlt, daß sie unschädlich werden und dem öffentlichen Besten dienen: so würde ja, wenn eines Morgens das sündhafte Geschlecht der Menschen plötzlich moralisch und wohlgezogen erwachte, die ganze Maschine überflüßig geworden seyn. Dieser Fall wird freilich nicht eintreten; indeß ist der Gedanke, daß der Staat eine bloße Krücke unsrer Gebrechlichkeit, eine künstliche Nachhülfe für ein zerrüttetes Geschlecht sey, ganz in Ernste genährt worden, und die erhabene Angelegenheit in die Hände gemeiner Pfuscher, Weltverbesserer, oder Projectirer und Alchymisten, wie sie Burke nennt, gerathen. Man hat das Regieren wie eine bloße Fertig-

keit, das Errichten eines Staates wie eine Sache des Handgriffs und der Routine getrieben.

3) Gab es eine Zeit, und einen Ort, wo Menschen lebten, und diese Erfindung nicht gemacht war, oder doch nicht angewendet wurde: so ist die Chimäre eines Naturrechtes, an welches von allen positiven Gesetzen appellirt werden könne, so ungegründet nicht; — so giebt es, außer allen Staaten, wirklich einen nothwendigen Zustand der Gesellschaft, der, weil ihn die reine Natur errichtet hat, harmonischer und zweckmäßiger seyn muß, als alles Willkührliche und Künstliche, — an den beständig zu appelliren die heiligste Verpflichtung des rechtlichen Menschen seyn würde. Die Chimäre des Naturrechtes, welche vor funfzehn bis zwanzig Jahren alle großen Köpfe in Europa beschäftigte, ist bloß deshalb in die Welt gekommen, weil man die Idee des Staates nie groß und überschwenglich genug aufgefaßt hatte. Da man die Idee des Rechtes, oder der Einheit in allen menschlichen Geschäften, nie über die ganze Erde auszudehnen wußte, so blieb außerhalb noch immer einiger unerklärlicher Raum, eine Art von Vacuum; und so fand sich denn hier wirklich eine Archimedische Stelle, von wo aus man auf eine Weile viele Europäische Staaten aus ihren

Angeln gehoben hat. Ein Naturrecht, das von dem positiven Rechte abweicht! Aber die Staaten, die bestimmten, positiven Staaten, sind ja Rechtsanstalten; Staaten errichten — nach den Begriffen dieser Zeit — heißt ja, das Recht errichten; also ein Recht vor dem Recht und außer dem Rechte!

Was war natürlicher, als daß man die Moral — von der wir oben redeten, und mit welcher der wirkliche Staat eigentlich nichts zu schaffen hatte, worüber ich so eben geklagt habe, — nun größten Theils hinaustrieb in das erwähnte Vacuum, und dasselbe mit Sittenregeln, oder mit philosophischen Deductionen eines vermeintlichen reinen Rechtes (wie es eine reine Mathematik giebt) bevölkerte! —

Aus diesem allerunnatürlichsten Bestreben, ein Naturrecht zu construiren, entstand die unglücklichste Mischung und Verwechselung des Natürlichen und Künstlichen. Da man einmal davon ausgegangen war, alles positive Recht als etwas Reinkünstliches und Unnatürliches anzusehen, und dennoch das Positive aus dem Natürlichen deducirt und gerechtfertigt werden sollte: so wußte zuletzt niemand mehr, was eigentlich positives und was künstliches Recht sey; das Zeitalter wurde müde, den nun erst recht verwickelten

Knoten aufzulösen, und die vermeintliche Wissenschaft des Naturrechtes hörte auf, das große Publicum weiter zu beschäftigen.

Nettelbladt hatte nicht ganz Unrecht, als er in der großen Verlegenheit sein Naturrecht offenherzig: jus naturae *positivum* nannte, was, nach den damaligen Ansichten der Menschen, ungefähr eben so viel sagen wollte, wie ein viereckiger Cirkel. Jetzt aber hat dieses Wort, so wenig der brave Mann daran denken mochte, eine tiefe und richtige Bedeutung. Die Idee des Rechtes nehmlich hat zwar Elemente: ein körperliches oder positives, und ein geistiges oder allgemeines, allgemein gültiges; und dies zweite Element wär es eben, was jene Leute „natürliches Recht" nannten. Sie meinten nun, man könne dieses geistige Element von dem körperlichen oder positiven trennen; man könne es davon abziehen (abstrahiren) und es, wie in hermetisch versiegelten Flaschen, etwa zur gelegentlichen Herzstärkung kränkelnder Staaten, abgesondert aufbewahren. Man begnügte sich wieder mit dem Begriffe: es bildete sich ein reines, stillstehendes Recht, welches auf das volle üppige unbewegliche Leben wirklicher Staaten oder Rechts-Institute entweder gar nicht, oder nur verderblich, wirken konnte.

Wer sich das Recht denkt, denkt sich unmittelbar eine bestimmte Localität, einen bestimmten Fall, wofür es Recht ist; das ist der natürliche, schöne Drang des lebendigen Menschen nach lebendiger Erkenntniß. Wer ein Gesetz, wie es da in Buchstaben hingeschrieben steht, erkennt, der hat den Begriff des Gesetzes, d. h. nichts als ein todtes Wort; wer es in der Anwendung, oder, was dasselbe sagen will, in der Bewegung sieht, der hat ein Drittes, weder bloß die Formel, noch bloß etwas Positives oder einen bestimmten Fall. Und jenes Dritte, das ist nun die Idee des Gesetzes, des Rechtes, die nie abgeschlossen oder fertig, sondern in unendlicher, lebendiger Erweiterung begriffen ist. —

Der Staat aber ist eine große, bestimmte Localität, und seine Gesetzgebung ist die Masse der dazu gehörigen Formeln. Wer Beides, die Localität und die Formeln, in einander, und so in Bewegung betrachtet, der hat die Idee des Staates; und da die Idee, so wie ich sie hier construirt habe, selbst innerlich praktisch ist, so kann er auch zur Stelle auf den Thron desselben Staates gesetzt werden, und wird ihn regieren, weil er wachsen wird, wie der Staat wächst. Die Idee kann das Leben allenthalben hin begleiten und auf dasselbe wirken, weil sie

selbst lebendig ist, während der Begriff immer zurückbleibt, beständig zu spät kommt und, weil er selbst todt ist, nur zerstören und tödten kann, wie wir es in der Französischen Revolution gesehen haben, wo ihm ein Wirkungskreis eingeräumt wurde, der groß genug war.

Wo ein Local ist, ein positiver Fall — und der ist doch wohl überall —: da ist auch unmittelbar ein Gesetz, oder, um meine Rede ganz auf menschliche Angelegenheiten zu beziehen, ein Recht. Daß dieses Recht ausgesprochen werde, ist unwesentlich; daß es niedergeschrieben werde, noch unwesentlicher; daß es empfunden werde, ist hinreichend. Da nun der Mensch überall im natürlichen Zustande — d. h. so lange ihn noch keine falsche und todte Theorie, wenn nicht zerstört, so doch verzogenhat — immer Gesetz und Fall zugleich, oder ein Drittes, das höher als Beides ist, empfindet, nehmlich die Idee —; da hierin allein alle Bewegung und alles Leben beruhet: so muß das Wesen des Rechtes überall vorhanden seyn, wo es Menschen giebt.

Da ferner die Natur vom Anfange dafür gesorgt hat, daß es zwei Menschen und nicht Einen gebe; da sie dieselbe Menschenformel vom Anfange an in zwei ganz entgegengesetzten Stoffen ausgedrückt hat, die beständig einander be-

dürfen und doch einander so unendlich widerstreben, in den beiden Geschlechtern; da sie den Gedanken „Mensch" in die Mitte zwischen Mann und Weib, als ein unsichtbares Drittes, gelegt, und uns dergestalt einen abgeschlossenen, festen Begriff vom Menschen versagt hat; da sie auf diese Weise uns genöthigt, den Menschen, in beständigen Wechselblicken auf zwei ganz verschiedene Menschen, also im Fluge, in beständiger Bewegung, also nicht als Begriff, sondern als Idee, aufzufassen —: wo ist und bleibt denn nun die Zeit, wo es Menschen gab, und kein Gefühl ihres wahren Verhältnisses, d. h. kein Recht?

Was vom zweiten Menschen gilt, gilt auch vom dritten, der nichts andres ist als ein zweiter Zweiter, und so bis in's Unendliche fort. Warum nun in die Weltgeschichte einen eingebildeten Strich an einer unbestimmten Stelle hin zeichnen, und sagen: was jenseits liegt, ist kein Staat, das ist Naturzustand; was diesseits liegt, ist ein Staat! — Aber weil mit ihrem todten Begriffe „Staat" zugleich tausend Unwesentlichkeiten in die Wissenschaft kommen; weil der Begriff sich nicht schütteln, die Unwesentlichkeiten nicht von sich abstreifen kann —: so entsteht der Wahn, Rechtszustand und Staat

wären zwei generisch verschiedene Dinge, und das Recht sey älter als der Staat. —

Ihr Begriff „Staat" reicht ungefähr bis dahin, wo der Ackerbau in die Welt kommt: so lange behält der Staat nehmlich noch eine verwandte Physiognomie mit ihrem vermeintlich wissenschaftlichen, den sie in der Seele tragen; und so ist ihnen auch das erste Blatt im Thucydides erst eigentliche Geschichte. Jenseits des Thucydides, jenseits des Ackerbaues — ja, da ist nun keine Geschichte, kein eigentlicher Staat mehr, da müssen wir einen ganz andern Maßstab ansetzen, da müssen wir uns einen neuen Begriff backen; und so kommt zu Stande, was sie Naturrecht nennen. —

Indeß schwebt die Idee frei durch alle Zeiten hin, und erkennt das Wesen der Menschheit, des Rechtes und des Staates überall wieder, versteht, und wird verstanden. Der Begriff ist bloß für die weisen Kinder weiser Jahrhunderte; die Idee haben Alle gemein: denn sie ist das ewig Rechte. Das Wesen der Idee könnten wir, falls wir der Organe, der Sprache, oder der Töne, der Blicke jener Zeiten mächtig wären, den ersten Kindern der Erde deutlich machen; was wir Begriff nennen, würde ihnen ewig unbegreiflich seyn. Wo bleibt nun also, wenn

man auf das Eine Wesentliche des Staates sieht, jener Naturzustand ohne allen Staat, jene Zeit vor allem Staate? —

Die Verbindung der menschlichen Angelegenheiten existirt überall, und zu allen Zeiten, wo es Menschen giebt; und die Geschichte zeigt uns die Idee des Staates vom Anfange an, allenthalben, obgleich auf den verschiedensten Stufen des Wachsthums und der Ausbildung. — Der Staat ruhet ganz in sich; unabhängig von menschlicher Willkühr und Erfindung, kommt er unmittelbar und zugleich mit dem Menschen eben daher, woher der Mensch kommt: aus der Natur: — aus Gott, sagten die Alten.

III) Die Wissenschaften sind unabhängig vom Staate; sie bieten einen Zufluchtsort dar, wohin der Mensch, wenn er von äußeren Verhältnissen geplagt und von den großen politischen Bewegungen der Zeit bestürmt wird, entweichen kann. Wir haben schon oben gesehen, daß sich nichts Menschliches, also auch die Wissenschaft nicht, außerhalb des Staates denken läßt; indeß verdient dieser verbreitetste, gefährlichste Irrthum noch eine kurze, besondere Betrachtung. — Man könnte glauben, ich wolle auf den staatsverderblichen Einfluß der Gelehrten kommen; ich wolle zeigen, daß Physiokraten,

Encyklopedisten, die ganze Secte der Philosophen die eigentlichen Urheber des Wahnes gewesen wären, die Wissenschaft könne den Staat zu ihren Experimenten gebrauchen, und die über ganz Europa verbreitete Republik der Gelehrten sey unabhängig vom Staat, und wichtiger als der Staat selbst. Dies wäre ein reiches Thema; doch die Wahrheit der Sache springt schon von selbst in die Augen. Daher will ich nur zeigen, daß die Wissenschaften verderben und verdunsten, daß ihnen alles Leben, dessen sie bedürfen, und alle Gemüthlichkeit, aller Kern, alle Kraft abgeht, sobald sie aus dem Vereine mit dem Staat heraustreten und für sich selbst herrschen und bedeuten wollen.

Der Staat, so wie ich ihn in seiner einzig wahren und lebendigen Gestalt beschrieben habe, ist das ewig bewegte Reich aller Ideen: das körperliche, physische, ergreifbare Leben reicht nicht hin, ihn zu deduciren, und wir waren genöthigt, alles Unsichtbare, Geist, Sitte, Herz, das ganze idealische Treiben des Menschen zurückzufordern, die dem Staat abwendig gemachten Gedanken der Bürger zu vindiciren, als wir uns oben bestrebten, das Wesen des Staates zu erkennen.

Eben so sind wir jetzt nicht im Stande, die

Wissenschaft und ihr Wesen zu ergründen, wenn eine absolute Grenze zwischen den idealen und den realen Besitzthümern des Lebens gezogen, und uns bloß die Eine Hälfte, die ideale, zugewiesen wird; wenn man uns die große, Eine, einfache Welt in zwei ewig geschiedene — in die wirkliche des Staates, und in die eingebildete der Wissenschaften — zerschneidet, und wir doch Menschen bleiben, die, selbst ganz und aus Einem Stücke, auch eine ganze und wie aus Einem Stücke gehauene Welt begehren, und nun von gerechter Sehnsucht wechselsweise aus der Einen in die andre, aus der Welt der Begriffe in die Welt des realen Lebens, getrieben werden und doch nirgends zu Hause sind.

Es ist hinreichend klar: die Wissenschaft allein, und für sich, kann nichts erzeugen als Begriffe, so wenig wie das äußere, physische, praktische Leben lebendig verharren kann, wenn sich der Geist nicht damit zu ewiger Erzeugung der Ideen oder des wahren Lebens vereinigt. Wissenschaft und Staat sind, was sie seyn sollen, wenn sie beide Eins sind — wie die Seele und der Körper Eins sind in demselben Leben, und nur der Begriff sie hoffnungslos zerschneidet und jedem Theil eine abgesonderte Heimath, einen verschiedenen Wirkungskreis zutheilt.

Das

Das hat die Wissenschaft der würdigen Alten so groß gemacht, und die der heutigen Deutschen so klein, so verwirrt, so todt, daß jene unter allen geistigen Bestrebungen nie von dem Vaterlande lassen konnten, diese aber mit schnödem Hochmuth den Staat seinem Schicksale anheim stellen, und sich herabzulassen glauben, wenn sie einmal fragen: ob das Vaterland wirklich noch stehe, oder schon versunken sey. Keine einzelne Wissenschaft kann bestehen, wenn sie nicht in das gesellschaftliche Leben eingreift.

Betrachten Sie — damit ich mein Beispiel von einer Wissenschaft hernehme, die am entferntesten von der Politik zu liegen scheint — den Gang der Naturwissenschaft. Wie glänzend auch die Erscheinungen waren, die im ersten Momente des Aufflammens eines neuen wissenschaftlichen Lebens in Frankreich und Deutschland, dort durch Lavoisier, hier durch Schelling, herbeigeführt wurden: dort und hier hat sich alle Kraft der Meister aufgelös't in die Ohnmacht nachbetender und nachschwärmender Schulen. Hätte die Naturwissenschaft, die sich auf einen so hohen Standpunkt stellte, jemals gefühlt, daß es auch eine Naturgeschichte des Staates giebt; hätte sie, erhaben über das Schreien der Theorie, daß der Staat eine künstliche Erfindung

sey, nicht nachgelassen, ihn durch und durch als Werk eben derselben Natur, deren Gottesdienste sie sich hingab, zu betrachten: so blieb sie, auch in ihren tiefsten Speculationen, ganz nahe bei dem Menschen, sie blieb im Gleichgewichte, blieb lebendig. Kurz, es ist für die Wissenschaften kein Heil, bis alle sich wieder an den Staat anschließen, und die ganze einseitige Stubenbetriebsamkeit sich auflös't und Eins wird mit dem öffentlichen Leben, wovon niemand ungestraft abtrünnig werden kann. —

Lassen Sie uns jetzt alle Einzelheiten unsrer Betrachtung zusammengreifen! Der Staat ist die Totalität der menschlichen Angelegenheiten, ihre Verbindung zu einem lebendigen Ganzen. Schneiden wir auch nur den unbedeutendsten Theil des menschlichen Wesens aus diesem Zusammenhange für immer heraus; trennen wir den menschlichen Charakter auch nur an irgend einer Stelle von dem bürgerlichen: so können wir den Staat als Lebenserscheinung, oder als Idee, worauf es hier ankommt, nicht mehr empfinden.

Die Allgemeinheit, in welcher die Idee des Staates hier erscheint, darf nicht erschrecken. Die Theorie hat uns unzählige falsche Schranken in den Weg gebauet, den wir betreten; diese

müssen alle erst fortgeräumt werden, ehe die wahren Schranken, welche die Bewegung des Staates nicht hindern, sondern vielmehr befördern, gezeigt und aufgerichtet werden können. Diese wahren Schranken sind da, in allen wirklichen Staaten um uns her; sie bestimmen den praktischen Staatsmann und Gesetzgeber, wenn die kleinste Abgabe gefordert, der unbedeutendste Rechtsfall geschlichtet werden soll. Aber die Theorie betrachtet sie falsch; sie fixirt diese Schranken, nimmt ihnen Leben und Wachsthum, und stört auf diese Art das Wirken des Staatsmannes.

Wir müssen vor allen Dingen die Theorie berichtigen, da es uns darauf ankommt, sie mit der Praxis zu versöhnen. Fragt nun, nach dieser Darstellung, noch irgend jemand: was ist denn der Zweck des Staates? so frage ich ihn wieder: du betrachtest also den Staat als Mittel? als ein künstliches Mittel? du meinst also noch immer, daß es außerhalb des Staates etwas gebe, um dessentwillen er da sey, dem er dienen müsse, wie das Gerüst dem Gebäude, wie die Schale dem Kern? — Du glaubst im Herzen noch immer, es könne doch wohl noch einmal darauf hinaus laufen, daß der Staat nun überflüßig sey, und etwas Anderes, Besseres

ans Licht kommen könne, als er? — Ordnung, Freiheit, Sicherheit, Recht, die Glückseligkeit Aller sind erhabene Ideen für Den, der sie ideenweise auffaßt; der Staat, wie groß und erhaben, wie alles umfassend, wie in und auf sich selbst ruhend er auch sey, verschmähet es nicht, mitunter betrachtet zu werden, als sey er nur um Eines von diesen Zwecken willen da; er ist aber zu groß, zu lebendig, um sich, den Wünschen der Theoretiker gemäß, Einem dieser Zwecke ausschließend und allein hinzugeben: er dient ihnen allen, er dient allen gedenkbaren Zwecken, weil er sich selbst dient. —

So hat man oft auch nach der Bestimmung des Menschen gefragt. Der Mensch fühlte sich unvollständig, krank und halb. Es wurde geantwortet: „der Mensch ist um seiner Glückseligkeit willen da;" — „nein, um seiner Tugend willen," sagte ein Zweiter; „für seine Vervollkommnung," sagte ein Dritter. Recht gut! wenn ihr nur fühlen möchtet, daß alle diese Zwecke immer in den Menschen zurückkehren, daß es immer wieder auf s e i n e Tugend, s e i n e Glückseligkeit, s e i n e Vollkommenheit abgesehen bleibt, und E r, nichts Einzelnes, am Ende doch sein eigner Zweck ist. Du hast dich selbst empfunden; und so hast du zugleich alle deine

unendlichen Bestimmungen empfunden, du hast das Leben des Staates empfunden. Was hilft der einzelne Zweck, den ich dir begriffsweise zum Einstecken hinreichen kann, da du schon tausend andre Bestimmungen des Staates empfunden hast!

## Dritte Vorlesung.

Daß der Nutzen und das Recht, die als Begriffe einander widersprechen, sich versöhnen, sobald sie ideenweise erkannt werden.

Es ist hinreichend erörtert worden, daß die Idee des Rechtes gerade so alt ist, wie die Menschheit, oder vielmehr, daß sie das einzige, erste, echte Kennzeichen der Menschheit ausmacht. Das Recht aber ist, der allgemeinen Meinung nach, das Wesentliche am Staate. Also ist der Staat, wenn man von allem Unwesentlichen, Conventionellen und Localen seiner Form absehen will, auch nicht um einen Tag jünger, als das menschliche Geschlecht. Sobald die Natur den Gedanken der Menschheit in zwei verschiedenen Formen oder Geschlechtern ausgeprägt hatte — und damit mußte sie doch anfangen, um die Menschheit fortpflanzen zu können —: so-

bald gab es auch ein Verhältniß zwischen diesen beiden Menschen, oder zwischen diesen beiden Geschlechtern; es gab Bedingungen ihres Neben-einanderbestehens; es gab ein gesellschaftliches Gesetz, und dieses Gesetz mußte ein lebendiges, bewegliches seyn, weil das Verhältniß zweier Menschen unter einander lebendig und beweglich ist; kurz, die Idee des Rechtes war im Gange.

Diese, das Verhältniß zweier oder mehrerer Menschen ewig regulirende, Idee gehört unzertrennlich zu der Natur des Menschen; also ist es für die Sache selbst ganz gleichgültig, ob sie bloß empfunden, oder auch wirklich ausgesprochen, oder ob sie niedergeschrieben wird auf zwei Mosaische und zwölf Römische Tafeln, oder ob sie wirklich lebendig und persönlich repräsentirt wird durch einen Patriarchen, Monarchen, Rex oder Imperator.

Wenn man es vorzieht, die Idee des Rechtes durch den Buchstaben ausdrücken zu lassen, so nennen wir einen solchen Zustand der gesellschaftlichen Dinge vorzugsweise: Republik; hält man es für passender, daß eine wirkliche Person diese Idee repräsentire und lebendig ausübe, so zeigt sich die Monarchie: wiewohl keiner von diesen Zuständen, ausschließend, hinreicht, die Idee des Rechtes oder die allerna-

türlichste Verfassung der menschlichen Dinge aufrecht zu erhalten.

In der ersten Familie, welche auf dieser Erde existirt haben mag, muß wechselsweise bald der Mann, bald die Frau, oder eine dritte unbegreifliche Stimme, die Stimme Gottes oder der Instinct des Gesetzes, regiert haben. Es hat also in diesem allerersten Regiment auf Erden wechselsweise monarchische Momente gegeben, wo eine von den beiden Personen herrschte, und republicanische Momente, wo keine von beiden die Oberhand hatte, sondern ein, wenn auch noch so dunkles, Gefühl des Rechtes, das die späteren Jahrhunderte durch den Buchstaben auszubilden, zu verdeutlichen und festzuhalten glaubten. Wie sich auch die Formen späterhin verändert haben; in wie viel größeren Dimensionen, in wie viel reicheren Gestalten die Idee des Rechtes erscheinen möge: ihr Wesen ist durch alle Zeitalter der Menschheit hindurch immer dasselbe geblieben. —

Noch heutiges Tages spricht man in den uneingeschränktesten Monarchieen von einer Unterworfenheit des Suveräns unter das Gesetz; man setzt einen Streit zwischen dem Gesetze und dem Repräsentanten des Gesetzes voraus. Das Gesetz, wie es da im Buchstaben ausgedrückt

ist, kann wegen seiner Starrheit und Leblosigkeit nicht regieren; deshalb ist ein lebendiger Ausüber des Gesetzes, ein wirklicher, persönlicher Suverän, nöthig. Dieser nun soll, wegen seiner Veränderlichkeit und seiner menschlichen Gebrechlichkeit, nicht anders regieren, als mit beständiger Rücksicht auf das Gesetz. Also weder der Suverän soll, noch das Gesetz kann allein regieren; demnach regiert wirklich ein Drittes, Höheres, welches aus dem Conflict des Gesetzes mit dem Suverän in jedem Augenblicke hervorgeht, und von dem Suverän das Leben, von dem Gesetze aber die Eigenschaft der Dauer erhält; und dieses ist die Idee des Rechtes.

Deshalb irrt man sich, wenn man voraussetzt, zu irgend einer Zeit, die man nicht einmal historisch anzugeben im Stande ist, sey das Recht wirklich und leibhaftig, in eigener hoher Person, an den Tag gekommen; es sey eine absolute bindende und zwingende Gewalt erschienen, die vorher nicht da gewesen sey. Von der Zeit an, heißt es, mache der Staat eine Zwangsanstalt aus, und diese zwingende Gewalt sey das eigentliche Kennzeichen desselben. Aber der Buchstabe des Gesetzes allein kann, und der Suverän allein soll nicht zwingen. Die Idee des Rechtes allein darf zwingen; und in diesem Sinne

war schon die erste Familie auf der Erde eine Zwangsanstalt.

Daß man späterhin den Oberherrn mit physischer Gewalt zum Zwingen ausgerüstet hat; daß nachher spätere Jahrhunderte dem auf diese Weise künstlich bewaffneten Machthaber den philanthropischen Gedanken untergelegt haben, er sey das Recht selbst, und wo der Zwang gefunden werde, müsse auch das Recht seyn —: das ist schön und gut; dessen ungeachtet aber haben die aufgeklärtesten und menschenfreundlichsten, auch unumschränktesten Suveräne in unsern Tagen öfters erklärt, daß sie sich dem Gesetze unterworfen fühlen, daß also eine unsichtbare höhere Gewalt allen ihren Zwang wieder bezwinge, und daß die präsumirte Vollkommenheit und rechtliche Abgeschlossenheit des Staates, welche die Theorie behauptet, nicht Statt finde. Diese ist in einem sonderbaren Widerspruche mit sich selbst: auf der Einen Seite setzt sie eine wirkliche und absolute Zwangsgewalt voraus, als längst und vollkommen rechtlich existirend; auf der andern läugnet sie, daß schon ein wirkliches Wesen gefunden sey, dem, wegen seiner Vollkommenheit, diese Zwangsgewalt übertragen werden könne. Das erste thut sie in ihrem positiven Rechte, das andre in ihrem Natur-

recht; und wenn man strenge untersuchen will, so wird man finden, daß sie in der einen von diesen Disciplinen eben das wieder aufhebt, was sie in der andern behauptet.

Wir dürfen also getrost alles Naturrecht, außer, oder über, oder vor dem positiven Rechte, läugnen; wir dürfen alles positive Recht für natürliches anerkennen, da ja alle die unendlichen Localitäten, welche das positive Recht herbeiführen, aus der Natur herfließen; wir dürfen künftig, da nun einmal alles positive Recht zugleich natürliches Recht ist, das Bestreben, die wahre Natur im positiven Rechte zu behaupten, Naturrecht nennen. In diesem Sinne nennt einer von den größten jetzt lebenden Rechtslehrern, der Hofrath Hugo in Göttingen, das Naturrecht: Philosophie des positiven Rechtes.

Also der Staat ist so alt, wie das menschliche Geschlecht; er ist nothwendig, nicht eine künstliche Erfindung, alles umfassend; das geistige und sittliche Leben eben sowohl wie das körperliche und gesetzliche gehört in seinen Umkreis; weder in der Wirklichkeit noch in der Speculation bietet sich eine Stelle dar, die außerhalb des Staates läge; wir können uns so wenig

vom Staate, wie von uns selbst, losreißen. Nur die verworfenste, kern- und herzloseste Wissenschaft, nur die nichtswürdigste Speculation, kann thun, als stände sie in gar keiner Beziehung auf den Staat; und die hervorstechendste, in der bisherigen Theorie zu leicht angeschlagene oder ganz übersehene Eigenschaft des Staates ist seine Bewegung, weshalb er sich nur ideenweise erkennen läßt.

Wir betreten jetzt ein neues Feld unserer Untersuchung, und betrachten den Staat, wie er sich den Sinnen darstellt.

Wie verhält sich also die menschliche oder bürgerliche Gesellschaft — was, nach meinen Voraussetzungen, dasselbe sagen will — zu ihrem Wohnsitze, der Erde? Der Planet, den wir bewohnen, hat alle Zeichen größerer Dauerhaftigkeit; er ist älter als das menschliche Geschlecht, und wird wahrscheinlich das menschliche Geschlecht auch überleben. Mit diesem Planeten ist das menschliche Geschlecht in Kampf: es sucht ihm abzugewinnen, was es nur vermag; es sucht ihn zu zähmen, und alle seine Erzeugnisse, alle seine Kräfte in das Interesse der bürgerlichen Gesellschaft hinein zu ziehen.

In diesem Streit entwickelt sich die Kraft der Gesellschaft; sie verbreitet und concentrirt

sich. Mit einem Briefe, einem Wechsel, einer Stange Silber reicht der Kaufmann in London seinem Correspondenten in Madras seine Hand über die Oceane hin, und hilft ihm den großen Krieg mit der Erde führen, hilft ihm sie bethören, sie bezwingen, ihr Nahrung und neue Mittel zu einer stets innigern Allianz gegen den gemeinschaftlichen Feind rauben. —

Die Erde wehrt sich unaufhörlich gegen diese Angriffe ihrer Kinder; sie wehrt sich mit doppelten Waffen: der Gewalt; der Schönheit und des Reitzes. Außer dem Vortheile der größeren Dauerhaftigkeit, hat sie vor dem menschlichen Geschlechte noch den Vortheil voraus, daß alle ihre Kräfte die größte Einheit haben, während ihr Feind, die Menschheit, ein tausendköpfiges Wesen ist, und während noch überdies die unzähligen Köpfe ihres Feindes nach wenigen Jahren verschwinden, und neue, ganz anders gestaltete, an ihre Stelle treten. Die alte, große Kriegerin hat bis heute schon gegen zweihundert verschiedene Generationen der Menschen in Schlachtordnung sich gegenüber gesehen, und jede Generation bestand aus vielen hundert Millionen ganz verschieden gestalteter, und durch weite Räume von einander getrennter Köpfe. Was hat die Erde in diesem Kriege zu thun?

Nichts, als die Verbindung der Generationen und der Köpfe zu verhindern.

Wie viele Mittel standen der Erde zu Gebot, ihren Feind, der nur durch seine Vereinigung und innige Allianz feindselig gegen sie auftreten konnte, zu spalten, seine Kräfte zu theilen, und so zu entwaffnen! Jede neue Generation konnte sie durch neue Reitze verführen, daß sie die vorangegangene Generation, ihren natürlichen Alliirten, vergaß oder von ihm abtrünnig wurde. Wenn durch die Mühe vieler verbündeten Generationen eine große Kriegeskraft zusammengebracht war, wie in Rom, so brauchte sie nur Barbaren hinein zu locken, die den allzu mächtig gewordenen Feind zermalmen und alle seine Spuren zertreten mußten, so daß die Nachkommen, wenn sie in die Vergangenheit zurücksahen, nichts fanden, womit sie sich alliiren konnten. Wenn es darauf ankam, die Zeitgenossen unter einander zu spalten, so hatte sie tausend Mittel, den Verkehr derselben mit Gewalt zu hemmen, oder durch die größere Freundlichkeit, welche sie gegen einige unter ihnen bewies, die andern zur Eifersucht und zum Raube zu reitzen. Dennoch hat die Erde nicht Herr werden können über das kleine, anscheinend so unendlich zersplitterte Geschlecht, noch seine Allianz verhindern! Sie hat

oft solche Spuren vorangegangener Generationen, wie Herculanum und Pompeji, mit der Lava, der Asche ihrer Vulkane neidisch bedeckt, aber gerade dadurch die innigere Allianz, das bessere Verständniß zwischen den Römern des ersten, und den Europäern des achtzehnten Jahrhunderts, die jene Spuren wieder auffanden, veranlaßt. Dieselben Barbaren, welche sie herein rief, um das prächtige Alterthum zu zerstören, haben im Laufe der Zeiten alle Denkmähler von Rom und Griechenland wieder aus dem Staube hervorgezogen, und sind in eine festere Verbindung mit ihnen getreten, als erfolgt seyn würde, wenn das große Erbtheil jener Zeiten ruhig und allmählich auf die unsrigen herabgekommen wäre.

Die Erzählung von diesem Kriege aller Kriege, diesem Kriege des menschlichen Geschlechtes mit der Erde, nennen wir Weltgeschichte, und die oft unterbrochene, doch immer sicherer zu Stande gebrachte Allianz der menschlichen Individuen unter einander gegen die Erde nennen wir Staat. Da das ganze Leben in diesem unaufhörlichen geheimen und öffentlichen Kriege mit der Erde und ihren Kräften besteht, so läßt sich kein Leben der Menschen ohne diese Allianz der Menschen unter einander denken, und auch von diesem ganz verschiedenen Stand-

punkte aus ist es erwiesen, daß der Mensch ohne Staat nicht zu denken ist, und daß menschliche und bürgerliche Existenz Eins und dasselbe sind. —

Sobald es Menschen giebt, sagen wir, sind sie nothwendig verbunden durch eine Idee des Rechtes, der Einheit, des Friedens. Indem wir diesen Gedanken in der Bewegung darstellten, begründeten wir unsere Theorie des Rechtes; wir bewiesen das Leben des Staates, als eines juristischen Wesens. Jetzt, indem wir lebendig gezeigt haben, wie, sobald es Menschen giebt, dieselben einander beständig bedürfen gegen einen gemeinschaftlichen Feind, haben wir unsere Theorie der Staatswirthschaft begründet, und das Leben des Staates, als eines großen ökonomischen Gemeinwesens, deducirt.

Man kann die Weltgeschichte Rechtsgeschichte nennen, wie Kant in seiner berühmten und sehr populären Abhandlung „Entwurf einer Universalhistorie in weltbürgerlicher Absicht" gethan hat; man kann sie aber auch Kriegesgeschichte nennen, wenn man in die Idee des Krieges des Menschen mit der Erde eingehen will, wo denn die Kriegesgeschichte die Geschichte der Bedürfnisse, des Handels u. s. f. unter sich begreift. In der Kriegesgeschichte und in der Rechtsgeschichte wird im Grunde ganz das-

selbe

selbe erzählt werden müssen; denn beiden käme es nur darauf an, zu zeigen, wie die natürliche und nothwendige Allianz der Menschen unter einander, dort, in der Kriegesgeschichte, gegen die gemeinschaftliche Feindin, die wir Erde nannten, hier, in der Rechts- oder Friedensgeschichte, für das allgemeine Palladium, nehmlich die Idee des Rechtes oder der Vereinigung selbst, im Laufe der Zeiten immer größer und mächtiger geworden ist. Durch die Idee des Rechtes wird der Mensch in den Stand gesetzt, einen immer wirksameren Krieg gegen die Erde zu führen; durch diesen Krieg, die Idee des Rechtes, oder der allgemeinen Allianz, immer deutlicher zu erkennen, immer schöner auszuüben. —

Die Theorie von jenem Kriege des Menschen mit der Erde ist der Gegenstand der berühmten Untersuchungen über den National-Reichthum von Adam Smith, wie die Geschichte der Ausbildung von jener Idee des Friedens und des Rechtes der Inhalt des Esprit des loix von Montesquieu. Die beiden Haupttheile der Staatswissenschaft, die Finanzlehre und die Rechtslehre, standen in schroffer Abgeschiedenheit einander gegenüber, als diese berühmten Werke erschienen. Wiewohl nun beide große Schriftsteller ihr genialisches Geschäft in ganz verschiedenen

Welten zu treiben scheinen; wiewohl zwischen der sonderbaren Disposition des Menschen zum Tausch und Handel, welche Adam Smith, und dem Begriffe des Gesetzes, welchen Montesquieu an die Spitze seines Werkes setzt, keine unmittelbare Beziehung Statt zu finden scheint: so streifen doch beide Meister oft auf eine wunderbare Weise in einander, und gewinnen in ihren erhabenen Irrthümern eine nicht zu verkennende Aehnlichkeit.

So wenig ich, wie der Erfolg zeigen wird, weder Montesquieu's Begriff von der Theilung der Gewalten, noch Adam Smith's Begriff von der Theilung der Arbeiten in Schutz nehmen kann; so wenig sich der Begriff der politischen Freiheit, für welchen Montesquieu, oder der Begriff der ökonomischen Freiheit, für welchen Adam Smith sein Buch schrieb, noch jetzt in seinem ganzen Umfange vertheidigen läßt: so sind dennoch die Resultate von dem reichen vielseitigen Leben beider Gelehrten ungefähr dieselben; nehmlich, daß 1) die höchste Einheit und Ordnung der bürgerlichen Geschäfte nur durch die größte Theilung derselben erreicht werden könne; daß dem zu Folge Einheit und Theilung, oder Friede und Streit, weit entfernt einander gegenseitig zu stö-

ren, sich vielmehr unter einander befördern und bedingen; daß 2) die Freiheit jedes einzelnen Gliedes vom Staate, und jeder Kraft, sich an ihren Platz zu stellen und von dort aus zu wirken, eine unerläßliche Bedingung alles politischen Lebens ausmache; endlich 3), daß das ganze politische Leben ein nothwendiges, unendliches, und auch die Ausbildung der Gesetze und die Vermehrung der Bedürfnisse unendlich sey. —

Indeß, als Begriffe stoßen Oekonomie und Recht in diesen Werken einander unaufhörlich noch ab. Ich versuche es, das Bindungsglied zwischen diesen beiden streitenden Welten, des Rechtes und des Nutzens, anzugeben, wie es die großen Bewegungen der Zeit mich lehrten; und so haben sich in der Idee des Staates Krieg und Friede, Bedürfniß und Gesetz, mit einander vereinigt.

Die ewige Allianz der Menschen unter einander, welche wir Gesellschaft oder Staat nennen, ist also eben so rechtmäßig als nützlich; sie hat demnach einen doppelten Zweck. Aber sie ist auch — und hier thue ich den bedeutendsten Schritt in meiner ganzen Untersuchung — von doppelter Art:

1) Eine Allianz der dieselbe Zeit genießenden Menschen auf der Erde. Alle Zeitgenossen

sollen sich gegen ihren gemeinschaftlichen Feind, die Erde, verbinden, um ihrer Einen furchtbaren Eigenschaft, der Einheit ihrer Kräfte, zu begegnen. Diese Art der Allianz geben uns alle Staats-Theorieen zu; desto leichtsinniger übersehen sie aber die andre, eben so bedeutende, Art der Allianz.

Der Staat ist 2) eine Allianz der vorangegangenen Generationen mit den nachfolgenden, und umgekehrt. Er ist eine Allianz nicht bloß der Zeitgenossen, sondern auch der Raumgenossen; und diese zweite Allianz wird der andern großen Eigenschaft unsrer Feindin, der Erde, ihrer Dauerhaftigkeit, entgegengestellt. Sie überlebt uns alle; deshalb wird sie immer im Vortheil gegen uns seyn, wenn eine Generation sich von ihr verführen läßt, die andre Generation zu verläugnen. Der Staat ist nicht bloß die Verbindung vieler neben einander lebender, sondern auch vieler auf einander folgender Familien; sie soll nicht nur unendlich groß und innig im Raum seyn, sondern auch unsterblich in der Zeit. Die Lehre von der Verbindung auf einander folgender Generationen ist ein leeres Blatt in allen unsern Staats-Theorieen; und darin liegt ihr großes Gebrechen, darin liegt es, daß sie ihre Staaten, wie für einen Mo-

ment, zu erbauen scheinen, und daß sie die erhabenen Gründe der Dauer des Staates und seine vorzüglichsten Bindungsmittel — wohin vor allen andern der Geburtsadel gehört — nicht kennen und nicht würdigen. —

Im Mittelalter war die ganze Staatslehre mehr Gefühl als Wissenschaft; aber alles Gemeinwesen bewegte sich um zwei sehr verschiedene Gefühle: 1) um die Ehrfurcht vor dem Worte, das die Zeitgenossen einander gaben; 2) um die eben so tief gegründete Ehrfurcht vor dem Worte, vor dem Gesetze, das die Vorfahren den Nachkommen hinterlassen hatten. Diese Barbaren des Mittelalters fühlten sehr wohl, daß die Verpflichtung des Bürgers eine doppelte und gleichehrwürdige sey; während wir unsre Social-Contracte bloß von den Zeitgenossen schließen lassen, die Social-Contracte zwischen den vorangegangenen und nachfolgenden Geschlechtern hingegen nicht begreifen, nicht anerkennen, wohl gar zerreißen.

Endlich — und das ist nun in denen Tagen geschehen, die wir selbst erlebt haben — wurde eine Generation, die gegenwärtige, vollständig und in allen Stücken abtrünnig von allen vorangegangenen Generationen und Raumgenossen, versuchte es ganz für sich allein und ohne Alliirte

den Krieg gegen die Erde zu führen, wurde auf das schrecklichste dafür bestraft, doch in der Strafe wieder belohnt mit der Einsicht in diese zweite und bisher ganz verhüllte Hemisphäre der Staatswissenschaft. Burke war der erste Staatsmann und Staatsgelehrte, der gleich nach dem Ausbruch der Französischen Revolution dieses geistige Indien entdeckte, hierdurch Leben, Ideen und Bewegung in die politischen Theorieen brachte, und in der Geschichte derselben das vereinigende, höhere Mittelglied zwischen Adam Smith und Montesquieu wurde. —

Das Recht und der Nutzen (oder die in der Unart der Zeiten vor Burke insonderheit so genannte Politik) thaten, nach langer Spaltung, nun den ersten Schritt zur Versöhnung; denn die Dauer wurde wieder Bedingung alles Glückes, in dem Maße, wie die von den Vätern gänzlich abgefallene Generation von einem Tage zum andern Das sich umgestalten, verschwinden und wieder erscheinen sah, was, seiner Natur nach, für tausendjährige Dauer bestimmt war. Jetzt, nachdem alles schwankend geworden, und nichts mehr so groß, so dauerhaft ist, daß man auf den nächsten Tag dafür gut sagen könnte, muß ja wohl die Lehre von der politischen Dauer und von der Allianz der Generationen, die so lan-

ge übersehen worden, alle Gemüther anzieh'n. Jetzt müssen ja wohl auch andre Vorstellungen vom Nutzen und vom ökonomischen Werth in Umlauf kommen; jetzt muß man ja wohl begreifen lernen, daß der augenblickliche Nutzen und ein tausendjähriges Recht einander nie wahrhaft widersprechen können.

Das Recht und die Oekonomie führen unter einander einen alten Streit auf der Erde; das Gesetz und der Nutzen scheinen schwer zu versöhnen —: das Gesetz, weil es, der gemeinen Ansicht nach, ein ewiges; der Nutzen, weil er ein augenblickliches Ding ist. Sobald man aber einsieht, daß das einzelne Gesetz nicht zwingen kann, ausgenommen in dem Kreise bestimmter Fälle, für die es als Gesetz gilt; daß es bestimmte Grenzen, also nicht ewige Dauer hat, welche nur die Idee des Rechtes haben kann: — sobald wird man auch einsehn, daß der Nutzen nicht etwas durchaus Augenblickliches ist; man wird dauernden Nutzen verlangen, und der dauernde Nutzen wird dem Gesetze nicht weiter widersprechen.

Man blicke nur in die Geschichte; man folge irgend einer Nation durch den Lauf einiger Jahrhunderte: so wird man ein juristisches Ganze und ein ökonomisches Ganze sehen; man wird,

nach meiner obigen Bezeichnung, Rechtsgeschichte und Kriegesgeschichte zugleich studieren, und der große Zwiespalt zwischen dem Gesetz und dem ökonomischen Vortheile, den man auf den ersten Anblick wahrgenommen hat, wird allmählich verschwinden: das wahre Recht und der wahre Nutzen werden Hand in Hand geh'n. —

Man denke sich den Ausbruch eines rechtmäßigen Krieges: dem augenblicklichen Nutzen scheint die Maßregel zu widersprechen; da aber die Sicherheit aller andern nützlichen Bestrebungen erstickt, und Sicherheit der Nutzen par excellence ist: so kann der rechtmäßige Krieg, den das Gesetz befiehlt, nicht weiter der Oekonomie widersprechen; es ist ökonomisch, vieles Einzelne hinzugeben, um das Ganze zu retten. —

Ferner. Uralte Gesetze einer Nation haben unermeßliches Eigenthum in die Hände einzelner Staatsbürger gebracht. Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß diese unverhältnißmäßig großen Schollen, unter mehrere Eigenthümer vertheilt, besser bewirthschaftet seyn, und das reine, reale Einkommen der Nation jährlich um vieles vermehren würden. Die Oekonomie scheint hier dem Gesetze zu widersprechen; und der gemeine Staatsmann wird, von dem scheinbaren Widerspruch und von dem scheinbar evidenten Vor-

theile getäuscht, vielleicht die Majorats-Gesetze aufheben wollen, unter deren Schirm sich jene großen Massen des Grundeigenthums aufgehäuft haben.

Wenn man aber aus dem bloßen Standpunkte des Nutzens, doch weitsichtiger und umsichtiger, so räsonnirte: „Was ist aller einzelne Vortheil ohne Credit, ohne Treue und Glauben! Daß mein Vortheil behauptet werden und dauern könne, ist die Seele aller einzelnen Vortheile, der Vortheil aller Vortheile; daß meine Enkel noch frei genießen können, was ich erwerbe, wird mir nur durch die Treue garantirt, mit der ich Das respectire, was die Enkel unter meinen Zeitgenossen als Erben ihrer Ahnherren genießen." — Oder, wenn ich, eben so ökonomisch, auf folgende Art räsonnirte: „Was ich an reinem Einkommen gewinne, indem jene großen Schollen in mehrere kleine, besser bewirthschaftete zertheilt werden, verliere ich in außerordentlichen Fällen, wo ich ungewöhnlicher Fonds bedarf. Der große Eigenthümer kann bei einem ausbrechenden Kriege größere Aufopferungen machen, als alle die kleineren, unter die seine Scholle vertheilt werden würde, zusammengenommen; und er wird es thun, da er mehr an das Interesse des Staates gebunden ist, als alle jene

kleinen." So nähert sich die Oekonomie, je erleuchteter, je weitsichtiger sie wird, immer mehr dem Rechte. —

Wir wollen aber den Fall setzen, es sey nicht um die Aufhebung der Majorate, sondern um die Aufhebung und Auseinandersetzung der Gemeinheiten zu thun. Die augenscheinliche Vermehrung des reinen Einkommens einer Nation spricht für die Aufhebung; ein altes Gesetz spricht dagegen, doch ein Gesetz von viel geringerem Umfange, als jenes, welches gegen die Aufhebung der Majorate spricht. Gewohnheit, Starrsinn der Bauern stellen sich auf die Seite des Gesetzes; doch der unmittelbare Vortheil kann hier den Sieg über ein beschränktes und ohnmächtiges Gesetz davon tragen.

Aber wie wird der Vortheil gegen das einzelne, ihm widerstreitende Gesetz abgewogen? Sowohl in dem Calcul über das Gesetz, als in dem andern über den Nutzen, muß der Lauf der Zeit, ja der Jahrhunderte, mit in Anschlag gebracht werden; wie sich das Gesetz und der ökonomische Vortheil im Laufe der Jahre verhalten: das ist ihre große Probe in der Seele des Staatsmanns. Vor ihm ist weder das einzelne Gesetz etwas bloß Ideales und Ewiges, noch

der einzelne Vortheil etwas bloß Reales und Augenblickliches.

Der Staatsmann betrachtet 1) das Gesetz nie einzeln in seiner abstracten Strenge, sondern er stellt es der Lage der Dinge gegenüber, in der es entstanden, er sieht es an, wie es aus der Geschichte hervorgegangen ist; er behandelt das einzelne Gesetz wie eine Seele, deren Körper in einem Capitel aus der National-Geschichte besteht; und so stellt er selbst weder das bloße Gesetz, noch die bloße historische Erfahrung, oder die personificirte Geschichte dar, sondern er ist ein lebendiges Drittes: die Idee des National-Rechtes.

Eben so betrachtet der Staatsmann 2) den Nutzen, den ökonomischen Gewinn, nie einzeln in seiner concreten Gestalt: er stellt die bestimmte ökonomische Maßregel einem Gesetze gegenüber, das sich daraus entwickeln muß; er giebt dem dürren Körper eine Seele, indem er sich die Maßregel des Nutzens durch lange folgende Jahre fortlaufend denkt. So personificirt er den Nutzen, wie er im ersteren Falle das Gesetz personificirte; er belebt beide: den Nutzen, indem er ihm eine Seele; das Gesetz, indem er demselben einen Körper giebt. Der Nutzen, für den die Zukunft, das Gesetz, für das die Vergangenheit

spricht, sind beide persönlich, lebendig: sie sind Pairs; und er, der Staatsmann, der Suverän, die höhere Person, kann sie beide vermitteln, oder zwischen ihnen entscheiden. So repräsentirt der Staatsmann weder den bloßen augenblicklichen Nutzen, noch die bloße prophetische Vorsorge, sondern die Idee des National-Vortheils, des National-Reichthums.

Auf diese Weise wird der Begriff des National-Reichthums, wie in unsrer neulichen Unterhaltung der Begriff des National-Rechtes, zerstört, an beider Stelle die Idee gesetzt, und so Bewegung in die Wissenschaft des Staates gebracht. Nun sind das Recht und der Nutzen, das Gesetz und der Besitz gleichartige Wesen, und es kann keinen verzweifelten Streit zwischen ihnen geben; denn es waltet ein gemeinschaftlicher Geist des Lebens in ihnen beiden. Alle streitende Ideen erzeugen höhere Ideen in der Seele des Staatsmannes; und vor diesen immer höheren Ideen ordnet, beruhigt und fügt sich die Welt.

So steht der Staatsmann in der Mitte seiner Nation und seiner Zeit, über alle einzelne Gesetze erhaben, und aller einzelne Vortheil der Nation ist ihm unterworfen. Das National-Gesetzbuch ist ihm nichts anderes als ein Aus-

zug, ein esprit der National-Geschichte; die unzähligen ökonomischen Bedürfnisse, welche sich klagend und bittend an ihn wenden, sind eben so viele Forderungen der Zukunft. Diese und die eben so lauten und ernsten Forderungen der Vergangenheit, welche aus den Gesetzen sprechen, hat er unter einander zu vertragen und zu vermitteln: er soll die Vergangenheit und die Zukunft in einander weben. Dies kann er nur dadurch, daß er beide lebendig und persönlich, d. h. ideenweise, vor sich hin stellt; er kann es nur, in so fern er, in Burke's Manier, die Jahrhunderte fragt, die Gesetze der Dauer in seinen Calcul zieht, vor allem andern die Allianz der Raumgenossen sowohl als der Zeitgenossen im Auge behält, und also Zeit und Ewigkeit in seinem Busen trägt.

## Vierte Vorlesung.

Wie der Krieg ein Lehrer politischer Ideen werde, wie er das National-Recht und die National-Oekonomie belebe.

Wenn wir den wahren Staatsmann fragen, der seine Bestimmung erkennt und die Beförderung jener Verbindung sowohl zwischen den Zeit- als den Raum-Genossen im Auge hat, dem die Gegenwart und der zeitige, rechtlichste und reichste Zustand seines Volkes nichts ist, ohne die Garantie desselben für die Zukunft; — wenn wir ihn fragen, wo er die Gewährleistung hernehme, daß sein Wirken und Schaffen dauern werde; — so wird er antworten: Die Vergangenheit, die Erfahrung des Vergangenen allein, kann diese Gewährleistung geben. Je treuer und inniger ich mich an Das anschließe, dessen Dauerhaftigkeit erprüft ist, um so wahrscheinlicher kann ich hoffen, daß ich selbst dauern werde. — Eine symmetrische Verfassung des Staates, eine

geometrisch-strenge Eintheilung von Grund und Boden, ein genauer Anschlag des jährlichen reinen Einkommens und der Bedürfnisse, ein systematisches Gesetzbuch, gleiche Vertheilung der Lasten, einförmige Münze, Maß und Gewicht: alles das bringt ein sogenannter guter Kopf mit leidlicher Speculation und fleißiger Abwägung von Gründen und Gegengründen — auf dem Papiere bald zu Stande.

Stände der Staat ruhig da, wie ein Haus; blieben die Werkstücke seines Baues, wie wir sie gefügt haben; strömten nicht jeden Augenblick neugestaltete Bewohner ein, und die alten hinaus: so möchte unsre kluge Eintheilung der Zimmer, und unsre ganze anordnende Weisheit etwas werth seyn. Jetzt aber wandelt und regt sich und wechselt in jedem Augenblicke der Stoff unsrer Kunst; er spottet unsrer Systeme und aller Geometrie. — Was ist also natürlicher, als daß wir auch diesen Wechsel und Wandel der menschlichen Dinge eben so wohl studieren müssen, wie ihre ruhende Erscheinung! —

Vielleicht fände sich in der vereinigten Bewegung der Menschheit oder einer Nation, wenn wir dieselbe durch Jahrhunderte verfolgten, eine Art von Gesetz der Bewegung; vielleicht fände sich, daß, wie jeder Vers seinen eigenthümlichen

BAYERISCHE STAATS- BIBLIOTHEK MUENCHEN

Rhythmus, jedes Musik-Stück seinen eigenthümlichen Takt, so auch jede Nation ihre eigenthümliche Bewegung habe, welche vor allen Dingen der Staatsmann, als Capellmeister, doch auch jeder einzelne Bürger seines Theils empfinden, und in welche er, der Natur seines Instrumentes gemäß, eingreifen müsse. — Vielleicht verbände ein einziger Grundtakt alle Generationen eines Volkes, vielleicht ein noch höherer, mehr umfassender, alle Generationen der Menschheit unter einander. Ich habe nur ahnden lassen wollen, wie viel von den wesentlichsten Eigenthümlichkeiten des Staates die bisherige Theorie übersehen hat, weil ihr das Wesen der Ideen, und, dem zu Folge, das Wesen der geistigen, wie der körperlichen Bewegung, der Nationen fremd geworden ist.

Der Staatsmann ist beständig schon von der Natur so gestellt, daß er ideenweise agiren muß. Wollte er sich ausschließend an den Begriff und Inbegriff der Gesetze seiner Nation halten; wollte er sich nie über die Schwelle der bereits vorhandenen Legislation hinaus wagen: so würde er bald mit seinem Volk und seiner Zeit zerfallen, und die Bewegung der Zeiten, die er nicht in seinen Calcul aufgenommen oder zu ignoriren gewagt hätte, müßte ihn zermalmen. — Eben so

so verderblich würde die Vergangenheit auf ihn zurückwirken und sich an ihm rächen, wenn er, einem ökonomischen Begriffe zu gefallen, sein Auge ausschließend auf die Zukunft und ihre Bedürfnisse zu richten wagte. — Aber das Gesetz, oder die Vergangenheit, und die Oekonomie, oder die Zukunft, nehmen ihn beide wechselsweise unaufhörlich in Anspruch, so daß er sich keinem von beiden ausschließend hingeben kann, und von selbst schon auf eine dritte höhere Stelle getragen wird, von wo aus er zwischen den beiden ewig streitenden Partheien unaufhörlich vermitteln und ideenweise agiren muß. Wollte er bloß in einem kritischen Falle die Geschichte seines Landes nachsehen, und fragen: wie hat der und der bei einer ähnlichen Gelegenheit gehandelt? und nun dieses Handeln nachmachen: so würde er mit einem solchen, von ganz anders gestalteten Zeiten und Personen entlehnten, Begriff unmöglich eingreifen können in die Begebenheiten seiner Zeit. Berathschlagte er hingegen mit der Geschichte, bloß, um sich in den freien, muthigen und nationellen Tact des Handelns zu versetzen, ohne irgend etwas Bestimmtes als Copier-Muster für sein Handeln aus dem Zusammenhange der Geschichte herauszureißen; verlangte er von der Geschichte weiter nichts, als daß sie ihn bestärke



BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

in seiner Idee des National-Lebens, damit er, auf diese Art gerüstet, allen unendlichen Forderungen des Augenblickes und der Zukunft entgegen treten könne: — nun, so würde die Gegenwart von ihm so gestaltet werden, daß dabei weder die Rechte der Vergangenheit, noch der Zukunft verletzt würden. —

Denken Sie sich den Suverän eines Landes bei einer Cabinets-Berathschlagung zwischen dem Justiz- und dem Finanz-Minister: jenem als Advocaten der Gesetze und der Vergangenheit; diesem als Wortredner des dringenden Augenblickes und der fordernden Zukunft! Unsere Deutschen Verfassungen haben, in ganz abgesonderten Departements, Einerseits das Interesse der Gesetze, und andrerseits das ökonomische Interesse sich consolidiren lassen, so daß, von hundert mechanischen Händen gehämmert und geschmiedet, endlich der juristische Begriff sowohl als der ökonomische starr und abgesondert dem Suverän vorgelegt wird. Nun könnte sich vielleicht auch der erleuchtetste, bestgesinnte Fürst aus dem furchtbaren Dilemma oft nicht herauswinden, wenn nicht in den meisten Fällen die Sache von der Nothwendigkeit, von dem bloßen Drange der Umstände, entschieden würde.

Wie ganz anders stände es, wenn der Justiz-

BAYERISCHE STAATS BIBLIOTHEK MUENCHEN

Minister seinem Suverän die Forderungen des Gesetzes oder der Vergangenheit ganz unter dem erhabenen ökonomischen Gesichtspunkte, von dem in unsrer vorigen Unterhaltung die Rede war, der Finanz-Minister hingegen den ökonomischen Vortheil oder das Bedürfniß des Augenblickes ganz unter einem eben so erhabenen legislativen Gesichtspunkte darzustellen wüßte; wenn folglich nicht zwei auf Tod und Leben entzweite Begriffe, sondern zwei lebendige Ideen, von denen jede auf ihre Weise das Ganze repräsentirte, in das Cabinet des Suveräns gelangten, und dieser nun aus zwei streitenden Ideen die dritte höhere zu bilden hätte!

Jetzt aber wenden sich alle Forderungen der Gegenwart an eine große Zunftgenossenschaft, an die Finanz-Behörde; alle Protestationen dagegen, ex capite der und der Gesetze, oder der und der Contracte, an die juristische Zunftgenossenschaft; in zwei ganz verschiedenen Manufacturen, bei verschlossenen Thüren, und mit der Feder in der Hand, werden jene Forderungen und diese Protestationen begriffsweise ausgearbeitet und so endlich dem Suverän vorgelegt. Der Finanz-Minister, der die Gewalt des Augenblickes am besten fühlt, muß das spröde Gesetz, welches sich widersetzen will, verachten; der Justiz-Minister

begreift die Nothwendigkeit des Krieges und der Forderung von Seiten der Alliirten nicht. Jeder von beiden repräsentirt seine Behörde, Keiner das Vaterland. Begriffe sind, wie alles Leblose, nicht zu vermitteln, nicht zu versöhnen; die ganze Berathschlagung konnte unterbleiben: wer den Augenblick auf seiner Seite hat, behält Recht; und das ist der Finanz-Minister.

Das Jahrhundert der Industrie, in welchem wir leben, trieb jene traurige Spaltung der Behörden so weit, daß man der alten guten Einrichtung — wonach jeder Staatsbeamte seine Schule mit einem gründlichen juristischen Studium anfangen mußte, und dem zu Folge man der Vergangenheit und den Gesetzen zwar keinen Vorzug, aber den Rang, die Art von Adel einräumte, welche ihnen gebührt — untreu wurde; daß sich auf den Universitäten, zum großen Schaden des Gemeinwesens, eigene Cameral-Facultäten zu bilden anfingen, an die der junge Staatsmann sich unmittelbar wenden konnte, und wo denn das Studium von der Vermehrung des reinen Einkommens auf eigne Hand getrieben wurde.

Was für Früchte dieses lockre Mode-Studium getragen hat, und wie das reine Einkommen in Deutschland vermehrt worden ist, weiß Gott.

Das sind die philanthropischen Ideen, die der Charakter des Jahrhunderts seyn sollen! Kanäle graben und Heerstraßen bauen für den Verkehr mit den kleinen Nichtswürdigkeiten des Lebens, aber den großen Kanal der Gesetze, auf den die Weisheit der Väter durch die Jahrhunderte herabströmt, einfallen lassen, wohl gar verdämmen! Ein einziger Wasserbaumeister wiegt auf der Schale dieser Philanthropen so schwer, wie hundert Rechtsgelehrte.

In England, dem Lande, das ungefähr so aussieht, wie Deutschland aussehen würde, wenn es gegen den Einfluß der Nachbarn andre Grenzen gehabt hätte, als den Rhein und die Alpen; dem Lande, das die alte Germanische Gesetzgebung ausgebildet hat, wie Spanien die alte Germanische Sitte und Poesie — in England existirt die Departements-Eintheilung, in unserm Sinne des Wortes, nicht.

Wie viel man auch über den Manufacturen-Charakter vieler Brittischen Einrichtungen sagen mag — regiert wenigstens wird nicht in dieser Manier; die Gesetze werden nicht manufacturirt. Die verschiedenen Zweige der Administration sind in England getheilt, wie es, der Ordnung halber, überall geschehen muß; aber es giebt dort kein administratives Corps, das nicht

in gewissem Sinne wieder das ganze Vaterland repräsentirte. Eine der verbreitetsten Notionen über England ist die, daß der Finanz-Minister jenes Landes immer nothwendig Premier-Minister seyn müsse; und, wenn man die kolossale Staatswirthschaft von Großbrittanien betrachtet, die sich unter den furchtbarsten Krisen so glänzend erhalten hat, so sollte man glauben, Gesetze, Verfassung, Nationalgeist, alles Einzelne diene am Ende doch nur dieser Behörde, und die Brittische Constitution sey nichts anders als ein sehr weises, gründliches Reglement des großen Comptoirs für den Welthandel. —

Will man indeß einmal wieder die ganze Betrachtung dieses Landes aus einem juristischen Standpunkte vornehmen, so scheinen die Gesetze eben so sehr der Mittelpunkt zu seyn, um den sich alles bewegt; nur von dem Augenblick und seiner erschreckenden Gewalt abgesehen, so erscheinen der Großkanzler, die zwölf Richter des Reiches, und der Sprecher des Unterhauses eben so wichtig, wie der Finanz-Minister. Wie oft ist England seine buchstäbliche Treue gegen das Gesetz vorgeworfen worden! Bei jeder großen Maßregel ist die erste Frage im Parliament nach dem precedent, nach dem was man in Deutschen Staaten, mit etwas verhärtender Ueber-

setzung, den **Vorgang** nennt, nach einem ähnlichen Capitel in jeder National-Geschichte, durch dessen Herbeiziehung man sich zuvörderst in die alte National-Gemüthsstimmung, in den alten National-Tact zu versetzen strebt, worauf nun die Debatte beginnen und der neue Vorfall in seiner ganzen Eigenthümlichkeit an's Licht treten kann.

Endlich ist die ganze politische Erziehung der Britten durchaus alterthümlich und juristisch: wenig Beisatz von modernem Staatswitz, Constitutions-Bauerei und économie politique und allem dem Tand, womit man auf dem Continente **spielt**, dessen erhabene Wesentlichkeit hingegen in England ausgeübt und von großen Autoren beschrieben wird. Alle großen Financiers in England waren erzogene, ich möchte sagen, **geborne** Juristen *).

---

*) Freilich ist das Studium des Rechtes in England von der Deutschen Vorschule der Jurisprudenz sehr verschieden. Das Recht, welches man auf den Brittischen Universitäten theoretisch, vorzüglich aber in den Gerichtshöfen praktisch lernt, ist etwas durchaus Nationales. Das Studium der Institutionen von **Sir Edward Coke** und der **Commentarien** von **Blackstone** steht der ganzen Oekonomie des Brittischen National-Lebens viel näher, als die Justinianische

Ich habe neulich angedeutet, daß in dem Abschnitte der ökonomischen Wissenschaften, der von dem Credit handelt, und den unsre national-ökonomischen Mode-Jünger, aus einem richtigen Instinkt ihrer eigenen Flachheit, nur leicht und flüchtig berühren, der Schlußstein des Oekonomie-Staates zu finden ist, und daß sich an dieser Stelle das Recht und der Reichthum auf das innigste berühren. Wir sind gewohnt, uns den Credit unmittelbar bei dem Gelde, bei dem Besitze, bei Waaren, und von diesen Dingen, ihrem Erscheinen und Verschwinden, abhängig, zu denken, als eine Art von eingebildetem Wesen, welches an den Sachen klebt, und im Grunde auf dem trägen Glauben beruhet, „wo viele Güter seyen, da könne auch wohl noch mehr seyn; wer lange gezahlt habe, von dem sey nicht einzusehn, warum er heute, gerade heute, aufhören solle zu zahlen."

Wenn der Reichthum einer Nation Eins wird mit ihr; wenn er in ihre Verfassung verwächst,

---

Gesetzgebung dem unsrigen. Indeß ist dies alles, auch die Scheu der Britten vor aller Anwendung des Römischen Rechtes, eine Folge der guten Gewohnheit, alle National-Angelegenheiten juristisch zu begreifen.

und Jeder alle Andere, das Ganze jeden Einzelnen, und jeder Einzelne das Ganze verbürgt; wenn die neue Generation erfüllt, was die alte versprochen hat; kurz, wenn der Reichthum etwas Persönliches, und, was mehr sagen will, wenn er etwas Nationales, ich möchte es noch weiter treiben, wenn er etwas Innerlich-Moralisches wird, so daß man ernsthaft und ohne alle Frivolität von einem Menschen rühmen kann, er sey worth ten thousand pounds, (was in Deutschland, wo dieser solide Begriff des Reichthums nicht existirt, unter vieler moralischer Prüderie so verstanden worden ist, als meinte der Engländer, der Mann sey, wenn man die zehntausend Pfund von ihm wegnehme oder abziehe, nun wirklich nichts mehr werth) —: dann wird auch zwischen dem Gesetz und dem ökonomischen Vortheil keine weitere verzweifelte Spaltung mehr Statt finden; und deshalb habe ich das treffende Beispiel von England gewählt, weil ich zeigen wollte, wie die Idee des Rechtes, und die Idee des Nutzens, wofern sie nur beide ideenweise auftreten, leicht in der Wirklichkeit Eins werden, oder, mit andern Worten, sich leicht der höheren Idee, die sich im Suverän darstellt, zur Versöhnung und Vermittelung hingeben.

Ich darf an dieser passenden Stelle wohl auf

den immer übersehenen Vorzug der vielgerühmten Brittischen Constitution aufmerksam machen. Die Gesetze und der Reichthum, oder Justiz und Finanzen, ferner die damit verwandten Streitmassen in dem Innern jedes Europäischen Staates, Adel und Bürgerschaft, Land-Interesse und Geld-Interesse, Freiheit des Volkes und Suveränetät des Thrones, stehen in England nicht, wie in den meisten übrigen Verfassungen von Europa, einander als Begriffe entgegen, von denen zwar jeder sich auf unverjährbare Rechte stützt, die aber, eben weil sie todte Begriffe sind, in keine lebendige Beziehung, in keine persönliche Verbindung treten können, sondern sie sind, als Ideen, in ewigem, lebendigem Verkehr begriffen: der esprit publique und die taktmäßige, gelassene Bewegung des Ganzen erhalten jede einzelne von ihnen in beständiger Frische; und so ist jeder Brittische Bürger, wie sehr er auch einem einzelnen Theile des öffentlichen Geschäftes oder des National-Interesse angehören möge, aufgefordert und in den Stand gesetzt, ihr Leben zu empfinden, und zwischen den verschiedenen Ideen, die ohne Ende durch Preßfreiheit, Parliament, Gerichtshöfe und Volksversammlungen zum Worte kommen, die höhere Idee des National-Rechtes und des National-Vortheils, und

zwischen diesen die noch höhere Idee des gemeinschaftlichen Vaterlandes, selbstthätig zu erzeugen.

Angenommen, es gäbe auf der ganzen Erde nur einen einzigen Staat, so würde dieser gewiß in sich vertrocknen und zu Stein werden. Denn so wie in dem Bezirk eines bestimmten Staates, die Grenzlinien zwischen den einzelnen Administrations-Zweigen oder Departements mögen auch noch so bestimmt und scharf gezogen werden, dennoch bloß deshalb, weil es mehrere Departements sind, ein unaufhörliches Anziehen und Abstoßen zwischen diesen, also ein lebendiger Verkehr, eine Bewegung Statt finden muß: so wird es — ein einzelner Europäischer Staat möge auch noch so sehr in sich erstarren — bloß dadurch, daß es mehrere Staaten giebt, unmöglich, daß der todte Begriff des Rechtes oder des Nutzens je die Rolle in der Wirklichkeit spielen könnte, welche die Theorie ihm zuschreibt. — Jeder Staat wird von Nebenstaaten unaufhörlich berührt, gereitzt und erschüttert; kein steifer Rechtsbegriff, kein trockner Nutzens-Calcul, kann ihn gegen die Bewegungen der Nachbarstaaten vertheidigen, die viel weniger aus dem Eigensinn oder der Anmaßung der Cabinette (wie man es sich gewöhnlich denkt), als aus der ewigen Natur der Dinge hervor gehen. Die Natur fordert un-

aufhörlich jeden einzelnen Staat dazu auf, sich in der Idee zu erkennen, d. h. sich als lebendiges, bewegtes Wesen geltend zu machen, sich beständig mit anderen Staaten zu vergleichen und zu messen; — und so wie ich oben gezeigt habe, daß der Mensch das Wesen des Menschen nicht absolut begreifen kann, weil die Natur eigentlich keine absolute Menschen, sondern nur Männer und Weiber, erschaffen hat, und daß sich der Mensch daher nur mit beständig wechselnden Blicken, in zwei ganz verschieden organisirten Menschen, also lebendig und ideenweise, auffassen läßt: eben so ist auch das Wesen des Staates nicht absolut zu begreifen, sondern gleichfalls nur mit Wechselblicken auf sehr verschieden gestaltete, constituirte und organisirte Staaten, lebendig, im Fluge, d. h. ideenweise, zu erkennen.

Auf diese Weise hat es die Natur unmöglich gemacht, den erhabensten Gedanken des Menschen, den Staat, je als Begriff zu fixiren, und je irgend eine Unwesentlichkeit, oder irgend eine Localität, als etwas Nothwendiges in den Gedanken des Staates aufzunehmen, oder denselben für immer zu hemmen oder zu verunstalten. — Auf diese Weise ist die unendliche Bewegung und Entwickelung der bürgerlichen Gesellschaft möglich gemacht, und auch der wahre immerwährende

Zusammenhang der Gesellschaft unter einander, den ja keine Gewalt in der Welt, außer dem todten Begriffe nur, unterbrechen kann.

Wenn wir in der Weltgeschichte mitunter die Dinge eine Wendung nehmen sehen, als sollten die verschiedenen Individualitäten der Völker nun verwischt und die Theilung der Welt in mehrere Staaten nun aufgehoben werden; als sollten die Begriffe eines einzigen Kopfes das ganze bunte Weltreich der Ideen nun auslöschen, und an die Stelle des vielgestalteten und deshalb um so einfacheren Lebens, ein einförmiger, künstlicher und todter Mechanismus treten —: so dürfen wir diese Stellen in der Weltgeschichte nur genauer prüfen, und die Vergänglichkeit eines solchen Beginnens, und die Zwecke der Natur dabei, werden uns bald einleuchten. Als das alte Reich der Ideen in Griechenland, die lebendigen Staaten, die lebendigen Wissenschaften und Künste, untergegangen waren, und in Rom, in Alexandrien, in Sicilien und den Griechischen Colonieen bloß die B e g r i f f e der Tugend, der Freiheit, der Schönheit noch übrig geblieben; als an die Stelle des freien Lebens starre Massen getreten waren, über die kein üppiges Spiel der Geister, sondern nur die Gewalt der Elemente waltete: da mußte nothwendig die größere

Masse über die kleinere, der Begriff der militärischen Gewalt über alle anderen Begriffe Herr werden, und der ewigen Stadt die Unterdrükkung der Welt gelingen.

Aber die erste Idee, die sich wieder regte, war auch nicht mehr Rom unterthan, trat aus dem Umkreise der Universal-Herrschaft der Römer heraus, und gründete eine neue, viel schönere Welt. Der Schein der Universal-Herrschaft kommt mitunter in die Welt, um den Völkern ihre Abgestorbenheit sichtbar zu machen, um jeder einzelnen Nation ihr höchstes Gut, das sie vor allem todten Besitze vergessen hat, nehmlich die Idee ihrer Eigenthümlichkeit, wie einen Kranz des Sieges, den sie erst erobern muß, vorzuhalten. —

Diese Eigenthümlichkeit der Gesetze, der Verfassung und der Sitten gering zu schätzen, war auch der Charakter der Kosmopoliten in unsern Tagen, die, weil die Figur der einzelnen Europäischen Staaten gewissen geometrischen Begriffen, die Gesetzessammlungen derselben gewissen Systemen, und die ganze Haushaltung der Staaten gewissen arithmetischen Exempeln und gewissen Vorstellungen einer äußeren Symmetrie nicht angemessen waren, nun nichts Höheres erschwingen konnten, als den armseligen Begriff:

Ein Herr, Ein Gesetz, Ein Kalender, Ein Münze-Maß und Gewicht über dem ganzen Erdboden. Daß die Natur ihre Ordnung (die freilich mehr ist, als das Facit eines Rechen-Exempels, mehr als das x einer algebraischen Formel) gerade aus der unendlichen Verschiedenartigkeit der Menschen, ihrer Wohnsitze, ihrer Bedürfnisse, ihrer Klimate, ihrer Regierungsweisen bilde, und daß demnach die Einheit des Ganzen oder des Kosmos, nicht besser befördert werde, als wenn Jeder in seiner eigenthümlichen Gestalt sich bewährt, sich regt und vertheidigt, und daß alle die unendlichen Unbequemlichkeiten, welche daraus entstehen, immer fort wieder neue Bewegung veranlassen, d. h. zum Segen des Ganzen ausschlagen müssen; — kurz, daß die Idee des Patriotismus, und die Idee des Kosmopolitismus einander nicht nur nicht widerstreiten, sondern vielmehr einander beleben, während der Begriff des Patriotismus zu geschlossenen Handelsstaaten, und der Begriff des Kosmopolitismus zu Universal-Staaten, d. h. zu den beiden großen Hauptformen alles politischen Unsinns, führt —: diese ewigen Wahrheiten müssen heut zu Tage verkündigt werden.

Die lebendigen Schranken der Staaten unter einander umwerfen, und die nach Maßgabe

vermeintlicher natürlicher Grenzen abgesteckten Schranken der Staaten in großen unübersteiglichen Mauern ausbauen, kurz, Fichte und — die Kosmopoliten unseres Jahrhunderts sind die beiden Extreme, mit denen unsre Staatswissenschaft ewig nichts zu schaffen haben kann. Lebendige Grenzen hat jeder Staat, unzählige freie Berührungspunkte des Lebens; und daraus entstehen die Verhältnisse, welche wir, im Gegensatze seines eignen inneren Lebens, auswärtige Verhältnisse nennen.

Die Natur will die Idee des Staates, und keinen Begriff desselben: deshalb hat sie mehrere Staaten erschaffen; jeder von ihnen an und für sich schon zu groß für den Zwang und die Zuchtruthe des Begriffs, und die absolute Vereinigung aller unmöglich. Die Thorheit aller Begriffe vom ewigen Frieden, denen man einen Thron über allen diesen Staaten hat erbauen, die man durch einen Universal-Monarchen oder permanenten Völker-Congreß hat repräsentiren lassen wollen, braucht nicht erst bewiesen zu werden; ihre Unausführbarkeit leuchtet ein, und — hoffe ich, nach allen meinen Prämissen — auch das Unglück der Welt, und der Stillstand der bürgerlichen Gesellschaft, welche der Ausführung auf dem Fuße folgen würden. Kriege sind, aus

dem

dem Standpunkte der einzelnen Menschen, Unbequemlichkeiten, welche das Neben-einander-Wohnen einzelner Völker mit sich führt, wie in der bestgeordneten bürgerlichen Gesellschaft Prozesse und Streit Unbequemlichkeiten sind, welche sich von dem Neben-einander-Wohnen der einzelnen Menschen nicht trennen lassen. —

Aus dem Standpunkte der Staaten sind Kriege die Bewegungen insonderheit, unter denen das politische Leben sich selbst erkennen und fühlen lernt, unter denen der Staat sich seiner abgesonderten Natur bewußt wird, das Ganze seine Kräfte vornehmlich erprüft, weil es sich selbst einem andern solchen Ganzen gegenüber sieht. Unter allen Bindungsmitteln der Staatsvereinigung ist der wahre Krieg das wirksamste und dauerhafteste, weil gemeinschaftliche Noth und Thränen besser und fester binden als das Glück, weil alles Einzelne, was sich im Frieden verbergen und verheimlichen kann, nun nothwendig öffentlich hervortreten und dem Ganzen hergegeben werden muß. Ich rede von wahren Kriegen: die Beispiele liegen in der Geschichte. — In dem Kriege der National-Kraft gegen die National-Kraft, nicht des National-Uebermuthes gegen die National-Ohnmacht, wird das Wesentlichste und Schönste der National-Existenz, d.

h. die Idee der Nation, allen Interessenten ihres Schicksals vornehmlich klar; sie wird ergreiflich, persönlich, tritt Allen, selbst den Geringsten, nahe, und der Friede, welcher einem solchen Kriege folgt, heißt F r i e d e par excellence, weil er ein lebendiger, allgemein empfundener, im Gegensatze jenes todten Friedens ist, worin alle großen Kräfte sich vereinzeln und erstarren.

Zum Wesen eines wahren Krieges gehört es, daß zwischen den kriegführenden Staaten etwas gemeinschaftlich sey. Sollen wir über einzelne Dinge mit einander streiten oder Frieden schließen können, so müssen wir über irgend etwas schon einig seyn. Im Mittelalter war ein solches allen Europäischen Mächten gemeinschaftliches Gut die christliche Religion, und die damit ganz nahe verwandte Rittersitte; später, im sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert, war es die Idee des Rechtes, wie sie sich in den großen ernsthaften Friedensschlüssen jener Zeit ausdrückt. Darauf ist nun ein Zeitalter der Begriffe gefolgt, und von allen sichtbaren und anerkannten Gemeinschaftlichkeiten zwischen den Europäischen Völkern nichts weiter übrig geblieben, als das verdächtige und leicht zu verdrehende Gemeingut der lumières du siècle, gewisse allgemeine, nebelhafte Vorstellungen von einer Cul-

tur, die Jeder gesehen haben will, und Niemand aufzeigen kann.

Dem zu Folge ist vielleicht in diesem Augenblick eine solche, den Europäischen Mächten gemeinschaftliche, Basis des Rechtes und des Glaubens, welche die Bedingung rechtlicher Kriege ist, nicht zu finden. Dennoch rede ich von keiner Antiquität: die Idee des Staates oder des Rechtes, wie ich sie beschrieben habe, ist dieses ewige Gemeingut; die Verbindung im Recht, nach der die Menschheit strebt und ohne Ende strebt, müssen alle einzelnen Völker wollen, in so fern sie nur ihre eigne Existenz wollen: diese ist es, in der, und für die alle wahren Kriege geführt werden; noch jetzt werden die unechten Kriege mit Scheingründen motivirt, die wenigstens von dem Begriffe jener Verbindung aller Staaten im Recht, oder in der Idee des Staates hergenommen sind.

Jeder wirkliche einzelne Staat drückt die allen Staaten gemeinschaftliche Idee des Rechtes in seiner eigenthümlichen Sprache, in eigenthümlichen Formen, Gesetzen und Sitten aus; also liegt in jedem einzelnen Staate nothwendig das doppelte Streben, 1) diesen seinen eigenthümlichen Ausdruck der Rechts-Idee gegen allen Angriff und alle Corruption zu vertheidigen,

d. h. nicht bloß den Flächenraum, den er einmal besitzt, zu vertheidigen, sondern den gesammten darauf errichteten nationalen Körper jener Rechts-Idee unberührt und unverdorben zu erhalten; 2) diesen eigenthümlichen Ausdruck der Rechts-Idee allen andern Staaten kenntlich, fühlbar und wichtig zu machen, kurz, sich selbst nicht bloß zu vergrößern, sondern, im vollen Sinne des Wortes, nach allen Seiten seines erhabenen Wesens hin auszubreiten. Aus diesem gegenseitigen Regen und Dehnen der Europäischen Staaten, aus diesem Agiren und Reagiren, aus diesem Sich-gegenseitig-Beschränken und Treiben, entsteht das höchste, schönste und regelmäßigste Wachsthum aller Einzelnen, wie Kant den Fortschritt der Cultur aus dem Nebeneinanderstehen und gegenseitigen Drängen der einzelnen menschlichen Individuen erklärte, die, gleich dicht gepflanzten Bäumen eines Waldes, einander zu einem geraden und stolzen Wuchse in die Höhe treiben, während der einzelne Baum in nachtheiliger Freiheit verkrüppelt und näher am Boden bleibt. Jenes gemeinschaftliche, gleichmäßige Wachsen und Gedeihen der neben einander lebenden Staaten ist im Zeitalter der Begriffe mit dem Worte Gleichgewicht bezeichnet worden, welches Wort zu unzähligen Mißverständnissen Anlaß

gegeben hat, eben weil die wichtigste Eigenheit dieses Zustandes der Dinge, nehmlich die gemeinschaftliche Bewegung, nicht darin ausgedrückt ist. In dem Abschnitte vom Völkerrechte werden wir diesen erhabenen Umgang der Staaten unter einander noch näher erwägen. Jetzt kommt es uns vielmehr darauf an, die Sache aus dem Gesichtspunkte des einzelnen Staates zu betrachten.

Alle Geschäfte des einzelnen Staates, die wir vorher aus dem doppelten Gesichtspunkte des Rechtes und des Reichthums betrachteten, müssen nun, da wir ein neues und nothwendiges Verhältniß des Staates kennen gelernt haben, wieder unter einen neuen doppelten Gesichtspunkt fallen. Alle Staatsgeschäfte können 1) mit Rücksicht auf den inneren Zustand des Staates, aber auch wieder 2) mit Rücksicht auf die Nachbarstaaten, oder auf die äußere Bedeutung des Staates, erwogen werden.

Daß man, der Ordnung halber, in unsern Staaten die Geschäfte, je nachdem sie unmittelbarer auf das Innere, oder auf das äußere Verhältniß gerichtet sind, unter zwei verschiedene Departements — der auswärtigen und der inneren Angelegenheiten — vertheilt hat: dawider ist nichts einzuwenden. Aber daß man beiderlei, der von mir beschriebenen Natur der

Sache nach innig verbundene, Geschäfte absolut von einander getrennt, und, wie für die Reichthums- und Rechts-Verhältnisse im Inneren des Staates, so auch hier wieder, zwei ganz abgesonderte Begriffs-Manufacturen angelegt hat: dieser Mißbrauch ist zum großen Verderben vieler Staaten ausgeschlagen. Daß der Staat ein auf Tod und Leben verbundenes Ganze sey, erkennt er, oder erkennen seine Theilnehmer, im Friedenszustande sehr schwer: da nehmlich ist jeder Theilnehmer viel mehr gegen seinen Mittheilnehmer, als gegen den benachbarten Staat, aufmerksam oder feindlich gestellt; das ohne Ende zum Streite aufgelegte Gemüth des Menschen wendet sich, sobald die gemeinschaftliche Gefahr vorüber ist, unmittelbar gegen seinen bisherigen Mitstreiter. In einem langen Frieden muß sich also, eben weil das Auge der Bürger fast ausschließend auf das Innere gewendet ist, das Zarteste und Innigste des gesellschaftlichen Verbandes auflösen, und nachher nur allmählich in einem längeren Kriege, durch die Nothwendigkeit ein gesellschaftliches Ganzes dem Feinde gegenüber zu stellen, wieder geschürzt werden. —

Was sollen die Regenten und Verwalter der großen Staatsverbindung im Frieden thun, um die gesellschaftliche Einheit, welche im Kriege

sichtbar herausgetreten, nun lebendig zu erhalten? Ist ein todter Rechts- oder Zwangsbegriff, dem man meisten Theils das Regiment im Frieden übergiebt, hinreichend, die Verbindung fortzusetzen und zu verewigen, deren Werth im Kriege jeder Einzelne sinnlich und geistig empfunden? Wie will eine politische Manufactur den großen, freien, stolzen Nationalgeist aufrecht erhalten, oder auch nur ersetzen, der sich in einem wahren Kriege entzündet? — Hätte man den Unterschied der lebendigen Rechts-Idee von dem todten Rechts-Begriff, wie ich ihn angegeben, erkannt, so würde man sich jener falschen Abgötterei mit dem absoluten Frieden nicht zum Unglücke der Welt hingegeben haben. Aber das traurige Vorurtheil, das Recht sey wirklich, handgreiflich und leibhaftig in unsern Staaten schon vorhanden; in jedem Staate gebe es eine Art von National-Magazin, worin das Recht schon aufgestapelt liege, und jeder einzelne Bürger brauche nur hin zu gehen und sich die ihm gebührende und erforderliche Portion zu erhandeln —: das hat uns in's Verderben gebracht.

Hätte man sich das Recht als ewig lebendige Idee gedacht, die durch den Begriff nie absolut und für immer ausgedrückt werden kann, die immer wachsen, und beständig mit neuaufglühen-

der freier Selbstthätigkeit wieder erobert werden muß, so würde nicht in so viele, selbst muthige, Seelen jene Scheu vor dem Kriege, als etwas absolut Unnatürlichem und Unrechtmäßigem, als einer mit Hunger und Pest in gleicher Linie stehenden National-Calamität, gekommen seyn. Man würde empfunden haben 1), daß, je deutlicher, lebendiger, persönlicher, der einzelne Bürger den Staat als ein Ganzes vor sich sehe, um so mehr das Recht im Gange sey und triumphire; 2) daß nichts so sehr, als ein wahrer Krieg, jeden Einzelnen mit der Existenz und der Natur der ganzen Staats-Verbindung erfüllen und durchdringen könne; daß demnach 3) die ungeheure Bewegung, welche wir „Krieg" nennen, dem Gedeihen und der schönsten Blüthe des wahren Rechtes eben so zuträglich sey, wie alle jene künstlichen Friedens-Institute, die wir, weil sie stillstehen und angestellt werden, Rechtsanstalten nennen.

Man glaubte, der Krieg sey hors de la loi; das ganze Verhältniß zu benachbarten Staaten sey ein nothwendiges Uebel; der Staat müsse vornehmlich nach politischer Selbstzufriedenheit und Selbstgenügsamkeit trachten; auch der auswärtige Handel sey zwar nicht zu verwerfen, wenn er viel Geld und rohe Producte herein

bringe, und viel manufacturirte Waaren ausführe: indeß ziehe er mancherlei Unbequemlichkeiten und Collisionen nach sich; daher sey es besser, wenn man sich mit Dem begnüge, was der eigne Boden erzeuge und die eigne Küche zubereite.

Einem falschen Friedensbegriffe zu gefallen, wurde also auch zwischen den Departements der auswärtigen und inneren Geschäfte eine absolute Scheidewand gezogen, der Diplomatie die Tücke und Hinterlist, dem Kriege das ganze Heer der nothwendigen Teufeleien und Mordkünste mit Widerwillen eingeräumt; während es die erste Politik der Regierungen hätte seyn sollen, jenen stolzen Geist des Krieges festzuhalten und ihn in den sogenannten Friedenszustand hinein zu bannen, alle einzelnen Friedensanstalten, alle Zweige der Administration durchdringen zu lassen, schwängern zu lassen von einem allgegenwärtigen Kriegesgedanken, und jeden einzelnen Bürger so zu stellen, daß ihm die allen Nachbarstaaten Ehrfurcht gebietende Gestalt seines Vaterlandes, oder des Ganzen, theurer und werther geblieben wäre, als seine eigne Würde und Bedeutung, daß er alle Eitelkeit eines todten, stillstehenden, faulen Friedenslebens gern hingegeben hätte für die Portion Stolz, die auch ihm von dem dauernden National-Ruhme zu Theil werden mußte.

Sage ich hiermit, es sey die Politik der Regierungen gewesen, ohne Ende wirklichen Krieg zu führen? Nein, wahrlich nicht! Aber die ganze Nation für den Krieg, wie für den Frieden, d. h., meinen Voraussetzungen nach, für die Bewegung und für die Ruhe, für den Ruhm des Ganzen und für das Glück jedes Einzelnen zugleich zu erziehen; den Frieden durch und durch mit Krieg und Bewegung zu befruchten, damit der wirkliche Krieg, wenn er nun ausbreche, mit einem ewigen Friedensgedanken befruchtet seyn könne; damit in Krieg und Frieden die Idee des Rechtes, als worauf allein es dem Staate ankommen dürfe, in immer gleicher Entwickelung begriffen sey. Auswärtiges Departement und Departement des Innern müssen, der Ordnung halber, getrennt werden; aber in der Seele des Suveräns, aller Beamten und aller Bürger muß jedes Geschäft zugleich auf das innere Glück und auf den National-Ruhm des Ganzen gerichtet seyn.

Eine große, schöne Monarchie, voll der herrlichsten, auch jetzt noch keinesweges zerstörten Anlagen, wird sich erheben, vielleicht eben so rasch, wie sie gesunken ist, wenn sie bei ihrer Reorganisation auf das Wiedererobern des alten Selbstgefühls, das sie einst in großen, hartnäcki-

gen Kämpfen erworben hatte, ihr Hauptaugenmerk richtet: mit dem Selbstgefühle kommt die von mir beschriebene Herrschaft der Ideen, worauf allein es abgesehen ist. An die Stelle alter Rechtsbegriffe neue, an die Stelle alter Institute und Anstalten neue, wie man zu sagen pflegt, „dem Geiste der Zeiten angepaßte," ausländische Administrations-Anstalten zu setzen und davon Heil zu erwarten, können ihr nur ihre Feinde rathen. Die innere Organisation dieser Monarchie, was auch die Stuben-Politiker und die Constitutions-Fabrikanten sagen mögen, war sehr gut; nur das Vertrauen in die todte Anstalt, in das todte Gesetz, in die todte Form muß überall verschwinden und das alte Leben, wo es schlaff geworden, nun kräftig und ideenweise gelebt werden. Die einzelnen Ressourcen, die man, wenn ein Staat von einer Calamität geheilt werden soll, immer so hoch anschlägt, bedeuten wenig: daß jeder einzelne Bürger, jeder Beamte, jedes Departement nicht bloß seinen einzelnen Geschäftszweig, sondern auch das Ganze ideenweise repräsentire; daß alles Einzelne mit Rücksicht auf das Ausland und auf den National-Ruhm gethan werde: das ist die große, ewige, unversiegliche Ressource aller Staaten.

Die Abgötterei mit dem Rechtsbegriffe führt

zunächst zu dem Wahn, sich herausschneiden zu können aus dem Zusammenhange mit den übrigen Staaten, die, wie ich gezeigt habe, bei der Bildung der ewigen Rechts-Idee concurriren müssen. In eben dem Maße wie sich der Staat isolirt und neutralisirt, isolirt und neutralisirt sich auch jeder Bürger des Staates, und der Rechtsbegriff wird nun gleich-unfähig, das Wohl und den Frieden, sowohl des Ganzen, als jedes einzelnen Bürgers, zu befördern.

---

## Fünfte Vorlesung.

Wie sich in der natürlichen, allen Völkern gemeinschaftlichen, Verfassung der Familie die Natur des Staates ausdrücke.

Der Staat ist oft mit einer Familie verglichen und als ein Aggregat mehrerer Familien dargestellt worden. Wenn sich die Vergleichung nur um das innere Wesen der Familie drehet, so muß unter demselben klar werden, daß der Staat nichts andres als die erweiterte Familie, und daß die erste gründliche Probe aller Verfassungen und Gesetze die Untersuchung ist: ob und in wie fern dieselbe mit dem Familien-Verhältnisse harmonire, und ob die beiden Verhältnisse, aus deren inniger Vereinigung jede Familie besteht, Alter und Jugend Einerseits, und männliches und weibliches Geschlecht andrerseits, die ganze Gesetzgebung gleichmäßig durchdringen. — Die Vergleichung paßt nie, wenn man einzelne Seiten des Familienlebens herausnimmt

und sie, mit allen Unwesentlichkeiten oder Localitäten, die ihnen ankleben mögen, nun vergleichend auf den Staat überträgt. So hat man oft den Hauswirth mit dem Staatswirth, die häusliche Oekonomie mit der National-Oekonomie verglichen, oder den Hausherrn mit dem Suverän, die häusliche Justiz mit der National-Justiz; doch, ohne weiter zu fragen, was denn nun die ewig nothwendige Verfassung des häuslichen Lebens sey, hat man die gegenwärtige äußere Physiognomie der Familie mit der gegenwärtigen äußeren Physiognomie der Staaten verglichen. Da sich nun aber der Staat, wie er in unsern Theorieen erscheint, um das weibliche Geschlecht und dessen mächtigen Einfluß unverhältnißmäßig wenig, um das männliche Geschlecht hingegen unverhältnißmäßig viel bekümmert; da ferner die Theorie des Staates die Rechte der Gegenwärtigen und ihr Interesse viel mehr in Schutz nimmt, als die Rechte der vorangegangenen Alten, in der Familie hingegen der Einfluß der Alten und des weiblichen Geschlechtes, wenn auch verschiedenartig, doch eben so mächtig erscheint, wie die Gewalt des Mannes: so ist unter den beiden verglichenen Gegenständen, dem Staat und der Familie, in der gegenwärtigen Wirklichkeit eine solche Incongruenz, daß alle

Vergleiche, zumal die noch von Aeußerlichkeiten und Einzelnheiten hergenommen werden, gänzlich verunglücken müssen. —

Die Theorie der Familie oder des ersten, zur Erhaltung, Verbindung und Fortdauer des menschlichen Geschlechtes nothwendigsten, Verhältnisses muß am Eingang aller Staatslehre stehen. Alle die schlaffen Nebenbegriffe, die wir in Zeiten entarteter Sitten mit dem Worte „Familie" verbinden, müssen an die Seite geschafft und das Verhältniß mit Strenge so erwogen werden, wie die Natur es rein und nothwendig angeordnet hat.

Wie nothwendig diese Speculation zur Erörterung aller Staats-Ideen und zur ruhigen natürlichen Betrachtung der einfachsten, praktischen Theile der Politik ist, wird der Verfolg und — das verspreche ich dreist — der glückliche Erfolg meiner Darstellung zeigen. Wir leben nun einmal in einem Zeitalter, wo man durch allgemeine Verwirrung der Sprache und der Ansichten der Dinge, sich zu der Natur und der Wahrheit nicht anders hindurch arbeiten kann, als auf dem Wege einer strengen, aber geschmeidigen, nicht abstracten, aber lebendigen Speculation.

Sir James Stewart, in seinen staats-

wirthschaftlichen Untersuchungen, die man in neueren Zeiten gegen das Werk von Adam Smith viel zu sehr herabgesetzt hat, und die von großer Welterfahrenheit, Gelehrsamkeit und Reinheit der Gesinnungen Zeugniß geben, sagt: „in jedem Lande sind zu gleicher Zeit zwei Menschenalter auf der Schaubühne — eine Classe von Menschen zwischen zwanzig und dreißig Jahren, deren Meinungen sich bilden; eine andre um die Funfziger Jahre her, deren Meinungen und Gewohnheiten bereits befestigt sind." Mit andern Worten: die bürgerliche Gesellschaft besteht aus zwei in ihren gesammten Ansichten sehr verschiedenen Classen von Menschen, deren Eine, die jüngere, mehr auf den Erwerb nicht bloß von Meinungen sondern auch von Besitzthümern, die andre, ältere, mehr auf die Erhaltung des bereits Erworbenen gestellt ist. —

Die Jugend eines Landes liebt aus sehr natürlichen Gründen das Ungemessene; sie liebt unbeschränkte Laufbahnen für den Ehrgeitz und für das Streben nach Reichthum; die Schranken des Gesetzes und der Gewohnheit sind ihr lästig, und so ist sie geneigt, dieselben zu durchbrechen; das Alter hingegen muß diese Schranken mehr und mehr verehren, je mehr es an physischen Kräften abnimmt, für seine Nach-

kom-

menschaft zu sorgen hat, und derselben seinen Erwerb zu erhalten strebt. Dergestalt hat innerhalb des Staates sowohl das Streben nach Erweiterung, als das andre, nach Erhaltung und Feststellung, seinen Wortführer. So natürlich wie diese beiden verschiedenen Bestrebungen in der menschlichen Natur sind, so nothwendig wird zu allen Zeiten die alte Zeit, und das im-Alten-Verharren von den Alten, die neue Zeit und der Wechsel aber von den jungen Leuten im Staate in Schutz genommen werden. Auf diese Art bewirkt die Natur, daß der Staat weder still steht (was geschehen würde, wenn die Alten allein Recht behielten), noch stürzt, (was sich wohl zuträgt, wenn, wie wir es erlebt haben, die Jungen und jugendliche Weltansichten einmal unbedingte Oberhand erhalten), sondern mit gemessenen, ruhigen, sichern Schritten geht.

Den ungestümen Forderungen und Bestrebungen der Jugend dient das Alter zu einer Art von Hemmkette, eben so wie der Trägheit des Alters die Jugend zum Sporn dient. — Da nun jeder einzelne Mensch im Raume seines Lebens zuerst zu der jungen Parthei gehört, nachher aber allmählich der andern Parthei entgegenreift, und nun im Alter eine ganz andre Seite des Lebens, ein ganz andres Interesse,

ganz entgegengesetzte Neigungen und Wünsche kennen lernt: so kann ein eigentlicher Kampf auf Tod und Leben zwischen beiden Partheien nie Statt finden. In jedem Augenblicke treten ganze Reihen, bloß durch den Drang eines nie nachlassenden Naturgesetzes, von der Parthei der Jugend zu der Parthei des Alters über; unaufhörlich werden neue Menschen geboren, und ersetzen den Abgang der Jugendparthei, so, daß der Streit beider Principien zwar die ganze bürgerliche Gesellschaft bis in ihre geheimsten Theile durchdringt, aber sich nie in einzelnen Individuen auf die Dauer fixiren kann.

Ein junger Staatsmann oder Feldherr, der sich ausschließend für die Jugendparthei erklärt, und jene Schranken, welche die Vorzeit errichtet hat und welche die Parthei der Alten in Schutz nimmt, durchbricht oder umwirft; der die Gewalt des Augenblickes, dieses Erbtheil der Jugend, nun allein in sein Interesse zieht; der so agirt, als gäbe es nur diese Eine Seite der Welt —: dem steht ein gefahrvoller, schrecklicher Augenblick bevor, wo er die unvermeidliche Schwelle in das andre Alter, in die andre Seite der Welt, betritt.

Die Zeit, das Naturgesetz wandeln unverrückten Schrittes fort, und nöthigen jeden ein-

zelnen Menschen, die ganze bürgerliche Gesellschaft — ihre Jugend-Hemisphäre sowohl, als die des Alters — zu umschiffen. Er betritt also jene Schwelle des Alters; andre Wünsche, andre Neigungen kommen unvermeidlich; alle Institute der Vorzeit, die er in seiner Jugend schmähte oder umwarf, alle Gesetze, alle Schranken gewinnen eine überschwengliche Macht und Hoheit für die verwilderte Seele, die sich nun in eine ganz andre Natur und ganz andre Bedingungen des Daseyns finden soll. Je mehr er selbst auf die Höhe des Lebens hinaufsteigt, um so deutlicher erheben sich rings umher die Gebirge der Vorzeit. Die nothwendigen Bedürfnisse seines zweiten Alters hat er selbst zerstört; er selbst hat dem Gesetze der Natur die Kraft gegeben, ihn zu zermalmen. Aller Ruhm, jede einzelne That aus jener Zeit, wo er den Weltschöpfer spielte, wird nothwendig einzeln wieder ausgelöscht, nun, da er die Rolle eines Welterhalters übernimmt und die aufgehäufte Kraft der Jahrhunderte, welche zur Erhaltung nöthig ist, entbehren muß, weil er sie selbst zersplittert hat. Die früheren Genossen des Jugend-Propheten sehen ihn ganz neue Wege betreten, empfinden die Inconsequenz; er selbst fühlt sie in seinem Innern, will die Miene der Jugend beibehalten,

mischt aus beiden Altern Feindseliges, nie zu Vereinigendes, unter einander, und geht in den Zauberkünsten, zu denen er seine Zuflucht nehmen muß, nothwendig unter. Die Formen des neuen Alters, das er betreten hat, ahmt er nach: aber der Geist desselben läßt sich nicht bannen; Gebet und Schminke vertragen sich ewig nicht:

Qui n'a pas l'esprit de son age,
De son age a tout le malheur.

Auch hier wieder ist ganz deutlich zu erkennen, wie der Staatsmann überall und auf jedem Schritte seiner Laufbahn zwischen zwei streitenden Ideen zu vermitteln und eine höhere Idee zu erzeugen hat. Einzeln kann er weder die Macht der Jugend, noch die ruhige Weisheit und Umsichtigkeit des Alters gebrauchen. Das Princip der Anciennetät, wonach dem Einen Alter des Menschen, dem späteren, schwächeren, ein unbedingter Vorrang bei Besetzung der Staatsämter eingeräumt wurde, hat, wie wir Alle fühlen, die Katastrophe von 1789 und ihre schauerlichen Folgen herbei führen helfen. Das Alter hatte fast in allen Staaten einen zu entschiedenen Vorzug vor der Jugend; der Jugend fehlte es an Repräsentanten in den Regierungen von Europa. So muß das Jahr 1808 in

der Weltgeschichte Epoche machen, wo die Wiedereinführung des Geburtsadels in Frankreich zeigt, daß die gewaltige Reaction der Jugend gegen das Alter, welche die Geschichte der letzten zwanzig Jahre erfüllt, bald ihre Endschaft erreicht haben wird, und daß alle jene Institute, welche die Weisheit der Väter zur Unterstützung des Alters anordnete, wieder aufleben, in dem Verhältnisse, als die vor Kurzem rebellisch gewordene Jugend sich selbst dem Alter nähert und dessen Bedürfnisse zu fühlen anfängt. Sonderbarer Weise hatte die Natur in derselben Zeit, die sich jetzt ihrer Endschaft nähert, fast lauter Jünglinge auf die bedeutendsten Throne von Europa gestellt, damit die große Lehre der Zeit von den Regierungen nicht bloß begriffen, sondern wirklich erlebt würde, und damit der einseitige Triumph beider Principien von denselben Gemüthern in seinem Umfange aufgefaßt und zu künftigem gehörigen Gleichgewichte der Anciennetät und des Talents, der Freiheit und der Subordination, oder der Jugend und des Alters, ausschlagen könnte. England mit seinem bejahrten Monarchen scheint dieser Lehre auch weniger zu bedürfen, da in seiner unvergleichlichen Verfassung Jugend und Alter auf das richtigste balancirt sind, und beide in der Regierung, im

Parliament, im Civil- und Militär-Dienst bereits längst so gestellt sind, daß sie, wo es nöthig ist, zu Worte kommen können.

Wenn man die Geschichte aller Regierungsformen der Welt durchgeht, so wird man allenthalben diese beiden Principien in Streit sehen; alle Gesetzgeber haben ihr erstes Augenmerk darauf gerichtet, sie zu vereinigen, oder eine höchste Gewalt zu bilden, die weder der Jugend noch dem Alter ausschließend angehöre, die vielmehr recht männlich an der Schwelle beider Alter stehe, oder die Bedürfnisse beider in Einem und demselben Willen vereinige.

Alle Gesetzgebung hat danach gestrebt, da einmal die Ansprüche beider Alter unaufhörlich gehört werden sollen, nun auch beide so persönlich, als möglich, in wirklichen National-Formen vor sich aufstellen zu lassen. So sind die Senate, die Patriciate, und endlich der Europäische Adel entstanden, und dem Volke oder der Bürgerschaft gegenüber gestellt worden. Die Ansprüche des Alters haben 1) das Recht der Jahrhunderte, d. h. den ersten Rechtsgrund von allen (oder die Dauer, da die Zeit der beste Prüfstein alles Rechtes ist) für sich; 2) sind die Ansprüche des Alters unsichtbarer, weniger in die Augen springend, als die Ansprüche der

Jugend. Deshalb muß eine gute Gesetzgebung 1) sie besonders versichtbaren und aus der Masse hervortreten lassen; 2) muß sie dem Alter vornehmlich, weil es die Bedingungen der Dauer kennt und erlebt hat, weil es selbst gedauert hat, die Repräsentation der Dauer und alle Institution, welche sich auf die Dauer bezieht, übertragen.

Da nun die Gesetzgebung vornehmlich Erhaltung und Dauer des Gegenwärtigen in Händen hat, so ist sie in den meisten zusammengesetzten Verfassungen vielmehr den Senaten, die Ausübung hingegen vielmehr einzelnen Gliedern des Volkes übertragen worden. Da ferner in den Händen der Jugend bereits hinlängliche Mittel zur Auszeichnung und zum Glanze vorhanden sind, und Naturkraft und Schönheit ihr bereits einen hinlänglichen Vorrang einräumen, so hat das Gesetz sein Gewicht vornehmlich in die Schale des Alters geworfen: die Kunst hat dem Alter den Glanz wieder ersetzt und wieder erstattet, den ihm die Natur entzogen. —

Die antiken Verfassungen haften indeß noch an dem Begriffe der beiden Alter, indem sie wirklich alte Leute in einen Regierungskörper zusammenwerfen, und demnach die beiden Principe wirklich und leibhaftig einander gegenüber stellen;

so daß nun die Idee „Recht des Alters,“ worauf es eigentlich ankommt, sehr leicht verwechselt werden kann mit dem Begriff „Recht der alten Leute,“ und die Idee „Recht der Jugend,“ eben so leicht mit dem Begriff „Ansprüche der jungen Leute.“—Nicht wahr? Sie würden die Idee des Rechtes reiner und ausgebildeter in einem Lande wiederfinden, wo das Recht des Alters durch einen politischen Körper repräsentirt werden könnte, der aus lauter wirklich jungen Leuten bestände, und, umgekehrt, das Recht der Jugend durch einen aus wirklich alten Leuten bestehenden Körper? Dies wäre ein Zeichen, daß in einem solchen Lande jedes einzelne Individuum das Ganze im Auge hätte, und Alter und Jugend und alle Bedürfnisse des Ganzen zu repräsentiren im Stande wäre; daß Jeder mehr als sich selbst, mehr als das Interesse seines Alters beabsichtigte; kurz, daß die Idee des großen allgemeinen Rechtes dem Begriffe der einzelnen Rechte bei allen Individuen den Rang abliefe. —

Da nun also in der neueren Welt die Repräsentation des Rechtes des Alters erblich wurde, und an die Stelle der antiken Senate der Geburtsadel treten konnte; so zeigt diese Wendung der Dinge vor allen andern das Wachs-

thum der Ideen des Rechtes. Und so geschieht es, daß in der Verfassung, welche den Geist der modernen, veredelten Gesetzgebung am reinsten ausdrückt, in der Brittischen, das Recht des Alters im Oberhause, das Recht der Jugend vielmehr im Unterhause durch Versammlungen repräsentirt wird, in denen beiden wirklich alte und wirklich junge Leute unter einander sitzen, wenn auch, durch die Verfassung des Brittischen Majorats-Adels, das Oberhaus noch einige Senatsform behält, indem nur das älteste Glied von der ältesten Linie jeder Familie Sitz und Stimme hat, die Majorität demnach aus wirklich alten Leuten bestehen wird. Seitdem das Recht des Alters auf diese Weise in Europa (d. h. in Großbrittanien, wo alles Europäische in der reinsten, wesentlichsten Gestalt erscheint) durch Familien, und nicht mehr durch Individuen, repräsentirt wird, also die wirkliche Jugend durch die Verfassung genöthigt ist, das Recht des Alters, das wirkliche Alter aber, das Recht der Jugend zu vertheidigen: seitdem muß die Idee des Rechtes an Ausbildung unendlich gewonnen haben. Wie ich in unserer letzten Unterhaltung zur Ehre der Idee verlangte, daß der Finanz-Minister eines Landes seine Sache ganz

unter einem juristischen, der Justiz-Minister die seinige ganz unter einem ökonomischen Standpunkte sollte ansehen und darstellen können; wie ich ferner von dem Krieges-Minister verlangte, daß er seine Sache ganz als Friedens-Angelegenheit, vom Minister des Innern oder des Friedens, daß er seine Maßregel ganz als Krieges-Angelegenheit sollte darstellen können, damit sich immer auswiese, daß Jeder das Ganze im Auge habe: so erkläre ich es jetzt für den Triumph der Idee und für einen hohen Grad von Vollkommenheit einer Verfassung, wenn das Alter seine Sache als Angelegenheit der Jugend, und die Jugend die ihrige als Angelegenheit des Alters darzustellen, von den Gesetzen und der Constitution ohn Unterlaß aufgefordert wird, so daß jeder Einzelne alle Lebensalter des Menschen und des Staates repräsentirt.

Wer heute ein juristisches Interesse hat, das er auf Tod und Leben durchsetzen möchte, hat morgen ein ökonomisches, das ihm eben so nahe am Herzen liegt: wie glücklich, wenn das heutige Interesse dem gestrigen nicht widerspricht! Wer heute ein Friedens-Interesse hat, kann morgen ein Krieges-Interesse haben: wie glücklich, wenn er Heute und Morgen vereinigen, wie sicher steht er auf der Erde, wenn er unter

jenem und unter diesem völlig entgegengesetzten Interesse ganz derselbe bleiben kann! Wer heute, selbst jung, das Recht der Jugend auf seiner Seite hat, und nach wenigen Jahren sich nun auf das Recht des Alters berufen, und das Interesse des Alters zu dem seinigen machen muß: wie glücklich ist er, wenn beide Alter einander nicht widersprechen, wenn in die früheste Jugend schon die Vorsicht auf das Alter, wenn in das späteste Alter noch die Rücksicht auf die Jugend und ihre nothwendigen, unverweigerlichen Ansprüche eingewebt ist! wenn also Jeder das Ganze repräsentirt, alle Bedürfnisse des Augenblicks und alle Alter des Lebens in sich vereinigt; wenn er nicht in den Extremen, oder bei den Begriffen, die im Extreme liegen, sondern da, wo ihn die Natur hingestellt, hingenöthigt, nehmlich in der Mitte bei den Ideen, verweilt!

Die Natur hat den einfachsten Menschen in seiner höchsten Entwickelung, als Mann, in die Mitte seiner Verhältnisse gestellt. Drei Generationen, jede zu dreißig Jahren gerechnet, leben zugleich auf der Erde; der Mann steht zwischen seinen Eltern, persönlichen Repräsentanten des Alters, und zwischen seinen eigenen Kindern, persönlichen Repräsentanten der Jugend, aufge-

fordert beide zu vermitteln, für beide zu sorgen, beide in der Idee zu umfassen. Dieses einfache Verhältniß in jeder Familie ist das vollständige Schema und Muster des großen zusammengesetzten Verhältnisses, das sich zeigt, wenn wir die große Allianz der Generationen, den Staat in der Zeit, oder, wie ich mich ausdrückte, unter den Raumgenossen, betrachten. Man muß diese Textur, diesen heiligen und innigen Verband der Generationen unter einander, so einfach er ist, mit Scharfsinn und Tiefsinn erwägen, wenn man erkennen will, was eigentlich die Generationen an einander bindet. Die überschwengliche Wichtigkeit dieser einfachen Gedanken tritt in ihrem vollen Glanze hervor, wenn man die positiven Gesetze und die positiven Bedürfnisse der Staaten unmittelbar betrachtet; da zeigt es sich, wie die Lehre von der Erbfolge, von der Primogenitur, vom Adel, von der Majorennität, von der Verjährung, ferner wie die Theorie der Subordination im Staat und aller Rangverhältnisse, am leichtesten, natürlichsten und gründlichsten nach dem Schema des Gegensatzes von Alter und Jugend, wie sich dasselbe am einfachsten, in seinen großen Grundzügen in jeder Familie darstellt, erörtert werden kann.

Wenn man die menschliche, oder bürgerliche

Gesellschaft ganz oberflächlich betrachtet, so sind die hervorstechendsten Unterschiede der einzelnen Individuen, welche man bemerkt, und auf den ersten Blick bemerkt: Alter und Jugend, und männliche und weibliche Individuen. Diese Unterschiede sind den Menschen unter allen Zonen gemeinschaftlich; sie sind nothwendige Bedingungen, und nothwendige Folgen davon, daß es überhaupt Menschen giebt. — In ihnen ruhet die ewig unabänderliche große Ungleichheit der Menschen; alle anderen Unterschiede, Reiche und Arme, Vornehme und Geringe, sind abgeleitete und unwesentliche; jene sind in der ersten Familie (dem ersten und einfachsten Staate), so gut wie in dem entwickeltsten, zusammengesetztesten, reichsten Staate, die vorwaltenden. Alle Staatslehre muß demnach mit ihrer Darstellung, oder — was dasselbe sagen will — mit der Theorie der Familie, anfangen.

Die Ungleichheit von Alter und Jugend ist eine Ungleichheit in der Zeit, oder eine Ungleichheit unter den Raumgenossen; alle Ungleichheit auf Erden ist dazu da, daß sie auf eine zugleich natürliche und schöne Weise vom Menschen aufgehoben, alle Dissonanz, daß sie vom Menschen gelös't werden soll; die Natur reicht dem Menschen unaufhörlich ungleiche Dinge hin, damit

er in's Unendliche etwas auszugleichen habe, und das ganze Leben des wahren Menschen ist nichts anders als ein Ausgleichen des Ungleichen, ein Verbinden des Getrennten. Die Ungleichheit des Alters ist also da, daß der Mensch unaufhörlich aufgefordert werde, verschiedene Zeiten, und die Ansprüche verschiedener Zeiten, unter einander zu vermitteln oder zu verknüpfen; sie ist da, wegen jener nothwendigen, allem politischen Leben unentbehrlichen Allianz der Generationen oder der Raumgenossen.

Die Ungleichheit des Geschlechtes hingegen ist eine Ungleichheit der Zeitgenossen, sie ist also da, wegen jener Allianz der Zeitgenossen oder der Neben-einander-Stehenden. Wie möchte der Mensch aufgefordert werden, sich anzuschließen, und sich zu verbinden, wenn die Natur ihn nicht durch die höchste Verschiedenheit andrer menschlichen Natur dazu reitzte! Um die Verbindung der Geschlechter her bilden sich alle übrigen Verbindungen der Menschen unter einander: sie ist die mittelste, innigste und wesentlichste; denn die Fortdauer des Geschlechtes hängt von ihr ab: alle andren Verbindungen haben nur eine von der ihrigen abgeleitete Kraft. —

Wie ich also oben die Familie in der Zeitfolge, im Nacheinander, unter dem Schema des Ge-

gensatzes: **Alter** und **Jugend**, betrachtet habe, so habe ich sie jetzt im **Nebeneinander**, das heißt in dem eben so wesentlichen Gegensatz: **Mann** und **Weib**, zu betrachten.

Das natürliche Verhältniß der beiden Geschlechter läßt sich aus einem doppelten Grunde schwer erkennen: 1) weil dieses Verhältniß im heutigen gesellschaftlichen Leben schon so verwirrt ist, daß man kaum die einfachen Worte „Mann und Weib" aussprechen kann, ohne mannichfaltige Mißverständnisse zu befürchten; 2) weil die ausgeartete Schule eines großen Naturforschers, **Schellings** nehmlich, mit dem sogenannten Gegensatze von Mann und Weib, den eine geistreiche Naturforschung als den Schlüssel aller großen Natur-Phänomene, aufgefunden hatte, nun ein kindisches, modisches Unwesen treibt.

Allerdings ist es ein schöner Beweis davon, welchen erhabenen und menschlichen, den übrigen Nationen zur Zeit noch, eben wegen seiner Einfalt und Natürlichkeit, unbegreiflichen Charakter die Wissenschaft in Deutschland annimmt, indem sie alle Verhältnisse in Natur und Kunst, die wir doch einmal nur aus menschlichen Standpunkten betrachten können, an die menschliche, oder vielmehr an die gesellschaftliche Natur des Menschen anknüpft, und sich von Hause aus

begiebt, an den Gegenständen der Natur etwas Anderes, Neues oder Höheres, zu entdecken, als eben das Verhältniß oder die Beziehung dieser Naturgegenstände zum Menschen, d. h. nicht zum Menschen an sich, sondern zum wirklichen Menschen in der Gesellschaft, ohne die er nie gedacht werden, noch denken soll. Indeß ist gar zu viel unreife und vorwitzige Jugend in Deutschland, die nur das Wort begreift, und als Begriff in einen voreiligen Cours bringt; und gegen alle Gemeinschaft mit dieser, gegen alle auch nur augenblickliche Verwechselung mit ihr, mußte ich mich verwahren.

Alle Gesetzgebung in der Welt hat von je her geschwankt zwischen den beiden Verhältnissen, dem Zeitverhältnisse, Alter und Jugend, und dem Raumverhältnisse, Mann und Weib; sie hat bald dieses, bald jenes ihren politischen Institutionen zum Grunde gelegt. So liegt jenes, das Zeitverhältniß, fast den gesammten antiken Verfassungen zum Grunde; sie sind fast alle patriarchalischer Natur. Wer von der Natur den wahren und zarten Blick für solche Untersuchungen erhalten hat, wird finden, daß sich fast die ganze Römische Gesetzgebung um die Lehre von der väterlichen Gewalt, d. h. um die ziemlich unbedingte Gewalt der Vorangegangenen über

die

die Nachkommenden, her bewegt: daher der buchstäbliche und strenge Charakter der alten Gesetzgebungen, daher ferner die gänzliche Unempfindlichkeit der meisten gegen die Art, wie das weibliche Geschlecht in den Staat eingreift, und die Unterdrückung jener zarten und doch so gewaltigen Waffen, welche das schwächere Geschlecht von der Natur empfangen hat. Als Rom gesunken war, bildete sich im christlichen Europa, unter der Aegide einer Religion, welche gerade die Anbetung des Schwachen und Hülflosen lehrte, eine neue, der alten ganz entgegenstehende, Gesetzgebung. Ich nenne sie „Gesetzgebung," ob sie gleich keinesweges schriftlich und in Systemen, wie die antike, sondern vielmehr nur in den Herzen der Völker, als unsichtbare Legislation der Sitten, existirte. Indeß, da wir, wenn wir die Geschichte des Mittelalters studieren, uns nicht verbergen können, daß sie eigentlich regiert, und da, wie ich bereits früher erwiesen, die alte unübersteigliche Mauer zwischen Sitte und Gesetz nicht weiter bestehen kann, und die Idee des Rechtes, also auch die Idee des Gesetzes, beide in sich aufnimmt, das Gesetz und die Sitte unter sich begreift: so suche und finde ich die Gesetzgebung des Mittelalters in dem christlich-chevaleresken Geiste aller Tha-

ten und Werke jener Zeit, den wir ja in allen unsern gegenwärtigen Staaten, in eben so vielen handgreiflichen und leserlichen Spuren, als die sich von der Römischen Gesetzgebung nur vorfinden mögen, ausgedrückt finden.

Diese Sitten des Mittelalters zeigen mir eine sonderbare und gegen den Geist der antiken Gesetze sehr contrastirende, ehrfurchtsvolle Scheu vor der unsichtbaren Gewalt, welche die Natur dem weiblichen Geschlechte gegeben hat. Wie die alten Verfassungen alle auf Gewalt und Zwang gebauet waren, so zeigt sich jetzt in Religion und Sitten eine ganz andre Grundlage der bürgerlichen Gesellschaft: die Liebe und der Reitz. — Wie damals die väterliche Gewalt, so wird jetzt das eheliche Verhältniß das Schema der Gesetzgebung, einer Gesetzgebung, die noch heut zu Tage neben den geschriebenen Gesetzen, die vielmehr aus der Griechisch-Römischen Welt herrühren, unter der Gestalt der Ehrengesetze, her läuft und sich von keinem Tribunale des Buchstabens, auch von keiner Polizei-Anstalt, hat bezwingen lassen.

Das ist die große Wiederherstellung der bürgerlichen Gesellschaft, welche die christliche Religion begründet hat! Er, der in Knechtsgestalt in die Welt gekommen war, führte lange Jahrhun-

derte hindurch die Herrschaft über die Welt; und so wurde alles anscheinend Schwache in der Welt, vor allem das weibliche Geschlecht, betrachtet, als sey etwas Geheimnißvolles, Göttliches darin; man ahndete und glaubte eine herrschende Kraft, welche die Natur in das Geschlecht gelegt habe, das dem ersten Anscheine nach nur zu dienen schien. Der Gedanke, den nur die weisesten und schönsten Gemüther der Vorwelt genährt und durch ihr Leben ausgedrückt hatten, „daß es ein Herrschen im Dienen, einen Stolz in der Demuth, eine Gewalt im Gehorsam gebe," wurde National-Gedanke; und auf solche Art bekam das zweite Grund-Verhältniß der Familie, das Verhältniß des männlichen zum weiblichen Geschlechte, wieder seine ursprüngliche und nothwendige Form. Die Kraft des Mannes, die mehr den Augenblick auf ihrer Seite hat, wurde balancirt durch den gleichförmigen, nie nachlassenden Einfluß der Frau, welcher auf die Dauer berechnet ist, wie das ganze weibliche Geschlecht ja auch um der Fortdauer willen existirt.

So nehmen wir auch hier das Wachsthum der Idee der Menschheit, oder der Idee des Rechtes, was dasselbe sagen will, wahr. Beide Geschlechter sahen einander in die Augen;

jedes fing an die Eigenthümlichkeit des andern zu würdigen; jedes konnte Wortführer des andern werden, wie oben das Alter Wortführer der Jugend, und umgekehrt, das Recht Repräsentant der Oekonomie, und umgekehrt, der Krieg Wortführer des Friedens, und umgekehrt; und so wurde der Mensch immer mehr in der Idee, d. h. vollständig und allseitig, bewegt und lebendig erkannt. Jeder Einzelne stellte mehr das Ganze der Familie, und also das Ganze des Staates, dar. Neben der Kraft und der Strenge trat die Liebe und die Milde in ihr altes, unverjährbares Recht. Wie viele große und menschliche Ideen sich an die Eine Grund-Idee von der Ehrfurcht vor der menschlichen Schwäche und Gebrechlichkeit anknüpften, springt in die Augen: die Gleichheit der Menschen vor der Idee Gottes oder des Rechtes; die Achtung des Menschen für den Menschen, als solchen, und von dem sich — wie ohnmächtig er auch erschien — nach dem großen Beispiele, welches vorangegangen war, nicht sagen ließ, ob sich Gott nicht auch in ihm offenbaren werde; die Achtung der Person für die Person, als solche; mit Einem Wort, die Achtung für das Persönliche im Menschen, nicht das Sächliche, nicht die bloße physische Kraft und Bedeutung. Kurz, es wurde klar

und in dem erhabenen Gleichgewichte zwischen Kaiser und Papst, welches nachher so verunstaltet worden ist, auch sichtbar und handgreiflich, daß es in allen menschlichen Angelegenheiten auf ein gleichmäßiges Fortschreiten zweier unaufhörlich in einander greifenden und sich gegenseitig bedingenden Wesen, eines sichtbaren weltlichen und eines unsichtbaren geistigen Interesse, ankommt, und daß alle Gesetzgebung, die sich bloß auf das rohe, leibhaftige Aeußere, auf den todten Buchstaben, auf ein einseitiges starres Festhalten des Besitzes gründet, auch in sich selbst erstarren und untergehen muß.

Eine Legislation, die nicht in allen ihren Theilen von dem hier beschriebenen weiblichen, religiösen Geiste getränkt und durchdrungen ist, kann auf Suveränetät keinen Anspruch machen; denn es ist eine halbe Gesetzgebung, und so kann sie über ganze und vollständige Menschen nicht herrschen. Der zartere, schönere Theil der Menschheit, d. h. nicht bloß das weibliche Geschlecht, sondern die verborgenen, unsichtbaren Mächte im Innern jedes Menschen, mit aller ihrer Gewalt und ihrem unaufhörlichen Einfluß auf Handeln und Leben, fallen immerfort aus ihrem Sprengel heraus, stehen hors de la loi; und mit ihnen wird dem Staate unaufhörlich,

was er vornehmlich braucht, Neigung und Liebe der Bürger, entzogen. —

Sobald man diesen unsichtbaren, mindestens weniger in die Augen fallenden, Mächten wieder ihren alten natürlichen Einfluß zugesteht, gewinnt aller Buchstabe im Staate wieder eine lebendige Gestalt, aller todte Besitz fängt an sich zu bewegen, alle Sachen erhalten eine persönliche Bedeutung, alle Begriffe bekommen Bewegung, d. h. sie werden zu Ideen; während eine bloß weltliche Macht — sie möge alle Begriffe und alles Sichtbare in der Welt rauben, festhalten, und sich unterwerfen — ihrem Schicksale nicht entgeht, und endlich ein Volk, oder auch nur einen einzelnen Menschen findet, welche jenes Unsichtbare, den zarteren Geist der Sitte, des Rechtes, der Religion, zu vertheidigen unternehmen, und, wenn sie diesem Geiste, der sich nicht ungerächt verspotten läßt, getreu bleiben, nothwendig aus ewigen Naturgesetzen die Oberhand behalten müssen. Der schwächere Begriff weicht dem stärkeren, wie die Mauer vor dem stürzenden Felsen weicht; der kolossalste Begriff weicht vor der ersten lebendigen Idee, wie der härteste Felsen von der kleinsten Pflanze bloß durch organische Bewegung und Wachsthum gesprengt wird.

Die Ehe, nicht unsern verderbten und verunstalteten Zeitbegriffen, sondern ihrer natürlichen und ursprünglichen Gestalt nach, also das Verhältniß des männlichen und des weiblichen Geschlechtes, ist eine ewige, unter allen Zonen der Erde verbreitete Schule der Gegenseitigkeit; und darum ist die Rücksicht auf dieses zweite Grundverhältniß der Familie so wichtig. Die beiden Elemente des Staates, deren jedes in seiner Eigenthümlichkeit bestehen und vertheidigt werden muß, die sichtbare und die unsichtbare Macht, die Gewalt und die Liebe, die Strenge und die Milde, welche vermittelnd zu vereinigen, die Aufgabe sowohl des Staatskünstlers als aller andern Künstler ist, erscheinen in dem Verhältnisse der beiden Geschlechter lebendig, persönlich und als wirkliche Ideen neben einander. Und wie nun die Natur die Fortdauer des wirklichen leibhaftigen Menschen abhängig gemacht hat von der innigsten, gegenseitigen Berührung und Verbindung dieser beiden Geschlechter: so hat sie damit dem unbefangensten Beobachter der bürgerlichen Vereinigung den deutlichsten Fingerzeig gegeben, alle anderen Verhältnisse nach diesem Muster einzurichten, allenthalben von der Verbindung des recht Verschiedenartigen und Entgegengesetzten die größte Innigkeit dieser Ver-

bindung, und nur von der Gegenseitigkeit der Rechte aller einzelnen Individuen unter einander, und nur von dem gegenseitigen Sich-Tragen und Behaupten der anscheinend ungleichsten, aber doch zum menschlichen Wesen einmal gehörigen Ideen, die Blüthe des Staates, der Idee aller Ideen, zu erwarten.

Wie lernt der Mensch, als Kind, im natürlichen Zustande, zuerst das Gesetz kennen? Als einen Begriff nicht. Die buchstäbliche Strenge des Vaters, und die geistige Milde der Mutter wirken unaufhörlich wechselsweise; und so wird das Kind eigentlich erzogen und regiert weder vom Vater noch von der Mutter allein, sondern von einem unsichtbaren Suverän, von einem unsichtbaren, lebendigen Gesetze, welches zwischen den Eltern steht: von einer Idee des Rechtes, worin die Eigenthümlichkeiten beider Geschlechter, die Strenge des Vaters und die Milde der Mutter, zusammentreten. Sollte dieses unsichtbare Gesetz nun ausgesprochen werden, so würden die Spuren beider so verschieden gestalteter Gesetzgeber unverkennbar, und in gegenseitiger Durchdrungenheit, darin sichtbar seyn. — Der Suverän, der Gesetzgeber eines Staates, muß also, wenn er die wahre Idee des Rechtes in unendlichem Wachsthum durch das Gesetz ausdrücken

und die Bedürfnisse des Ganzen umfassen und den Willen des Ganzen aussprechen will, beide Geschlechter der Menschheit und ihre ganze Natur unaufhörlich und stets inniger in sich vereinigen. —

In welcher barbarischen Zerrüttung und Einseitigkeit die Gesetze des heutigen Europa einem ersten, oberflächlichen Blicke auch erscheinen mögen —: unter aller Verwirrung findet sich doch eine große, unauslöschliche Spur, daß jene Idee einer nothwendigen Gegenseitigkeit einst alle Gesetzgebungen durchdrungen hatte und nothwendig künftig wieder durchdringen wird. Wenn man die Erziehungsgeschichte der heutigen Europäischen Staaten, und das rein erhaltene Resultat dieser Erziehung in England betrachtet: so findet man das Streben aller Staaten nach einer Verbindung der buchstäblichen und der eben so nothwendigen Ehrengesetze, des sichtbaren Interesse der Gegenwart und des unsichtbaren Interesse der Jahrhunderte, ausgedrückt durch eine große, von keiner Macht der Welt zu erschütternde Institution, durch den Standes- oder Geschlechts-Unterschied, von Adel und Bürgerstand, den wir in seiner andren Natur, nehmlich als Rang-Unterschied, bereits oben in der Entwickelung des ersten Familien-Verhältnisses

von Alter und Jugend, erwähnt haben. Der Adel soll das Unsichtbare, die Macht der Sitte und des Geistes im Staate repräsentiren, und so ist er in der großen Ehe, welche Staat heißt, was die Frau in der Ehe im gewöhnlichen Verstande. So tritt die Verschiedenheit der Geschlechter, nachdem ihr gegenseitiges Interesse den ganzen Staat durchlaufen und beseelt hat, in vergrößerter Dimension noch einmal vor den Gesetzgeber hin, damit dieser in wirklicher persönlicher Gestalt und ideenweise beide Elemente des Staates unaufhörlich gegenwärtig habe und zu vermitteln genöthigt sey.

Dies ist der Adel in seiner nothwendigen und natürlichen Gestalt; dies ist die Theorie der Familie in der ihrigen. Wie sich zu solchen Ansichten die Verunstaltungen, in denen wir Adel, Familie und Gesetze um uns her sehen, verhalten, und wie alles hier Dargestellte wichtig und weltgebietend in der Anwendung erscheine, werden wir nun weiter sehen.

# Zweites Buch.

## Von der Idee des Rechtes.

## Sechste Vorlesung.

Daß die Idee des Rechtes alle einzelnen Rechte belebe, und daß das Richteramt nicht allein in den mechanischen Entscheidungen, sondern auch in dem lebendigen Vermitteln unter den einzelnen Rechten bestehe.

---

Das, was ich über die Natur und die Ausbildung der Rechts-Idee zu sagen habe, muß ich mit einem Vergleiche anfangen, den sie, in so fern wir uns in unsern bisherigen Unterhaltungen verständigt haben, tiefsinnig und beziehungsreich finden werden. — In der ältesten Gesetzgebung, die wir noch heut zu Tage in ihrem ganzen Umfange zu übersehen im Stande sind, der Mosaischen, ist, wie bekannt, Religions-Vorschrift und weltliches Gesetz noch Eins und dasselbe, wenigstens beides innig in einander verschmolzen. Diese Gesetzgebung eröffnet sich, wie eben so bekannt, mit dem Gesetze: Du sollst nicht andre Götter haben neben mir. — In diesem Gesetze, das auf den ersten, ober-

flächlichen Blick nur eine theologische Beziehung zu haben scheint, wird mit einfacher Erhabenheit Dasselbe befohlen, was ich, unter mancherlei künstlichen Wendungen, wozu mich die Verwirrung meiner Zeit genöthigt hat, als Gesetz aller Gesetze, am Eingange meiner Staatslehre folgendermaßen habe ausdrücken müssen: Du sollst neben der Idee des Rechtes keine weiteren Begriffe von Rechten haben. — Wenn ich die Uebereinstimmung dieser beiden Gesetzesausdrücke erweisen kann, so habe ich eine nicht geringe Autorität für mich gewonnen; denn wie wenige Staatsmänner alter und neuer Zeit können sich, auch wenn nur der Standpunkt weltlicher Klugheit gelten soll, neben Moses stellen! Die meisten verschwinden ganz neben ihm, wenn von Totalität, wenn von der Vereinigung aller politischen Verhältnisse einer Nation, der geistigen und der physischen, der juristischen wie der ökonomischen, in einen einzigen lebendigen Willen, oder in eine Idee, die Rede ist. —

Ich gehe unmittelbar zu meinem Beweise fort:

1) Es wird keines Streites darüber zwischen uns und den Alten bedürfen, ob wir die Stimme des Guten in unsrer Brust, mit den Alten, Gott, oder, mit den Neuen, Recht nennen

sollen. Wie verschieden die Nahmen auch klingen —: Jeder weiß, was ich meine. Das mit diesen beiden Nahmen bezeichnete Wesen soll, nach Moses und allen Gesetzgebern der Welt, ein in sich selbst einziges Wesen seyn. Moses verlangt vor allen andern Dingen die Anerkennung des einzigen Gottes; eben so verlangen alle andern weltlichen Gesetzgeber stillschweigend oder ausdrücklich die Anerkennung eines einzigen Rechtes. Dessen ungeachtet finden wir bei den religiösesten Völkern den Dienst mehrerer Götter, in den rechtlichsten Staaten die Aufrechthaltung mehrerer Rechte. — Ist da kein Widerspruch? Verträgt sich wirklich die Lehre von Einem Gott mit mehreren Göttern, die Lehre von Einem Recht mit mehreren Rechten? —

Mögen es ursprünglich die verherrlichten Heroen und Stifter der Völker, oder personificirte Naturkräfte gewesen seyn, aus denen sich der Kreis der Griechischen Götter entwickelt hat —: so wie sie uns in den Werken der Alten innerlich ansprechen, sind es Ideen, verschieden gestaltete, aber lebendige, persönliche Ausdrücke von dem Leben der Menschheit. So wie sie uns in ihrem allerältesten Dienste erscheinen, widersprechen sie einander nicht; der Dienst der Einen Gottheit schließt den Dienst der andern nicht

aus, weil sie sich unter einander fügen, weil sie Ideen sind, welche allenthalben in einer höheren Idee vereinigt werden können; also schließen sie auch ursprünglich einen Gott aller Götter, eine Idee aller Ideen, nicht aus. —

Späterhin verdirbt diese lebendige Natur der Götter; in der Entartung der Zeiten erstarrt die Idee allmählich: es wird ein todter Begiff daraus; jeder Gott erhält seinen bestimmten Sprengel, seine fixen Eigenschaften, und es entsteht im Volke die Ansicht von den Göttern, die uns in der Jugend unter der Aufschrift: Mythologie, beigebracht worden ist. Mit andern Worten: aus den Göttern werden Götzen, aus den Ideen werden Begriffe; und unter diesen Götzen nun, oder unter diesen Begriffen, herrscht die schauerlichste Anarchie. Wie möchten sie sich berühren, da kein Leben in ihnen ist! Wie könnten sie sich verbinden zu der Idee eines Gottes der Götter, da ihnen die Bedingung alles Verbandes, nehmlich die gemeinschaftliche Bewegung, gebricht! Kurz: die Idee Eines Gottes verträgt sich sehr wohl mit den Ideen mehrerer Götter. Der Begriff eines einzigen Gottes aber, eines Weltgötzen, wie er uns in unsrer Jugend vordemonstrirt, sein Daseyn uns bewiesen worden ist, verträgt sich mit den

Be-

Begriff mehrerer Götter, oder kleiner Provinzial-Götzen nicht; eben so wenig, wie sich diese kleinen Götzen oder Begriffe jemals unter einander vertragen.

Der uralte Hang des Volkes, welches Moses zu erziehen hatte, den Göttern seiner Nachbarn zu vertrauen, ist bekannt. Die Idee eines einzigen, unsichtbaren Gottes war von je her von den Gesetzgebern dieses Volkes vor allen andern in ihrer Reinheit erkannt worden. In eigenthümlichen National-Ideen, wie bei den Griechen, konnte sich bei den Juden diese Idee nicht ausprägen; denn in der Zeit ihrer ersten Ausbildung lebten sie unter den Aegyptern in Knechtschaft. Also nur die auf ihre Eigenthümlichkeit nicht passenden, auf ihrem Boden nicht gewachsenen, National-Ideen (Götter) der Nachbarn konnten sie begriffsweise und erstarrt bei sich aufnehmen. Es wurden Götzen daraus; und diese auszuschließen, war die erste von allen Forderungen Mosis: denn diese Begriffe, diese todten Götzen widersprachen ewig der Idee des einzigen, lebendigen Gottes. — Dies ist der leicht zu entziffernde Sinn des Wortes: du sollst nicht andre Götter haben neben mir.

2) Wir wollen nun Das, was wir in der

Darstellung des Mosaischen Gesetzes „Gott" nannten, Recht nennen. Verträgt sich die Anerkennung der einzigen, lebendigen Idee des Rechtes mit dem Bestehen unzähliger einzelnen Rechte? — Ich antworte: Den circulirenden Staats-Theorieen nach, die aus Begriffen zusammengebauet sind: Nein. — Einer Staats-Theorie zufolge, die Leben, die Bewegung hat und in Ideen lebt: Ja. — Den jetzt folgenden Beweis werden Sie leicht anticipiren.

Die Corporationen, Institutionen und Grundgesetze, welche sich in der Jugendzeit eines Volkes aus dem Boden des Vaterlandes allmählich erheben, sind solche verkörperte Rechts-Ideen, wie die Götter Griechenlands ursprünglich, und in dem jugendlich-frommen Sinne des Griechischen Volkes, verkörperte religiöse Ideen waren. Adel, Bürgerschaft, Geistlichkeit, Reichstag, goldne Bulle u. s. w. möchte ich politische National-Götter der Deutschen nennen: so lange Leben und Bewegung in diesen Instituten und Gesetzen ist, so lange sie als Ideen leben, schließt eins das andre, und schließt auch der Dienst aller dieser einzelnen Rechts-Ideen den Dienst der einzigen, lebendigen Rechts-Idee, die das Ganze beseelen soll, nicht aus. Im Verfolg entartender Zeiten erstirbt auch in diesen Rechts-

Ideen, so gut wie in den Griechischen Göttern, das alte Leben; nur die todten, starren Rechtsbegriffe von ihnen bleiben zurück.

Diese Begriffe fügen sich nicht nur nicht in einander, sondern sie widersprechen sich auch, sie zerstören sich, und so kommt eine alte, ehrwürdige Verfassung, die natürlich und eben deshalb vortrefflich ist, in solche Geringschätzung, daß sie zum Gespötte des Pöbels wird, aber nicht deswegen, weil sie alt geworden (was ihr höchster Vorzug seyn würde), oder den Zeiten nicht angemessen, sondern weil ihr Dienst in dem Herzen des Volkes erstorben ist, weil diesem die Kraft gebricht, das Alte zu verjüngen, weil nur Begriffe von ihr und keine Ideen im Schwange gehn, diese Begriffe aber sich gegenseitig abstoßen, und dennoch jeder einzelne derselben von dem besonders dabei interessirten Bürger krampfhaft festgehalten und als ein kleiner Götze verehrt wird.

Es giebt eine Idee Adel und einen Begriff Adel; einen Gott Adel und einen Götzen Adel. Wenn das Göttliche in solchen Institutionen ausgestorben ist, und der götzenhafte Begriff allein zurückbleibt, dann hält sich jeder einzelne Bürger an den ihn vorzüglich interessirenden Buchstaben: der Adel an seinen todten Privile-

gien-Begriff, der Handwerker an seinen todten Zunftbegriff, der Kaufmann an seinen todten Innungsbegriff, der Soldat an seinen todten Ehrebegriff, die Regierung an ihren todten Suveränetäts-Begriff. Alle diese Begriffe, die, als Ideen, eine so ehrwürdige Rolle spielten, stoßen und reiben sich jetzt maschinenmäßig, so lange es gehen will, an einander, und der allgemeine Götze, ein philosophisch-metaphysischer Begriff des Rechtes, wird in dem Tumult allenthalben herausgestoßen; er, selbst todt, kann die andern nicht beleben. Nun kommen Gelehrte, Weltverbesserer von aller Art, und verbinden sich mit dem Pöbel, der nichts zu verlieren hat, und rufen: die Formen taugen nichts; die Götzen taugen nichts! Neue Formen, neue Götzen! — Dies ist die Essenz aller politischen Bewegungen in unsren Tagen.

Consequenter rufen Andre: die Menschen taugen nicht; denn sie machen die Götzen, und sind allzumal Götzendiener. Dies giebt den Revolutionnär von Grund aus, einen Robespierre, einen St. Just.

Die Nichtswürdigsten rufen: einige Menschen taugen nichts, die, welche zunächst bei den Götzen stehen, die Regierenden, der Adel, die Geistlichkeit; das Volk ist gut. Dies giebt die Bris-

sotiner, die Deutschen revolutionnären Schriftsteller und das ganze Heer der Philanthropen und Halb-Philosophen. —

Was würde Moses thun? Die lebendige Idee des einzigen ewigen Rechtes oder Gottes wieder herstellen: das ist das Eine, was noth ist. Und wie wird diese Idee wieder hergestellt? Dadurch, daß durch die Kraft eines freien und frischen Gemüthes alle diese todten Rechtsbegriffe wieder bewegt, wieder belebt werden. Formen des Auslandes, Begriffe, Götzen sich über das Meer kommen lassen, giebt neue Götzen für alte Götzen, denen nun nicht einmal die Macht der Gewohnheit zu Hülfe kommt, und welche die Nation wieder auswirft, wenn es der Gesetzgeber nicht selbst thut.

Die Geschwornen-Gerichte (Jurys) sind ein juristischer National-Gott — in England. Wenn in Frankreich, nach neueren Decreten, die Aussprüche derselben von der Regierung sollen annullirt werden dürfen, so scheint dies die Ueberzeugung anzudeuten, daß man jenem National-Gotte auf dem fremden Boden nicht gleiche Ehrerbietung erweisen könne.

So nun lautet das Gesetz Mosis, in die Sprache unsrer Tage übersetzt: Du sollst ne-

ben der Idee des Rechtes keine weiteren Begriffe von Rechten haben. —

Ich habe die Zusammenstellung zweier verschiedenen Ausdrücke für das Gesetz aller Gesetze einen „Vergleich" genannt; Jedermann fühlt aber, daß hier mehr ist. — Nicht umsonst reclamirte ich gleich am Eingange meiner Staatslehre die Herzen und alles geistige Eigenthum der Bürger für den Staat. Ohne diese, deren Vereinigung wir, mit dem edelsten, verständlichsten Namen, „Religion" nennen, ist keine Staatskunst möglich. Ich will Den sehen, der mir sagen kann, was Recht sey, und der dennoch mit dem Worte „Staat" nicht mehr als einen gemeinen Zusammenhang weltlicher Angelegenheiten meint, der nothwendig ein Mechanismus von Begriffen seyn muß, und nichts weiter. — Ich berufe mich nicht auf Leibnitz, Burke und die größten Männer des Jahrhunderts, welche die Einheit des Staates und der Kirche empfunden haben. Wer das Wesen der Ideen erkannt hat, der hat die Religion erkannt. —

Die einfache ewige Idee des Rechtes also verträgt sich sehr wohl mit einzelnen Rechten, jedoch nur mit lebendigen Rechten, d. h. solchen, die als Ideen verstanden, ausgeübt und verthei-

digt werden. Jeder Richter wird es eine schöne Vertheidigung eines einzelnen Rechtes nennen, wenn der Advocat nicht etwa dieses einzelne Recht aus dem Zusammenhange der übrigen Rechte herausschneidet, es isolirt, und aus dem bloßen einzelnen, einseitigen Buchstaben deducirt, daß es nun ewig gelten solle, — sondern wenn derselbe sich vor dem Auge des Richters ganz auf die Seite der übrigen Rechte stellt, und von diesem entgegengesetzten Standpunkte aus zeigt, wie, um der übrigen Rechte willen, jenes einzelne Recht aufrecht zu erhalten sey, und wie das Ganze dabei interessirt ist, daß das Einzelne bestehe. Der wäre der vortrefflichste Vertheidiger des Adels, der ganz auf die Seite des Bürgerstandes treten, und von dortaus die nothwendige Aufrechthaltung der Adelsrechte erweisen könnte. —

Lassen Sie uns annehmen, die Regierung eines Landes berathschlage über die Ausführbarkeit oder Unausführbarkeit der Getreidesperre in einem gegebenen Moment. Der Grundeigenthümer (das Land-Interesse) ist natürlicher Weise gegen, der Fabrikant (das gesammte Geld-Interesse des Landes) für die Maßregel. Hier ist einer von den unzähligen Conflicten zweier ganz entgegenstehenden Interesses, die in einem wohl

organisirten Staate sich täglich zutragen müssen; denn je mehr die streitenden Kräfte im Innern jedes Landes massenweise und en gros vor dem Throne des Suveräns einander gegenüber treten; je weniger en détail und — im kleinen, unedlen Sinne des Wortes — persönlich um das Wohl des Ganzen gestritten wird: um so besser ist die Administration des Staates. Der Grundeigenthümer verkauft das Product, auf dessen Handelsbeschränkung es ankommt, strebt also nach den größtmöglichen, der Fabrikant kauft es, strebt also nach den niedrigstmöglichen Preisen; und dem Staate sind beide streitenden Stände gleich-wichtig und werth. In solchen Fällen nun auf der Einen und der andern Seite das plus und das minus des für jenen und diesen Stand aus der Maßregel erwachsenden Schadens, nach Art der Rechenmeister, abzuwägen, die weniger verlierende Parthei hinter der mehr verlierenden aus bloß arithmetischen Gründen zurückstehen zu lassen, charakterisirt den gemeinen Staatsmann. —

Ursprünglich sind die Rechte beider Stände, des Landmannes und des Fabrikanten, auf die Unterstützung des Staates gleich-groß; beide müssen gemeinschaftlich prosperiren, oder keiner prosperirt, und nur in einem gegebenen Augenblick

kann das Recht des Einen leichter erfunden werden, weil es darauf ankommt, das Ganze zu erhalten. — Dieses Ganze entscheidet also eigentlich, und der Richter repräsentirt es; folglich muß auch das Recht jeder besonderen Parthei von dem Advocaten derselben dargestellt werden, wie es im Ganzen, und nicht, wie es für sich abgesondert erscheint: nur so gehört es vor den Richter oder vor den Staat.

Wie wird aber das Recht des Land-Interesse und das Recht des Geld-Interesse für den gegebenen Fall im Ganzen dargestellt? Dadurch, daß die Advocaten beider Partheien ihre Plätze vertauschen, und der Vertheidiger des Land-Interesse ganz in einem städtischen, der Vertheidiger des Geld-Interesse hingegen in einem ländlichen Standpunkte redet; dadurch daß der Advocat des Grundeigenthums zeigt, daß gerade für die städtische Industrie die Sperre rathsam, und der Advocat der Fabrikanten, daß dieselbe der ländlichen Industrie nachtheilig sey. Nun kann der Richterspruch eintreten: ein Wort, das nicht zwischen beiden Partheien einseitig und arithmetisch entscheidet, sondern, da es aus dem Ganzen kommt, und, da es, als solches, beide Advocaten verstehen, auch für beide Partheien gesprochen wird.

Die Gründe abwägen, das Für und Wider bei einer Maßregel in Betracht ziehen, sind in den gewöhnlichen Tribunalen und in den gewöhnlichen Staats-Theorieen beliebte Redensarten — eben weil man nur mit Begriffen von Rechten und von Interessen zu thun hat, die unter einander streiten, deren Advocaten jeder seine Sache abgesondert so schwer und wichtig als möglich darstellt, um durch die bloße Gewalt der Masse die Masse des Gegners zu erdrücken. In den wenigsten Fällen aber stehen Recht und Unrecht vor dem Richter, in den meisten Fällen Recht und Gegenrecht; in den wenigsten Fällen liegt dem Richter die Frage vor: Soll die Eine Parthei oder die andre bestehen? In den meisten Fällen ergeht an ihn die viel erhabnere Frage: wie soll diese Parthei und jene mit ihr streitende bestehen? —

Kurz, der Richter ist ja nicht bloß eine verneinende und bejahende Maschine, er ist ja nicht bloß Schiedsrichter oder Der, welcher vom Himmel zwei Kugeln, eine schwarze und eine weiße, um den Ausschlag zu geben, in die Hände bekommen, während jede von den beiden Partheien nur Eine von beiden erhalten hat. Nein; jede von den beiden Partheien hat einen doppelten Charakter und ein doppeltes Interesse: 1)

ein besondres, individuelles Interesse; 2) ein allgemeines, ein Interesse am Ganzen. Um das besondre Interesse wird gestritten; denn dieses ist bei jeder Parthei ein anderes, verschiedenes. Ueber das allgemeine Interesse beider Partheien können Mißverständnisse obwalten; im Wesentlichen aber ist es auf beiden Seiten dasselbe. So doppelgestaltig treten sie vor den Richter. Auch dieser hat eine doppelte Bestimmung: das besondere Recht aufrecht zu erhalten, und Wachsthum und Blüthe des allgemeinen Rechtes und Interesse nicht verderben zu lassen, sondern zu fördern.

Dies nun auf irgend einen vorliegenden Streit angewendet, giebt folgende, durchaus genügende, Instruction für den Richter, welche zugleich alle einzelnen Fälle umfaßt: 1) Du sollst das beiden Partheien gemeinschaftliche Interesse am Ganzen durch Verständigung vermitteln; und 2) du sollst zwischen dem besonderen Interesse beider streitenden Partheien entscheiden. — Jeder Richterspruch soll nicht bloß Decision, sondern auch Vergleich seyn; das Ganze, oder die allgemeine Rechts-Idee, und das Einzelne, oder das besondre Recht, sollen in dem Urtheile mit einander versöhnt werden. Verläugneten

die beiden Partheien ihr Interesse am Ganzen; beharrte jede einseitig auf dem Buchstaben, auf dem Begriff ihres Rechtes: so wären beide Rechte schädlich, keine Vermittelung möglich, sondern nur eine Entscheidung, indem der Richter das schädlichere Recht, als eigentliches Unrecht, unbedingt verwürfe. Besser wäre es, wenn beiden dergestalt isolirten Partheien Unrecht gegeben würde; denn die Idee des Rechtes leidet, wie wir gesehen haben, eigentlich keine Rechtsbegriffe neben sich; das Lebendige kann zwischen todten Dingen nicht einmal entscheiden, und zum wahren Kriege gehört es, daß zwischen den kriegführenden Partheien irgend etwas gemeinschaftlich sey. —

Die in unserm Zeitalter so allgemeine Klage über den Egoismus könnten wir also bestimmter in folgende Worte übersetzen: der Sinn für das Gemeinschaftliche, für Ideen, ist ausgestorben. Jeder stützt sich auf Begriffe von todtem Vortheil und von todten Rechten; und weil die Gesetze selbst nur als Begriffe verstanden werden, und weil sie, wie andre Sachen eben auch, benutzt und gemißbraucht werden können, so gehen die Staaten einer allgemeinen Auflösung entgegen, dem nur durch die Wiederherstellung der Idee, und durch kein andres

gemeines weltliches Mittel vorgebeugt werden kann.

Lassen Sie uns zu der hier gegebenen Theorie des Prozesses ein Beispiel nach einem großen Maßstabe wählen, einen völkerrechtlichen Prozeß zwischen zwei großen, unabhängigen Nationen. Dieser Fall ist um so lehrreicher, da hier ein eigentlicher, handgreiflicher Richter noch nicht vorhanden ist, vielmehr ein solcher erst eingesetzt werden soll. Jede von den beiden Nationen hat ein besonderes Interesse und ein allgemeines, dieses letztere möge nun, wie im Mittelalter, christliche Religion, oder, wie späterhin, Recht oder Gleichgewicht heißen. Die Unterhandlung fängt an mit oder ohne Mediation einer dritten Macht; die ehemaligen Verträge zwischen den beiden Nationen werden zum Grunde gelegt. Was sind diese Verträge? Urtheilssprüche eines unsichtbaren Richters, durch welche frühere Streitigkeiten beigelegt worden. Sie sind redende Beweise, daß damals jede von den beiden Mächten in das Interesse der andern Parthei eingangangen ist, daß die Abgesandten beider Partheien oftmals ihre Plätze vertauscht haben, daß jeder von den beiden Advocaten oftmals aus dem Standpunkte der andern Parthei sein eignes Interesse betrachtet und vertheidigt

hat, kurz, daß Ideen galten, daß das lebendige, freie Leben mit einander rechtete, daß es, außer den gegenseitig stipulirten Rechten und Besitzthümern, auf noch etwas Andres, Unsichtbares und Heiliges, ankam.

Wenn man in solchen Tractaten nichts als den Buchstaben sehen will; wenn man nicht zugleich die Geschichte der Negociationen, aus denen der Tractat hervorgegangen ist, zu Rathe zieht; wenn man das Gesetz ohne den Prozeß, aus welchem es erzeugt worden, kurz, wenn man es für sich als Begriff, nicht in seinem Zusammenhange mit dem Ganzen und im Werden, betrachtet: so kann es niemals zur Grundlage eines neuen Prozesses, einer neuen Negociation, dienen. Wie möchte ein todtes Wort zur Norm einer neuen lebendigen Verhandlung werden! Alles kommt darauf an, den neuen Prozeß lebendig an die alten anzureihen, und die gesammten Verhältnisse der beiden Staaten als einen unaufhörlichen und lebendigen Verkehr anzusehen.

Diese Kunst der höheren Diplomatie ist in neueren Zeiten mit vielen andern erhabenen Künsten verloren gegangen. Geist, Leben und Bewegung, die ursprünglichen Eigenschaften aller Tractaten, und von dem Buchstaben derselben unzertrennlich, haben sich wirklich getrennt, seitdem

das gemeinschaftliche Interesse der Christenheit eine Antiquität, und das Europäische Gleichgewicht eine todte Formel geworden ist. Man hat den Geist der Staaten-Verbindungen in einer besondern Disciplin, und den Buchstaben derselben in einer andern besonderen, aufzufassen gesucht; und so ist ein vermeintliches *natürliches* Völkerrecht, und ein sogenanntes *positives* entstanden. Damit nun ist eine eigentliche Negociation unmöglich geworden: wer von den beiden streitenden Partheien den Besitz und den Buchstaben für sich hat, appellirt unaufhörlich *von* diesem Buchstaben an denselben, während der andern Parthei nichts übrig bleibt, als sich auf das ganz wesenlose natürliche Recht zu berufen. Beide Partheien also stehen, jede für sich, auf einem ganz verschiedenen Boden, jede in einer andern Welt; sie haben die Eine Eigenschaft guter Partheien, ein besonderes Interesse; aber die andere eben so nothwendige Eigenschaft, das gemeinschaftliche Interesse, das Interesse an irgend einem Ganzen, worin beide begriffen wären, fehlt, oder wird wenigstens nicht von beiden erkannt und anerkannt. Also ist kein Richter zwischen beiden gedenkbar; denn, wie ich oben gezeigt habe, ist ja der Richter nichts anders als der Repräsentant jenes zwischen beiden Gemein-

schaftlichen; also auch kein Gesetz, kein Tractat, kein Friede — welche Worte ja nichts andres bedeuten, als die feierliche Anerkennung dieses Gemeinschaftlichen, und des besonderen Interesse jeder einzelnen Europäischen Nation, in so fern es sich mit jenem Gemeinschaftlichen verträgt. —

Je mehr das Recht den Charakter der Idee verliert und zum Begriffe wird, um so mehr trennt sich der Geist des Rechtes von dem Buchstaben desselben; die Wissenschaft zerfällt in ein so genanntes natürliches und in ein so genanntes positives Recht, oder — unnatürliches Recht, um es gerade heraus zu sagen; denn die heutige Theorie weiß eigentlich nicht zu zeigen, wie das positive Recht dem natürlichen entgegengesetzt werde, und dennoch auch wieder in gewissem Sinne natürlich bleibt. —

Das Gemeinschaftliche unter den menschlichen Individuen läßt sich von Menschen, in so fern sie Menschen bleiben, nicht ganz abläugnen; aber da die Kunst, das Gemeinschaftliche allenthalben in dem besonderen Rechte zu schauen und mit demselben zu verschmelzen; da die Kunst, in jedem einzelnen Falle nicht bloß zu entscheiden, sondern auch zu vermitteln, oder das Naturrecht, in allen positiven Formen als die Seele derselben

ben zu behaupten, kurz, die eigentliche richterliche Kunst nur von einzelnen schönen Gemüthern geübt, doch keineswegs von der Staatswissenschaft als erstes Object aller politischen Erziehung anerkannt wird: so glaubt man der Natur und dem Gemeinschaftlichen seinen Tribut zu bezahlen, wenn man ihre Forderungen in das Bündel einer besonderen Wissenschaft, in das Naturrecht, zusammenwirft, wo sie denn von müßigen Köpfen, Jahr aus Jahr ein, in neue Systeme zerschmolzen werden, indessen der praktische Jurist ohne Geist und Leben die todten Schlacken der positiven Gesetze abwägt, feilt und löthet, wie es das Bedürfniß des Tages verlangt, und das Streben jedes noch so verderbten Gemüthes nach einer lebendigen Einheit oder Idee des Rechtes unbefriedigt bleibt.

Diese richterliche Kunst, die Eine große Seite des Staatsmannes, welche uns in der ersten Hälfte unsrer Unterhaltungen beschäftigen soll, wie in der zweiten die administrative Kunst (die Finanz-Kunst), wird auf unsern Rechtsschulen nicht gelehrt; ihre beiden Elemente werden zerstückt und jede von einem ganz verschiedenen Lehrstuhle herabgereicht, während die Erkenntniß der Elemente hier, wie überall, nichts bedeutet ohne die Kunst ihrer Verbindung. —

Bei diesem ganzen unglücklichen Bemühen liegt die Vorstellung zum Grunde, als ob die Kunst eine Verderberin der Natur wäre, als ob Kunst und Natur jede für sich auf abgesondertem Boden ständen und einen Vernichtungskrieg mit einander führten, während die erste Bedingung alles politischen Studiums seyn sollte, zu begreifen, daß alle Gesetze, die begreiflichsten wie die anscheinend widernatürlichsten, aus dem Schoße derselben Natur hervorgegangen sind, die uns Alle umfängt, d. h. daß alle Gesetze bloß dadurch in Widerspruch mit der Natur treten, daß man sie aus dem allgemeinen Gebiete des bürgerlichen Lebens herausreißen, ihnen für die Ewigkeit einen bestimmten Sprengel abstecken, und diesen mit dem Buchstaben vermauern will, daß man sie fixirt, während sich die Natur bewegt. Wenn man ein todtes Umhertreiben der Begriffe „Kunst" nennen will, so muß solche Kunst nothwendig in ewigem Streite mit der Natur befangen seyn, und so muß man, da der Mensch von Zeit zu Zeit denn doch wieder der Natur nicht entbehren kann, dieser ein besonderes Gebiet abstecken, wo der Mensch sie finden könne, ob er gleich auch dort wieder nur eine todte Natur antreffen wird, weil ihr Wesen ja eben darin besteht, daß sie sich nicht auf ein abgesondertes Gebiet

anweisen läßt. Indem nun die richterliche Kunst, von der ich gesprochen habe, der Natur ihre unendliche Bewegung und das Gesetz derselben absieht, und indem sie es sich aneignet, nimmt sie das eigentliche Wesen der Natur in ihr ganzes Geschäft auf, und bedarf nunmehr keines weiteren besondern Naturrechtes.

Dem zu Folge ist jedes Gesetz eine Idee, und kann nur in seinem Werden, in seinem Wachsthum, in dem Prozesse, aus welchem es erzeugt worden ist, d. h. in seiner natürlichen Entstehung, erkannt werden. Der gemißbrauchte Gemeinplatz, „wo kein Kläger ist, da ist kein Richter," heißt, in die Sprache der höheren Rechtslehre übersetzt: „ohne streitende Partheien kein Richter, ohne entgegengesetzte Rechte kein Gesetz, ohne Krieg kein Friede." Durch den Krieg, durch entgegengesetzte Rechte, durch streitende Partheien — mit andern Worten: durch Wechsel und Bewegung, erhalten die an sich todten Begriffe Friede, Gesetz und Richter erst Realität und Leben.

Also giebt es für jedes einzelne Recht in der Welt eine doppelte Bedeutung. Jedes Recht ist 1) Gesetz, in so fern man es aus dem Standpunkte des Richters, 2) ist es Contract, in so fern man es aus dem Stand-

punkte der Partheien betrachtet. Die Rechte werden nicht bloß eingetheilt in solche, die mehr vom Richter, und in solche, die mehr von dem Vergleiche zweier Partheien herrühren, in Gesetze und Contracte, sondern jedes Gesetz muß zu gleicher Zeit als Contract, jeder Contract zu gleicher Zeit als Gesetz angeschauet werden; das heißt: sie in Bewegung und als Idee anschauen.

Die Idee des Rechtes, welche aller bürgerlichen Gesellschaft zum Grunde liegt, kann und muß, damit sie Idee sey, auf doppelte Weise angeschauet werden: 1) als Grundgesetz, aus dem Willen Gottes und seiner Repräsentanten, der Gesetzgeber, herrührend, wie die Alten den Ursprung derselben gern darstellten; 2) als Grundvertrag, aus dem Streite der irdischen Partheien hervorgehend, als conträt social, wie die neuere Rechts-Philosophie die Entstehung der bürgerlichen Gesellschaft darstellte.

Vor einigen Jahren war man bekanntlich damit beschäftigt, das Recht und die bürgerliche Verfassung durchaus und allein aus sich selbst zu begründen und zu construiren. Man schnitt aus dem Gebiete der menschlichen Angelegenheiten die Sphäre der rechtlichen Verhältnisse heraus, betrachtete diese absolut für sich, und

glaubte, mit dem gutgemeinten Geschäfte auch wirklich zu Stande gekommen zu seyn, nachdem man allen Verträgen einen gemeinschaftlichen Urvertrag, und allem Rechte ein allgemeines Menschenrecht zum Grunde gelegt hatte. Die Historie schien dieser wackern und strengen Ansicht der Dinge allenthalben zu widersprechen; es schien, als habe bloße Gewalt die Staaten gegründet, und dem wilden, bösen Stamme sey nur bei fortschreitender Cultur hier und dort ein juristisches Reis eingeimpft worden.

Wiewohl wir nun dieser historischen Ansicht von dem Ursprunge der Staaten keinesweges das Wort reden wollen, so geben wir doch gern zu, daß kein Staat in Folge eines wirklich abgeschlossenen contrât social entstanden sey. Höchst charakteristisch für unser ganzes Zeitalter war es, daß die philosophische Voraussetzung eines absolut rechtlichen Ursprunges mit der größten Hartnäckigkeit gerade von eben Denen durchgefochten wurde, welche die historische Ueberzeugung von dem wilden, absolut unrechtlichen, wirklichen Ursprunge der Staaten am eifrigsten nährten, und daß man demnach der politischen Geschichte ein philosophisches Princip aufzwang, in demselben Augenblicke, da man fester als je einzusehen glaubte, daß die Gesellschaft eine

Schöpfung des Zwanges, und nichts weiter, sey. Ein solcher Begriff eines Grundvertrages, der über der falschen Voraussetzung eines vermeintlichen Widerspruches zwischen unsern künstlichen Staaten und einem ihnen vorangegangenen natürlichen Zustande errichtet wurde, hat mit dem Grundvertrage, von dem wir sprechen, durchaus nichts zu schaffen.

Der Grundvertrag ist nichts anders als die Idee des Vertrages selbst: daß nehmlich zu allem Gesetz und zu aller Einheit, zu allem Verbande, der Conflict zweier Individualitäten gehöre; kurz, der Gedanke, daß nicht Einer aus sich selbst sein eignes Gesetz oder das Gesetz Andrer werden könne. — Wer auch im gewöhnlichen Privatleben, nur für sein Haus, oder für sein Herz, eine Regel aufstellen will; mit andern Worten, wer einen Gedanken finden will, der sein Hauswesen oder die streitenden Kräfte in seiner Brust zusammen halten und verbinden soll: der muß zuerst einen solchen Streit zwischen den feindlichen Wesen in seinem Hause oder Herzen zu entwickeln wissen, damit im Streite die eigenthümliche Natur der beiden Wesen kund werde, und nun auf verständige Weise zwischen ihnen ein Vertrag abgeschlossen und vermittelt werden könne. Dieser Vertrag ist nun ein Ge-

setz, eine Regel; aber — wohl zu verstehen! — nur in so fern er in Beziehung auf den Streit, woraus er entsprungen ist, betrachtet wird. Der Streit ist sein Fleisch, und der Vertrag des Streites Geist: ein Geist, der beständig in dem Fleische wirken muß; dadurch wird er zu einem lebendigen Vertrage, das Gesetz zu einem lebendigen Gesetze. —

Alle Gesetze des Staates, welche niedergeschrieben und gesammelt worden, sind, jedes einzelne, aus irgend einem Conflict, einer Collision zweier streitenden Naturen entstanden. Zwei Partheien, jede auf ihre Eigenheit, Freiheit und Nothwendigkeit pochend, haben sich einander gegenüber gestellt. Jede behauptete ihr Recht; und so mußte, durch die eifrige Führung der beiden Sachen, ein Urtheil, ein Spruch, ein Gesetz, ein Vertrag, kurz etwas Gegenseitiges hervorgehen; ein Höheres, worin ihre beiden Sachen begriffen und enthalten waren. Der Richter ist eine zu Hülfe gerufene dritte Person, welche hier und dort den Streit befördert, einen Streiter dem andern erklärt, und Beide in den Stand setzt, den Gedanken, die Regel, das Urtheil anzuerkennen, worein die beiden streitenden Fälle sich fügen müssen, wenn sie bestehen wollen.

Dieses Höhere, dieses Friedenswort in einem

einzelnen Streite, ward niedergeschrieben, und heißt Gesetz —: lebendiges Gesetz, in so fern sich der Leser ganz in die Lage des Richters, das heißt in die Gegenwart der beiden streitenden Partheien, versetzt; todtes Gesetz, in so fern er den Buchstaben des Urtheils treu abschreibt, ohne auf die Geschichte des Urtheils zu achten; in so fern er das Resultat anmerkt, ohne zu begreifen, woraus es resultire; in so fern er zwar das Was? zu sagen weiß, aber jenes Wachsthum, jene Entwickelung, welche dem Menschen durch die Frage: Wie? klar wird, nicht achtet.

Alle Gesetzgebungen der Erde sind aus einem solchen unendlichen Streiten und Sich-Vertragen hervorgegangen; die Gesetze selbst haben oft wieder unter einander gestritten, und es hat ein Vertrag zwischen ihnen, ein höheres Gesetz, errichtet werden müssen. So giebt es Gesetze z. B. die über den Adel, welche gar nicht mehr aus dem Streite von Individuen, sondern aus dem Streite ganzer Corporationen hervorgegangen sind, und billig Gesetze der Gesetze genannt werden können. Gewiß aber ist es, daß ein Gesetz nicht anders zu denken ist und nichts bedeutet, als vis-à-vis oder im Gegensatze des Streites. Darum ist das Wort Vertrag

ein sehr gutes Wort; noch besser als Gesetz, weil der Gedanke des Streites schon darin liegt, und weil es im Grunde bedeutet: Gesetz im Streite. Weil nun der Vertrag, nehmlich Friede im Streite, der Grundgedanke aller einzelnen Gesetze ist, so ist sehr mit Recht die Idee des (aber nicht eines) Grundvertrages zur Bedingung alles Staatsvereins gemacht worden.

## Siebente Vorlesung.

Wie sich die Partheien zum Richter, der Contract zum Gesetze, und die Freiheit zum Rechte verhalte.

Der berühmte Wahlspruch: suum cuique, drückt das Wesen der Gerechtigkeit vollkommen aus, wenn man das suum ideenweise versteht. Meint man damit bloß jenes Aggregat von Sachen, welches dem menschlichen Leben angehängt wird und ihm nachschleppt, todtes Eigenthum, unempfindlichen Besitz, so kann sich leicht die höchste Ungerechtigkeit hinter jenem Wahlspruch verstecken. In einer Staatslehre, wie die meinige, die den lebendigen, bewegten, in allen seinen Elementen kriegerischen (nicht bloß militärischen) Staat postulirt, die demnach innerhalb einer Nation nur solche Einrichtungen gelten läßt, welche den Staat innerlich und äußerlich vertheidigen helfen und lebendig in das lebendige Ganze eingreifen, ist das erste unter allen

Besitzstücken des Bürgers die Freiheit, in dem Sinne, wie sie heute beschrieben werden soll: die Freiheit, seine Kraft und sein eigenthümliches Wesen geltend zu machen, zu wachsen, sich zu regen, zu streiten. „Es versteht sich, in den gehörigen Schranken!" höre ich einwenden. Gerade dahin will ich. Und welches sind denn diese gehörigen Schranken? — „Die Schranke für die Freiheit des einzelnen Bürgers ist nichts anders, als die Freiheit der übrigen Bürger," wird man mir antworten, und sehr mit Recht.

Damit eine Kraft sich äußern und wirken könne, muß ihr irgend eine andre Kraft entgegenwirken; Krieg ohne Gegenkrieg, Freiheit ohne Gegenfreiheit ist nichts. Warum eifert man gegen Monopole und Privilegien? — Weil Einzelnen Freiheiten zugestanden werden, die den Andern versagt sind; weil man Freiheiten austheilt, die eigentlich keine Freiheiten sind, indem die Gegenfreiheit der Uebrigen fehlt, welche ja unbedingt erforderlich ist, um die Freiheit des einzelnen Bürgers zur Wirksamkeit und zur Entwickelung zu bringen. — Freiheit ohne Gegenfreiheit Andrer, kann keine Wirkung hervorbringen; also ist es eine unproductive, folglich todte Freiheit, folglich nichts.

Der Staat im Ganzen strebt, auf seine Nachbar-Staaten die größtmögliche Wirkung zu thun; also bedarf er 1) der höchsten Freiheit aller Einzelnen, und 2) des höchsten Wetteifers, des lebhaftesten Streits der Freiheit mit der Freiheit. Aus dem unendlichen Streite der Freiheit mit der Gegenfreiheit erzeugen sich die besten Fabrikate, die besten Gesetze, und die muthigsten, gewandtesten, zur Vertheidigung des Ganzen geschicktesten Bürger; und dies sind doch die drei Hauptwirkungen oder Producte, welche der Staat erzeugen will. Von den Fabrikaten begreift es Jeder, der nur Einmal einen flüchtigen Blick in Adam Smith's Buch oder in irgend eins von den vielen, der Weise des großen Mannes nachgestümperten Systemen geworfen hat. Aber daß auch die besten Gesetze aus dem lebhaftesten Streite der Freiheit mit der Gegenfreiheit hervorgehen, möchte den Meisten noch nicht ganz so einleuchten.

Je mehr jeder einzelne Anspruch des Bürgers die Freiheit hat, gegen einen entgegengesetzten eben so freien Anspruch eines andern Bürgers sich geltend zu machen: um so mehr wird das Gesetz, welches diese gegenseitige Ansprüche reguliren soll, ausgeschliffen und vollendet werden. Je lebhafter und je vielseitiger der

Streit ist, den die beiden Partheien vor Gericht führen; je mehr jede Parthei zum Worte kommt (das heißt aber nicht etwa: je mehr ihr zu reden verstattet ist, sondern je weniger die Gesetze ihr den Mund verschließen): um so gediegener, lebendiger und ideenhafter wird der Urtheilsspruch ausfallen können. Je mehr der Bürgerstand gegen den Adel, und umgekehrt, der Rentenirer gegen seinen Schuldner, der Eigenthümer gegen den Pachter, der Käufer gegen den Verkäufer, und umgekehrt, streiten kann; je weniger todte Gesetze und todte Formen einem oder dem andern Theile verbieten, den natürlichen Gesichtspunkt für seine Sache zu verändern, und diese lebendige Sache nach einer todten Gesetzformel zuzuschneiden und zu verdrehen; kurz, je freier und natürlicher jede der beiden dem Staate gleich-nothwendigen Partheien sich aussprechen und vor dem Richter regen kann: um so mehr muß das Gesetz ausgebildet werden, welches zur Regulirung und Anwendung der beiden streitenden Partheien bestimmt ist. — Je vollständiger der Streit, um so vollständiger das Gesetz; nennen Sie es einstweilen: Gleichgewicht der beiden Partheien.

Je mehr also Staat und Gesetz, in den unendlichen Streitigkeiten entgegenstehender Rechte, das schwächere Recht in Schutz nehmen; je mehr

sie in der Exposition dieser Streitsache ihr Gewicht in die Schale des Schwächeren werfen: um so lebhafter, gleichmäßiger und gegenseitiger wird der Streit, um so glänzender kann die Gerechtigkeit triumphiren. Man verstehe mich nicht falsch! Das todte, abgeschlossene Gesetz und die starre Prozeßform, sage ich, heben häufig dieses Gleichgewicht auf, indem sie eine oder die andre Parthei nöthigen, ihre Sache in eine zu enge Gesetzform einzuspannen; das Eigenthümlichste der Sache geht in diesem juristischen Umgießen verloren; anstatt freien Streites und Vertrages zwischen dem Lebendigen und dem Lebendigen, wird die Gerechtigkeit zu einem kalten Abwägen des Todten gegen das Todte.

Ich liebe das Symbol der Wage in den Händen der Justiz nicht, weil es ein unvollständiges Bild ist. In dieser Manier der Justiz erscheinen alle Rechte wie Sachen, die Justiz selbst wie ein Verstandeshandwerk, während sie beständig die Person und das Persönliche im Auge haben, und, wie jede Beschäftigung freier und lebendiger Menschen, eine Kunst seyn sollte. — Deshalb habe ich das Wesen des lebendigen Gesetzes und der lebendigen Prozeßform neulich darzustellen gesucht, und von dem Richter verlangt, daß er allenthalben in doppelter Form 1) als Vermitt-

ler erscheine, d. h. als ein solcher, der den Streit der Partheien belebt, der schwächeren so viel als möglich beispringt, beide Partheien in Freiheit und Gegenfreiheit heraustreten läßt, und auf diese Weise die Möglichkeit eines Vertrages zwischen ihnen herbeiführt; 2) aber auch, als Entscheider. Damit nun ist nicht ein einziges Gesetz, nicht eine einzige gerichtliche Form an sich, und als solche, verdammt: in ihnen ruhet das schönste Erbtheil der Weisheit unsrer Väter.

Aber es giebt eine freie Unterwerfung unter jene Erfahrung der Vorfahren, welche die Gesetze ausdrücken, da man nehmlich auch den Erfahrungen der Gegenwart ihr Recht giebt, da der Richter aus freier Betrachtung und Belebung des Streitfalles, der ihm vorgelegt wird, sich ein eigenthümliches Gesetz entwickelt, und zwischen diesem und dem bestehenden Gesetze vermittelt, d. h. weder für jeden Fall ein neues Gesetz macht, noch jeden neuen Fall dem bestehenden Gesetze sklavisch und mechanisch unterwirft, sondern auf die von mir beschriebene Weise in seiner Person das beständig wachsende und fortlebende Gesetz darstellt.

Allerdings gebührt in dieser Vergleichung eines Gesetzes, welches das Resultat von den Erfahrungen der Vergangenheit ist, mit dem Ge-

setze, welches der Richter aus vollständiger Erwägung des ihm vorliegenden Streites sich bildet, allezeit der Vergangenheit der Rang, oder der Vortritt, aber noch nicht ein unbedingter Vorzug vor der Gegenwart. Das Verhältniß der hypothekarischen Gläubiger (des Geld-Interesse) zum Grundeigenthümer (oder dem Land-Interesse) kann durch die Erfahrung eines ganzen Jahrhunderts in einem bestimmten Lande reiflich erwogen, und eine Gesetzgebung darauf errichtet seyn, die der gewöhnlichen Lage der Dinge vollkommen entspricht. Auf diese Gesetzgebung soll ein ritterschaftliches Credit-System, wie unter andern in mehreren Provinzen des Preußischen Staates, errichtet worden seyn. — Jetzt bricht ein verheerender Krieg aus; der Grundeigenthümer wird dem Bankerott nahe gebracht; die Regierung kommt ihm durch moratoria zu Hülfe, und in den Provinzen, wo Credit-Systeme vorhanden sind, fallen die Obligationen im Werthe. Noch einige andre Umstände treten hinzu, um Verwirrung in das bis dahin so wohlgeordnete und so lange bestandene Verhältniß zwischen dem Grund-Eigenthümer und dem Geld-Eigenthümer zu bringen. — Denken Sie Sich das Gewühl von Prozessen, welche die Regierung, und größten Theils das Verhältniß des Grund-Eigen-

thü-

thümers zu dem Rentirer zum Gegenstande haben. —

Hier ist offenbar ein Fall, wo der gegenwärtige Augenblick für die Ausbildung der Gesetzgebung gerade so wichtig ist, wie die Erfahrung eines ganzen vorangegangenen Jahrhunderts. Der Begriff von dem Verhältnisse des hypothekarischen Gläubigers zu seinem Schuldner läßt sich in der Abstraction bald auffassen; die Grundsätze der bisherigen Gesetzgebung über diesen Gegenstand lassen sich leicht festhalten. Aber durch welch eine Welt von ganz neugestellten Partheien soll dieser Begriff, sollen diese Grundsätze hindurchgeführt werden? Eine große Schule für den Richter ist aufgethan: das Verhältniß des Beweglichen zum Grundeigenthume kann in der reichsten, vollständigsten Bewegung aufgefaßt werden. —

Den Grundsatz: fiat justitia et pereat mundus, „entscheidet nach den alten Regeln, und laßt den Staat darüber zu Grunde gehen," anzuwenden, wird niemand einfallen. Was wird also geschehn? Die Justiz-Behörden werden sich von den administrativen Behörden Verhaltungsregeln oder neue Gesetze ausbitten und dabei erklären, ihre Sache sey nur, nach den bestehenden Gesetzen zu entscheiden. Und die admini-

strativen Behörden — sollen sie, die einseitigen Berichte der einzelnen Partheien und ihrer Wortführer vernehmend, halb auf Gründe, halb auf Willkühr gestützt, das neue Gesetz, oder das neuregulirte alte Gesetz anticipiren, indeß dieses Gesetz sich im vielseitigen, geschlossenen Streite der Partheien allmählich, aber lebendig, vor der Seele des Richters hätte bilden sollen? —

„Vor der Seele des Richters! — Wer ist denn dieser Richter?" wendet man mir sehr mit Recht ein. Alle jene verschiedenen Entscheidungen also, die in den zerstreueten Gerichtshöfen eines Landes abgefaßt werden; alle jene divergenten Ansichten und Interesses der Richter, von denen die meisten auf ihren Standpunkten das Interesse des Ganzen zu erwägen, oder die ökonomischen, administrativen Gesichtspunkte für die vorliegende Rechtssache aufzufassen völlig unfähig sind — diese sollen gemeinschaftlich das Gesetz bilden? — Eine halbrichtige Entscheidung des Administrators, an die sich alle Richter binden müssen, ist besser und gerechter, als die Ernennung eines ganzen Heeres von Richtern zu Gesetzgebern, unter deren linkischer Vermittelung am Ende alle großen, durch Jahrtausende bewährten Grundsätze des Rechtes abhänden kommen. Man lese nur Burke's berühmte Be-

schreibung von der Composition der National-Versammlung! Die große Majorität der Repräsentanten des tiers-état bestand aus Dorfrichtern, Dorfpfarrern und medicinischen Quacksalbern; aus einem ganzen Heere solcher kleinen vermittelnden, natürlichen Friedensrichtern. Diese hatten ihr ganzes Leben hindurch die Gesetze in dem gehörigen Detail und Streit studiert; und was ist aus der Idee des Rechtes geworden, als sie nun die Gesetzgeber spielten! —

„Deshalb," fährt man, sich mit großer Einsicht auf die gegenwärtige Lage der Dinge berufend, fort, „muß die administrative Behörde von der richterlichen in jedem wohlorganisirten Staate absolut getrennt, und der Richter einem bloßen reinen Anpassen der vorkommenden Streitfälle auf die bestehenden Gesetze angewiesen seyn. Ihm kommt es nicht zu, weder unter den Partheien, noch zwischen dem bestehenden Gesetz und den aus dem neuen interessanten Streitfalle hervorgehenden Gesetze zu vermitteln, aus dem alten und aus dem neuen Gesetz ein drittes höheres Gesetz (welches eigentlich nur das heranwachsende, sich ausbildende alte Gesetz ist) zu erzeugen; sondern er soll nur die ihm vorgelegte Sache auf der Wage seines Verstandes nach den ihm von dem Administrator über-

gebenen Gewichten oder Gesetzen mit völliger Unpartheilichkeit oder Neutralität abwägen, und, falls etwa die Gewichte nicht mehr paßten, der administrativen Behörde davon Anzeige machen, damit diese für neue, den Umständen angemeßnere, Sorge trage." —

„Nicht jeder Bürger, nicht jeder Beamte im Staate kann das Ganze repräsentiren; deshalb müssen die Staatsgeschäfte durch strenge Schranken von einander abgesondert seyn, damit Jeder für sein besondres Ressort sich genügend ausbilden könne. — Ferner besteht ja eben darin die besondere Wohlthat bestimmter und unabänderlicher Gesetzgebung, daß jedes kommende Geschlecht sich und sein Handeln nach ihr einrichten, die nöthigen Cautelen gebrauchen und überhaupt sich so stellen könne, daß sein ganzes Betragen gesetzlich erfunden werden müsse. Alle diese großen Vortheile verschwinden, sobald der Richter nicht bloß zwischen dem Gesetz und seinen Partheien vermitteln darf, sondern sogar zu dieser Vermittelung durch seine Instruction verpflichtet ist." —

Ich gebrauche diesen geschickten Einwurf, der gegen mein bisheriges Unternehmen gemacht werden kann 1) zur Beseitigung vieler Mißverständnisse, die zwischen uns entstehen könnten, indem

ich von der Wesenheit der Staatskunst aller Jahrhunderte rede, und — weil ich der Sprache meiner Nation und den Formen meines Jahrhunderts unterworfen bin — leicht so verstanden werden könnte, als meinte ich mit den Worten, die ich ausspreche, denn doch wieder die mit jenen Worten verknüpften Formen meiner Zeit; 2) zur wahren Erklärung des Wesens der Freiheit, und ihres Verhältnisses zum Gesetz, welche mir in unsrer heutigen Unterhaltung obliegt. —

Daß die Gesetze in der Zeit, welche wir leben, nur als Begriffe gelten; daß unsre heutige richterliche Kunst nur im Zerlegen und Zergliedern jener Begriffe und in einem Anpassen der Gesetzesbegriffe auf Handlungen, die ebenfalls nur begriffsweise aufgefaßt sind, besteht; daß ferner der Staat selbst nur ein Convolut von Rechts- und Finanz- und Krieges-Begriffen ist, deren jeder sich abgesondert in der Gestalt einer absolut getrennten Behörde darstellt — gebe ich nicht bloß zu, sondern eben gegen diese todte Ansicht der Dinge, da die Wissenschaft nun einmal durch eine beständige Opposition oder Kritik ihr Leben beurkunden muß, ist meine gesammte Darstellung des Staates gerichtet. Die in unsern Staaten eingeführte strenge Scheidung der verschiedenen Behörden, das Gesetz der Theilung

der Staatsarbeit an und für sich, ist freilich der augenblicklichen Ordnung günstig; aber der Verband des Ganzen, die Bedingung aller Gerechtigkeit und alles Reichthums gehen durch diese absolute Theilung verloren. Wie er verloren gehe, zeige sich, habe ich früher gesagt, wenn solche in ihrem Innern wohl geordnete Staaten in einen Krieg gerathen. Im Kriege solle sich nun zeigen, daß sie ein Ganzes seyen, denn als ein solches sollen sie sich ja ihrem Feinde gegenüber stellen, und da werde denn klar, wie die nach dem Begriff geordneten Behörden, Institute und Armeen einen nicht geringen Antheil an ihrem Unglücke haben, wenn keins dem Ganzen, sondern nur einem Theile vom Begriffe des Ganzen, diene. —

Mehreren Staaten und Ländern, die in unsern Zeiten einen so schmerzlichen Glückswechsel erfahren haben, hat nichts gefehlt, als dieser Verband, dieses unsichtbare kräftige und republikanische Ineinandergreifen aller Elemente, welches man fühlt, wenn man sich der Vorfahren oder der antiken Staaten erinnert, und in dieser Betrachtung die Nahmen Gott oder Vaterland aussprechen will; — damit hat ihnen aber alles gefehlt. Diesen Verband herzustellen — ist die allgemeine Forderung der ganzen gegenwärtigen

Generation; den meint sie, wenn sie in allen ihren unendlichen Leiden, mit dumpfer, unbestimmter, und doch ahndungsvoller Sehnsucht, den Frieden herbeiruft. — Diesen Verband, das Eine was noth ist, soll ich zeigen, deutlich, in weltlichen Argumenten, damit der Verstand durch den Verstand überzeugt und überwunden werde; ich soll zeigen, daß alle künstlichen Formen und Institute des Staates, sobald jener Verband, jener lebendige Zusammenhang, jene Bewegung sie durchdringe, vortrefflich bestehen können, so wie sie sind; daß sie indeß, ohne diese Bewegung, welche sie einst durch eine allgegenwärtige Religion erhielten, nichts sind, als starre Uhrwerke, bestimmt den Gang der Zeit und die Vergänglichkeit aller irdischen Dinge einförmig anzuzeigen; nicht Tummelplätze eines freien und üppigen Lebens, nicht Wohnsitze der Gerechtigkeit oder des Reichthums. Wie kann ich also eine abgesonderte Form der Justiz dulden, die an dem National-Leben nicht Theil nimmt, die, unbekümmert um die Schicksale des Staates, um dessentwillen sie da ist, durch allen Wechsel und Wandel, auf sich selbst gerichtet, fortschreitet, die sich spitzt, und schärft, und schleift und bildet auf ihre eigne Hand!

Nein! kein Privatverhältniß des Lebens, also

auch kein Privatrecht des Menschen, kann ausgenommen werden von jenem bewegten kriegerischen Geiste, der das Ganze ergreifen soll. Es ist nicht die Rede davon, ein einziges Gesetz, eine einzige Form abzuschaffen; nur den Sinn zu ändern, in welchem sie alle gebraucht werden, darauf kommt es an. — Wenn ich also sage: der lebhafteste und vielseitigste Streit der Partheien, welcher den Richter zur Vermittelung nöthige, ferner der lebhafteste, vielseitigste Streit des neuen Gesetzes, das sich dem Richter aufzudringen scheint, mit dem alten Gesetze, wodurch der Richter zur Erzeugung eines höheren, das alte und neue Gesetz umfassenden, Gesetzes genöthigt werde, — das sey das Element der wahren Gerechtigkeit; in solchem Streite werde beides geschont, die Freiheit und das Gesetz: so gilt dies ewig, paßt auf jeden Richter und auf jede Staatsform. Der letzte Richter eures Landes soll nicht das Ganze an sich, sondern den Willen und das Streben des Ganzen repräsentiren; er soll im Kleinen und in seinem engen Gesichtskreise vollständig dastehen, wie der Suverän in seinem großen, weiten, zwischen den Forderungen der Vorfahren und zwischen den Bedürfnissen der Zeitgenossen, zwischen Gesetz und Streitfall, beide lebendig ver-

mittelnd, nicht todt vergleichend und abmessend. Wozu sind eure Instanzen, als um, wenn falsch vermittelt worden ist, zu verbessern? Ist denn die Justiz nur **dazu** da, jedem sein Bündel armseliges Eigenthum zu conserviren, ihm durch **Entscheidung** zuzusprechen, was ihm zukomme? oder nicht vielmehr ihm durch beständige **Vermittelung** zwischen dem allgemeinen Recht und seinem besondern Recht, auch in dem Gefühle des Eigenthums **aller** Eigenthume, nehmlich seiner Freiheit, d. h., nach meiner obigen Erklärung, im Bewußtseyn seines Agirens und Reagirens auf alle Einzelne, oder auf das Ganze, zu erhalten? — Das ist **die Idee der Gerechtigkeit**; das ist **der Begriff der Gerechtigkeit**.

Die Idee der Gerechtigkeit bindet das Eigenthum an mich selbst, an meine Person; indem derselbe Verband, der mich unaufhörlich an den Staat knüpft, zugleich alles mein Eigenthum mit mir selbst verbindet. — Der Begriff der Gerechtigkeit knüpft mein Eigenthum zwar an mich, und mit einem Bande, welches ich selbst wirken könnte, wenn ich die Gesetze und die landesüblichen Formen gehörig **begriffen** hätte; aber da mein Band mit dem Staate, mit dem allgemeinen Gerechtigkeits-Garant, wieder ein

besonderes ist, so kann dieses zerreißen, während jenes ganz bleibt, und mir gegen das zerhauende Schwert des feindlichen Siegers nun auch nichts hilft. Die Idee der Gerechtigkeit spricht: erhalte beides zugleich, den Staat, das allgemeine Tribunal der Gerechtigkeit, und die kleinen Tribunale des Privatrechtes; oder du erhältst keins! Stürzt das Pantheon; so werden die kleinen darin aufgerichteten Kapellen nicht widerstehen. —

Aus dem unendlichen Streite der Freiheit mit der Gegenfreiheit erzeugen sich nicht bloß die besten Fabrikate, sondern auch die besten Gesetze; und das ist es, was ich zu beweisen hatte und bewiesen habe.

In einem Staate, der frei genannt werden will, muß in allen Gesetzen die Spur jenes Streites zu finden seyn; man muß es den Gesetzen ansehen, daß sie aus der Gegenseitigkeit aller Verhältnisse, d. h. aus der Bewegung, nicht aus todter, einseitiger, wenn auch noch so verständiger und consequenter Willkühr, entsprungen sind; das Recht muß allenthalben — so drückte ich es neulich aus – erscheinen 1) als Gesetz, und 2) als Contract, als Vergleich: als Resultat einer Vermittelung zwischen zwei nothwendigen und unvermeidlichen Extremen. Demnach, als vor zwanzig Jahren gegen den Druck

starrer Begriffe von Staat, Gesetz, Adel, Suveränetät u. s. f. (welche nicht an sich, sondern weil der Geist des Lebens, die Idee Gottes oder des Rechtes aus ihnen gewichen war, drückten) Rath geschafft werden sollte, rief man mit derselben dumpfen und unbestimmten Sehnsucht, womit man jetzt, wie ich oben gesagt habe, nach Frieden ruft, nach Freiheit. Man ahndete sehr richtig, daß es nur Freiheit geben könne, in so fern die Gegenseitigkeit, oder die Contracts-Natur aller politischen Verhältnisse des Lebens sich erweisen lasse. Die Natur des Suveränetäts-Contractes fing an, alle Köpfe und alle Federn zu beschäftigen. Wenn Er nicht erfüllt, was er, in so fern er König ist, uns versprochen haben muß, da alles in der Welt gegenseitig ist, und also auch das Verhältniß „Herrschaft und Unterthänigkeit" ein gegenseitiges seyn muß; so brauchen auch wir nicht zu erfüllen, was wir ihm versprochen und geschworen haben: — dies wurde die Grundformel bei den Entwürfen und den Rechtfertigungen aller Gräuel in jener Zeit. —

Anstatt die Idee des Vertrages, wie ich sie beschrieben, in allen den unendlichen politischen Verhältnissen wieder zu finden und zu beleben (was die Seele aller Freiheit ist), hielt sich der

schwerfällige, ungeflügelte Verstand jener Zeiten sogleich wieder an einen bestimmten, fixen Begriff eines Vertrages zwischen fixen und todten und völlig disparaten Partheien, Volk und Suverän.

Auf die Frage: „was ist das Volk?" antworteten sie: das Bündel ephemerer Wesen mit Köpfen, zwei Händen und zwei Füßen, welches in diesem Einen, gegenwärtigen, armseligen Augenblick auf der Erdfläche, die man Frankreich nennt, mit allen äußeren Symptomen des Lebens neben einander steht, sitzt, liegt; — anstatt zu antworten: „ein Volk ist die erhabene Gemeinschaft einer langen Reihe von vergangenen, jetzt lebenden und noch kommenden Geschlechtern, die alle in einem großen innigen Verbande zu Leben und Tod zusammenhangen, von denen jedes einzelne, und in jedem einzelnen Geschlechte wieder jedes einzelne menschliche Individuum, den gemeinsamen Bund verbürgt, und mit seiner gesammten Existenz wieder von ihm verbürgt wird; welche schöne und unsterbliche Gemeinschaft sich den Augen und den Sinnen darstellt in gemeinschaftlicher Sprache, in gemeinschaftlichen Sitten und Gesetzen, in tausend segensreichen Instituten, in vielen zu noch besonderer Verknotung, ja Verkettung der Zeiten

besonders ausgezeichneten, lange blühenden Familien, endlich in der Einen unsterblichen Familie, welche in der Mitte des Staates steht, in der Regenten-Familie, und, damit wir noch besser den rechten Mittelpunkt des Ganzen treffen, in dem zeitigen Majorats-Herrn dieser Familie. —

Auf die Frage: „was ist der Suverän?" antworteten jene unglücklichen Apostel der Freiheit: „wer anders, als eben Der, welcher in der Mitte steht und die Gewalt in Händen zu haben scheint, in der Gestalt, in der Farbe, in dem Kleide, worin er eben jetzt, in dieser Stunde, erfunden wird;" anstatt zu antworten: „der Suverän ist nichts anders, als eben die Idee jenes großen Bundes, welchen das Volk ausdrückt, und bis in seinem letzten, kleinsten Elemente allgegenwärtig trägt; jene strebende, drängende Gewalt aller Glieder des Volkes und aller vergangenen und kommenden Geschlechter nach dem Mittelpunkte, nach einer immer innigeren Verbindung hin, die alle einzelnen streitenden Kräfte versöhnt; jenes unaufhörliche Siegen einer großen Grundgewalt, wie des Erdkörpers, einer Centripetal-Kraft, über unendliche einzelne, aus einander strebende Centrifugal-Kräfte, welches alles sich wieder darstellt in der vermittelnden Gewalt des Hausvaters über seine Familie,

des Richters über seine Partheien, des Bischofs über seine Gemeine, des Feldherrn über sein Heer, des Fürsten über die eben versammelten, bald vorübergehenden Glieder des ewigen Volkes, des Gesetzes über anscheinend ganz verschiedenartige Geschlechter.

Indem nun alle diese unendlich gespalteten Elemente des Volkes von unendlichen suveränen Ideen allenthalben mit nie nachlassender Gewalt des stärkeren Lebens über das schwächere versöhnt werden, zeigt sich im Streite zugleich ein unendliches Vermitteln und Vertragen, welches nur möglich ist, in so fern jedes einzelne Glied des politischen Weltkörpers seiner lebendigen Natur treu bleibt, wächst, sich regt und durch nichts anderes beschränkt wird, als durch eben so lebendige, stolze und freie Naturen neben ihm. Der Grundvertrag ist demnach nicht etwa ein irgendwann oder wo geschlossener, sondern die Idee des sich immerfort und an allen Stellen schließenden Vertrages, der in jedem Moment durch die neue Freiheit, die sich neben der alten zu regen beginnt, an allen Stellen erneuert und eben dadurch erhalten wird. Anstatt dieser lebendigen Idee des Vertrages aller Verträge, ward von den Aposteln des contrât social und des common-sense, ein bestimmter Contract zwischen

jener ephemeren Gestalt des Volkes und des Suveräns präsumirt, dem zu Folge der Umkreis des Staates sein Centrum etwa so angeredet haben sollte: „ich will um dich herlaufen, Mittelpunkt, wenn du im Mittelpunkte bleiben willst; bleibst du nicht im Mittelpunkte, so laufe ich wo anders hin, und habe das Recht zu laufen.“ —

Aus dem Privatrechte von dem ersten besten Pacht-Contracte her, nahm man diesen Begriff des Contractes. Die einfache Natur aller Gegenseitigkeit, die ein Kind begreift, war aus dem Pacht-Contracte sehr bald in den Social-Contract übergetragen; aber die Natur der beiden streitenden und contrahirenden Partheien, und der Streit dieser politischen Centripetal- und Centrifugal-Kraft ward vollständig verfehlt: das rund für sich abgeschlossene Privatrecht konnte wohl mit dem Begriffe des Contractes aufwarten; aber wo sollte es, von den großen Rechtsverhältnissen im Staate durch seine eigne, unpassende Genügsamkeit ausgeschlossen, die Idee des Contractes hernehmen? eine Idee, die sich gleich-lebendig bewährt hätte, man mochte sie nun auf einen ordinären Pacht-, oder auf den ewigen Social-Contract anwenden. Zu entscheiden zwischen Volk und Suverän, und, dem zu Folge, den Suverän abzusetzen, hatte der Richter in

seiner Privat-Rechtsschule wohl gelernt; aber die Kunst des Vermittelns zwischen den beiden gleich-ewigen, gleich-nothwendigen Partheien fehlte ihm. — Er hatte nicht eigentlich die beiden Partheien lebendig und persönlich vor sich, sondern die Sachen und ihre Anwendung auf eine präsumirte Sache, ein präsumirtes Grundgesetz, welches erst construirt werden mußte, damit der Privat-Richter sich in die neuen kolossalen Rechtsverhältnisse überhaupt nur finden konnte.

So trat nun in Frankreich an die Stelle unzähliger Begriffe ein allgemeiner Grundbegriff, die Freiheit, der alle die kleinen zerschmetterte, aber nicht lange den Schein von Leben, mit welchem er zuerst auftrat, bewahren konnte, sondern im Laufe der Zeiten vor einer Macht mit Einsicht gepaart, um so gewisser verschwinden mußte. —

Die Freiheit kann in keiner andern Gestalt würdiger und passender dargestellt werden, als in der ich sie gezeigt habe: sie ist die Erzeugerin, die Mutter des Gesetzes. In dem tausendfältigen Streite der Freiheit des Einen Bürgers mit der Gegenfreiheit aller übrigen entwikkelt sich das Gesetz; in dem Streite des bestehenden Gesetzes, worin sich die Freiheit der vergan-

gangenen Generation offenbart, mit der Freiheit der gegenwärtigen, reinigt sich und wächst die Idee des Gesetzes. Die Idee der Freiheit ist die große, nie nachlassende Centrifugal-Kraft der bürgerlichen Gesellschaft, wodurch die andre ihr ewig entgegen strebende Centripetal-Kraft derselben, nehmlich die Idee des Rechtes, erst wirksam wird.

Jedermann fühlt, wie diese im Innern des Menschen nie schweigende Begierde seine Eigenheit zu behaupten, sich, seine Ansicht, seine Handlungsweise, seinen Gang, seine ganze Lebensform bei den Uebrigen geltend zu machen, — in dem beständigen Agiren und Reagiren auf das ähnliche Streben aller Uebrigen nun eine lebendige Ordnung erzeugen hilft. Je verschiedenartiger und mannichfaltiger aber die Naturen sind, welche dieses Streben, ihre Eigenheit geltend zu machen, äußern, um so weniger wird ein Begriff des Gesetzes hinreichen, zwischen ihnen Ordnung, oder, was dasselbe sagen will, gleichmäßiges Wachsthum zu bewirken; je verschiedenartiger die Gestalten der Freiheit sind, um so vielseitiger wird der Streit mit der Gegenfreiheit seyn, um so lebendiger das Gesetz und die Ordnung, die sich daraus entwickeln wird. Der Staat verstatte dem Menschen, das

zu seyn und ohne Ende immer mehr zu werden, was er, seiner eigenthümlichen Natur und seinem individuellen Wachsthum nach, seyn kann: so giebt er, mit Einer und derselben Handlung, dem Volke Freiheit, dem Gesetze Leben und Kraft. —

Die Freiheit aber ist eine Eigenschaft, welche jedem einzelnen von den vielfältigen Bestandtheilen des Staates zukommen muß, nicht bloß den physischen, sondern auch den moralischen Personen. In Großbrittanien wird es besonders klar, wie jedes Gesetz, jeder Stand, jedes National-Institut, jedes Interesse, jedes Gewerbe seine eigenthümliche Freiheit, und wie jede von diesen moralischen Personen, eben so gut wie die einzelnen menschlichen Individuen, auch jenes Streben hat, seine Eigenheit geltend zu machen. Es ist eben dort ein allgemeiner Geist des politischen Lebens in alle Bestandtheile des Staates gefahren; und da die Gesetze selbst, freie, vom Geiste des Ganzen beseelte Personen sind, so hat der Bürger allenthalben, wo er hinblickt, Seinesgleichen vor sich, so sind alle Bestandtheile des Staates unaufhörliche Gegenstände seiner Opposition und seiner Liebe.

Bin ich selbst frei, sagt der Ahnherr, so ist auch Das frei, was zu mir gehört, nicht bloß

mein Hausrath und die Gauen und die Burg, auf denen ich hause, sondern auch meine Thaten mit ihren Wirkungen, und meine Worte, mein Gesetz, das ich den Enkeln hinterlasse. So persönlich wie ein freies Wort eines freien Mannes, sollen die Gesetze, unter allen unendlichen, freien Gesprächen der Gegenwärtigen, vernommen werden. Der gleichmäßige Streit ihrer Freiheit mit der Freiheit der gegenwärtigen Generation, soll der Idee des Rechtes zu neuer Anfrischung und Belebung gereichen; alle Jahrhunderte sollen freie Repräsentanten herabsenden dürfen in die Volksversammlung, die wir heutigen Menschen bilden, und die Gesetze, alle Spuren der Vorzeit, sollen von uns als solche lebendige Repräsentanten Derer, die selbst nicht kommen können, weil sie schon in ihren Gräbern ruhen, anerkannt und respectirt werden. —

Demnach, sobald die Freiheit bloß als die Eigenschaft einzelner Bestandtheile des Staates, z. B. der kleinen Männer, die gerade jetzt auf der Bühne stehen, anerkannt wird; sobald man sie nicht eben so wohl allen andern nothwendigen Elementen des Staates zuspricht; sobald man, wie es in Frankreich geschah, ein, von aller der Eigenheit, in deren Behauptung sich eben die Freiheit äußert, entkleidetes Wesen, ein Abstrac-

tum, einen Begriff „Mensch" frei erklärt: so ist die Freiheit selbst ein Begriff, und kann keine andre Kraft begehren, als die der bloßen Masse; sie kann wie ein großer Fels andre kleinere Felsen zerschmettern, ist aber in dem allgemeinen Ruin eben auch nichts mehr als Trümmer. —

Nichts kann der Freiheit, wie ich sie beschrieben habe, und wie sie nicht bloß mit dem Gesetze besteht, sondern vom Gesetze erzeugt und getragen wird, und dafür wieder das Gesetz erzeugt und trägt, mehr widersprechen, als der Begriff einer äußeren Gleichheit. Wenn die Freiheit nichts anders als das allgemeine Streben der verschiedenartigsten Naturen nach Wachsthum und Leben ist, so kann man keinen größeren Widerspruch ausdenken, als indem man, mit Einführung der Freiheit zugleich, die ganze Eigenthümlichkeit, d. h. Verschiedenartigkeit, dieser Naturen aufhebt. Indeß war auch von meiner Freiheit in Frankreich nicht die Rede; das Wesentliche, was jene engherzigen Schwärmer meinten, ihre Freiheit und ihre Gleichheit, wurde realisirt; denn der Begriff der Freiheit, da er die Freiheit herausreißt aus jener unendlichen Reaction mit der Gegenfreiheit unter allen möglichen Formen, da er die Freiheit an sich begehrt, meint er und erhebt

er die Willkühr. Ferner der Begriff der Gleichheit, da man eine äußere Gleichheit meint, und alle äußere Verschiedenheit, worin sich eben die innere Gleichheit als Idee bewähren soll, ausgelöscht wird, verfehlt seinen Zweck nicht: alle diese gerupften, der ganzen, stolzen, eigenthümlichen Bekleidung ihres Lebens beraubten, Creaturen gleichen einander an Ohnmacht und sklavischer Gesinnung. So hat sich eine vermeinte Freiheit, mit ihrem Gefolge, der Gleichheit, in dem revolutionirten Frankreich charakterisirt.

Daß Einzelne frei sind und ihnen die Behauptung ihrer Eigenthümlichkeit freigestellt bleibt, während Andre die Form ihres Lebens und Handelns von fremder Willkühr hernehmen müssen: das hat die Welt gegen Privilegien, Exemtionen und Monopolien aller Art erbittert. Wohlan! wenn die Freiheit also überhaupt wieder hergestellt werden soll, so muß sie allgemein wieder hergestellt werden, jede einzelne Natur, die zum Ganzen des Staates gehört, muß sich auf ihre Weise regen, streiten und vertheidigen können; denn, wäre auch nur eine einzige ausgenommen, so könnte sie sich über ein Privilegium, das allen übrigen zustände, und über Unterdrückung beklagen. Wer sind also diese einzelnen Naturen, damit wir keine übersehen,

und dadurch selbst wieder das Werk unsrer Befreiung zunicht machen? — Herzählen können wir sie nicht, und die Zeitgenossen werden sich wahrscheinlich schon von selbst melden.

Aber an die Abwesenden, an die Raumgenossen, an die vergangenen und kommenden Generationen, die der Leichtsinn der Gegenwart am allerersten übersehen könnte, an sie, deren Interesse in der Fessel des Begriffes liegt, deren Worte man wie kalte Verstandesformeln, deren hinterlassene Werke man als todtes Eigenthum betrachtet, muß erinnert werden. Gesteht Ihr ihnen nicht die Freiheit und das Leben zu, welches ihnen, der Natur der Sache nach, zukommt; privilegirt Ihr die gegenwärtige Generation mit Freiheit vor allen vergangenen und kommenden Geschlechtern: so habt Ihr einen neuen Begriff für den alten, eine neue Tyrannei für die alte errichtet, und das kommende Geschlecht wird Eure Freiheit eben so wenig respectiren, wenn Ihr dereinst abwesend seid, als Ihr die Freiheit Eurer abwesenden Väter geachtet habt. —

So liegt in dem stolzen Gefühl eigener Freiheit, wofern es nur consequent ist und sich wahrhaft zu behaupten strebt, zugleich eine tiefe Demuth, eine liebevolle Hingebung an das Ganze,

eine Gerechtigkeit, sowohl gegen die auf die Fülle ihrer Kraft und auf die Gewalt des Augenblickes pochende Gegenwart, als gegen die abwesende Generation. Der wahre Ruf der Freiheit muß die Todten erwecken, und die künftigen Geschlechter müssen sich, wenn er erschallt, in ihren dunkelsten Keimen regen. — Dies war ein Ton, den die würdigen Alten kannten: sie empfanden tief, daß mit dieser Freiheit alles von der Erde entweiche, Gerechtigkeit, Gesetz, Kraft, Reichthum und Lebensmuth. Die Idee der Freiheit, das ist der kriegerische Geist, der den Staat bis in seinen letzten Nerven durchdringt, das ist das Eisen, welches in jedem seiner Blutstropfen fließen soll: dadurch, daß jeder Einzelne durch und durch seine Eigenheit vertheidigt und bewaffnet, lernt er die wahren lebendigen wachsenden Schranken kennen, die seiner Wirksamkeit angewiesen sind, und jenseits dieser Schranken, den eben so freien streitlustigen gewaffneten Nachbar achten, lieben und ihm vertrauen. Der Staat ist Tempel der Gerechtigkeit, und eine Burg zugleich: templum in modum arcis.

# Achte Vorlesung.

## Vom strengen Privat-Eigenthum, und vom (weiblichen) Lehns-Eigenthum.

Da ich in unsrer letzten Unterhaltung gezeigt habe, daß die lebendige Freiheit unzertrennlich ist von dem lebendigen Gesetz, und daß das Gesetz keine andre Quelle hat, als den Streit der Freiheit mit der Gegenfreiheit; daß nur unter verschiedenartigen Naturen, und in so fern sich dieselben in ihrer Verschiedenartigkeit behaupten, ein nie nachlassendes Streben nach Vereinigung, Vermittelung oder Vergleich, also ein lebendiges, wachsendes Gesetz Statt finden kann, und daß also das wahre Gesetz zugleich Contract seyn muß —: so haben wir jetzt zu zeigen, daß diese Gegenseitigkeit der Verhältnisse des Lebens, so fern man sich nur über den äußeren Schein hinwegsetzen will, an allen Stellen des Privat-, des Staats- und des Völker-Rechtes wieder gefunden wird. —

Die ganze Lehre vom Eigenthume scheint meiner Behauptung zu widersprechen. „Wie können," fragt man mich, „Sachen im Verhältniß der Gegenseitigkeit zum Menschen stehen? Wie kann ferner ein freier Streit und, dem zu Folge, ein Vergleich, ein Contract, zwischen einem lebendigen Menschen und einer todten Sache Statt finden? Zwischen Menschen und Menschen ist allerdings ein unaufhörliches Agiren und Reagiren, also ein lebendiger unaufhörlicher Contract, gedenkbar; aber die Sachen müssen, in so fern nur jene persönlichen Verhältnisse zu den Nebenmenschen geschont werden, dem unbedingten Schalten und Walten des Menschen überlassen bleiben; der Gebrauch der Sachen — die wenigen Fälle ausgenommen, wo der Staat zur Abwendung allgemeiner Gefahr oder zu Erreichung eines gemeinnützigen Zweckes ihn beschränken muß — liegt übrigens außerhalb des Gesetzes, und der ziemlich unbedingte Despotismus des Menschen über sein Eigenthum ist, den gemeinen Ansichten nach, die Hauptäußerung seiner sogenannten Freiheit. Der Mensch, heißt es ferner, ist in seinen Verhältnissen zu Personen freilich unaufhörlich beschränkt: er kann nicht, wie er gern möchte; er muß sich fügen; muß den Menschen unaufhörlich schonen, weil er Sei-

nesgleichen ist: für diesen Druck aber, den er in allen persönlichen Verhältnissen auszustehen hat, kann er sich an den unempfindlichen, todten Sachen schadlos halten; hier ist er meisten Theils unbeschränkt, und Herr über Seyn und Nichtseyn.

Der Gegenstand unserer heutigen Unterhaltung ist die Idee des Eigenthums. — Hier, oder nirgends, muß sich die lebendige Ansicht der Dinge, zu deren Wortführer ich mich aufgeworfen habe, in ihrer ganzen Größe und Unerschütterlichkeit zeigen. Wäre das Verhältniß des Menschen zu seinen Besitzstücken durchaus und absolut verschieden von dem andern Verhältnisse des Menschen zu Personen, und dem Vereine dieser Personen, den man gewöhnlich „Staat" nennt; gäbe es, außer dem Staate von Personen, in welchem ein lebendiges Gesetz regiert, noch einen besonderen Staat von Sachen, der einem bloß mechanischen Verstandesgesetze unterworfen wäre, und von eigenen Richtern nach einfachen, schon seit Jahrtausenden regulirten Vernunftschlüssen regiert würde: so hätten wir wirklich eine Stelle außerhalb des lebendigen Staates, von wo aus dieser, wie die neueren Zeiten uns überzeugt haben, ewig gefährdet seyn müßte. —

Es wäre ein leichtes Geschäft, alle Real-Verhältnisse auf die Personal-Verhältnisse zurückzuführen, zu zeigen, daß alles Eigenthum nicht für den Menschen an sich, aber wohl für den Menschen in der bürgerlichen Gesellschaft, und um dieser Gesellschaft willen, Werth habe; daß Nahrung, Kleidung, Wohnung denn doch nur Mittel wären, das Verhältniß des Menschen zum Menschen, welches der eigentliche Zweck des Lebens sey, aufrecht zu erhalten; daß demnach das Ganze der bürgerlichen Gesellschaft bei dem Gebrauche der unbedeutendsten Sache des Einzelnen interessirt sey; daß die Sachen also nichts anders als nothwendige Accessorien, ich möchte sagen, erweiterte Gliedmaßen des menschlichen Körpers seyen, und dem zu Folge Das, was wir „Person" nennen, eine kleine Welt von Sachen. Da nun die Freiheit des Menschen, wie wir neulich gesehen haben, nichts anderes als die Behauptung seiner persönlichen Eigenheit, seiner Verschiedenartigkeit sey, und diese Eigenheit sich nicht bloß in dem Bau und der Physiognomie und der Constitution des menschlichen Körpers, und in seiner Denkungsart, sondern eben so wohl in seiner Art sich die Dinge anzueignen und dieselben zu gebrauchen, in seiner Kleidung, Nahrung, Wohnung u. s. f. offen-

bare, und er viel eher ein Glied seines Leibes als manche Sachen entbehren könne: so liege in der Behauptung der Freiheit schon die Behauptung des Eigenthums mit eingeschlossen, und so wären die Sachen eben so wohl wie die übrigen Glieder des menschlichen Körpers bei der unendlichen Bildung des Gesetzes durch den Streit der Freiheit mit der Gegenfreiheit thätig und hülfreich; — die Rechtslehre sey also nur eine Geschichte der persönlischen Verhältnisse in der bürgerlichen Gesellschaft, und jenes Gesetz, welches den Streit der Personen im Staate regulire, müsse nothwendig auch die Sachen umfassen, die ja überhaupt nur Werth hätten, in so fern sie Mittel oder, richtiger ausgedrückt, Glieder, Organe von Personen wären. —

Dies wäre allerdings eine gute Manier, die Sachen, wenigstens indirecter Weise, in den lebendigen Umkreis der menschlichen Verhältnisse hinein zu ziehen, und zu beweisen, daß ein bloßer Verstandesbegriff die Eigenthumsverhältnisse des Lebens nicht reguliren könne, da nehmlich unaufhörlich die persönlichen Verhältnisse mit ihnen concurrirten, diese aber, wie schon hinreichend erklärt worden, nur durch ein eben so lebendiges, persönliches Gesetz aufrecht erhalten werden können. —

Indeß dürfen wir uns mit einer solchen Deduction nicht begnügen. Alle unsre Gesetzgebungen sind durch den Wahn, daß es eine absolute Scheidewand zwischen den Personen und den Sachen gebe, verderbt worden; die frevelhaftesten Angriffe auf die heiligsten Rechte hat man in unsern Tagen durch jenen Unterschied motivirt, den man zwischen der nackten Person und ihren vermeintlichen reinen Rechten, und der Sache an sich hat finden wollen; der persönliche Charakter, den ein Familiengut im Laufe der Jahrhunderte annimmt, und der sich auch in dem durch lange Zeit wohl bewirthschafteten Capital eines Handlungshauses nicht verkennen läßt, wurde nicht weiter empfunden. Nach jener strengen Verstandes-Distinction, waren Capital und Familiengut nichts anders, als eben auch todte Sachen, und ward jene erhabene Verschmelzung der Sachen und der Personen, die wir in allen recht glücklichen Staaten finden, unter dem Namen des Feudalismus Ein für alle Mal, als ein Verbrechen gegen die Vernunft, verabscheut. Das wahre lebendige Verhältniß zwischen den Personen und den Sachen im Staate zu zeigen, ist die schwierigste und wichtigste Aufgabe, welche dem Staatsgelehrten vorgelegt werden kann. Nehmen Sie also eine tiefgeschöpfte Darstellung

dieser großen Angelegenheit mit Ruhe und Nachsicht auf.

Sie haben Sich meinen Beweis gefallen lassen, daß den Gesetzen des Staates, falls überhaupt vom Rechte die Rede seyn solle, Leben zugesprochen werden, und daß ein todtes Gesetz, eine mechanische todte Anwendung desselben, im Staate nicht Statt finde, weil dieser selbst als ein lebendiges Wesen angesehen werden müsse. Ein einzelnes Beispiel von einer Sache, welcher Leben und Persönlichkeit zugestanden werden muß, wenn der Staat damit bestehen soll, hätten wir also schon beseitigt: das Gesetz selbst erscheint auf den ersten Blick als eine bloße Sache und der Willkühr lebendiger Menschen durchaus unterworfen; sobald aber der Mensch bedenkt, daß die ganze Spur, die er von sich auf der Erde zurückläßt, nur in solchen Sachen besteht, ja, daß sein ganzes Leben sich nur in einem Formen und Umgestalten solcher Sachen offenbart: so fängt er an, erst die vorhandenen Sachen als Spuren des ihm vorangegangenen Lebens zu achten, allmählich aber die ganze wirthbare und wohnliche Einrichtung des bürgerlichen Lebens, Gesetze und Eigenthum, als ein Werk der bürgerlichen Gesellschaft zu lieben.

Die Erbauer des Staates sind ihm gegen-

wärtig, wenn er ihr Werk, den Staat, mit seinen Gesetzen, seinen Vorräthen, Schätzen und Eigenthumsanordnungen betrachtet; zuletzt sieht er in den Gesetzen und in allen ursprünglichen Einrichtungen, die ihn bei seinem Eintritt in die bürgerliche Gesellschaft empfangen, nichts weiter als segensreiche Hände großer Vorfahren, die bis zu ihm herüber reichen, ihm beistehn, und sein kurzes, gebrechliches Daseyn aufrecht erhalten. — So werden dem gegenwärtigen Menschen die Gesetze zu lebendigen, persönlichen Wesen, mit denen er sich lebendig unterredet und beredet, wie mit einem lebendigen Weisen. Das Leben eines Gesetzes wird weit mehr respectirt, als das Leben eines wirklichen Menschen; kurz, ein Gesetz ist eine wahre Person, und wer es anders ansieht, versteht es nicht.

Der Mensch kann sein Leben in Steinmassen, in ökonomischen Anlagen und Pflanzungen eben so gut ausdrücken, wie in den Buchstaben des Testamentes, oder des Gesetzes, welches er hinterläßt. Wenn ich demnach dergleichen Steinmassen, oder Anpflanzungen, ein ähnliches Leben zuschriebe, wie dem Gesetze, so würden Sie mir nicht Unrecht geben können. Was diese Steinmassen an und für sich sind, lebendig oder todt, geht mich nichts an; uns interessirt an ihnen

nichts als ihr Nutzen für die bürgerliche Gesellschaft. Stehen sie in Beziehung auf das menschliche Leben? das ist die Frage. Ist etwas an ihnen, das dem menschlichen Leben entspricht? Und was dem Leben entspricht, das ist selbst lebendig. Die Spuren ehemaligen Lebens, ferner der gegenwärtige lebendige Verkehr mit den Dingen, endlich die Aussicht, daß diese Dinge künftig gebraucht werden, d. h. in das lebendige Leben eingreifen könnten: das ist es, was an den Sachen interessirt und ihnen Werth giebt. Wir lieben, wir achten, wir bezahlen, wir bearbeiten, wir verschenken an den Sachen nur ihre Nutzbarkeit, ihre Beziehung auf das Leben, d. h. ihre Persönlichkeit. — Und dennoch verfährt die Theorie der Jurisprudenz so, als wäre die Begreifbarkeit der Sachen, und das Herausreißen derselben aus dem Zusammenhange der bürgerlichen Gesellschaft, das Verschließen derselben in Koffer, das Wesen des Eigenthums; weshalb auch consequente Juristen nicht umhin können, alles Privat-Eigenthum für unrechtmäßig zu erklären.

Also nicht die Sachen an sich, die, wie sie überhaupt keinen Werth haben, nun meinethalben auch todt seyn mögen, aber die B e z i e h u n g der Sachen auf Personen ist das eigentliche Object

jekt des **Eigenthums**. Der lebendige Mensch kann an den Sachen nichts brauchen, als **die** Eigenschaften daran, welche seinem Leben entsprechen, in sein Leben eingreifen, also selbst lebendig sind. Mit diesen lebendigen Eigenschaften streitet er und verträgt sich, contrahirt mit ihnen gerade auf dieselbe Weise, wie mit Personen: er schließt eine Allianz mit ihnen zu gegenseitiger Hülfe und Unterstützung; und so ist das Verhältniß des Menschen zu den Dingen keinesweges ein einseitiges, despotisches, sondern ein gegenseitiges, republicanisches.

Lassen Sie uns die Paradoxie dieses Ausspruches durch nähere Betrachtung beseitigen.

Je mehr wirkliche Merkmahle des Lebens die Sachen an sich tragen, um so wichtiger sind sie für die bürgerliche Gesellschaft. Eins der ersten unter diesen Merkmahlen, ist die **Productivität**. Ein fruchtbarer Acker ist unter allen Gegenständen des Eigenthums einer der bedeutendsten, weil seine Productivität, unter leichter menschlicher Beihülfe, mit der menschlichen Productivität Schritt hält, weil zwischen den Erzeugnissen des Ackers und des Menschen ein ununterbrochener, lebendiger Verkehr möglich ist. Alle Sachen der Welt haben mehr oder weniger diese Productivität; wenn sie mit dem Menschen

in Verbindung treten, vermögen sie neue Sachen zu erzeugen. Diese Productivität äußert sich vornehmlich bei der Sache par excellence, bei dem Stellvertreter aller Sachen, dem Gelde. Es wird allgemein angenommen, daß jedes Geld-Capital im Laufe eines Jahres so und so viele Procente erzeugt haben müsse. Jene drei, vier oder fünf Procent landesüblicher Zinsen werden schon im gemeinen Leben für ein Lebenszeichen des Capitals angesehen; der allgemeine Sprachgebrauch unterscheidet todtes Capital und lebendiges. — Jedes einzelne Besitzstück des Lebens läßt sich als ein solches Capital betrachten, und der für den Menschen aus solchem Besitzstück im Gebrauch erwachsende Nutzen, als die Zinsen jenes Capitals. Dieser, lebendige Zinsen erzeugende, Umgang des Menschen mit den Sachen oder mit den Capitalen, ist das wahre Verhältniß des Menschen zu den Sachen; und so erscheint das Eigenthum, wenn es in der Bewegung betrachtet wird. Alles zu allem gerechnet, worüber der einzelne Mensch auf dieser Erde disponirt, ist es ein Nießbrauch eines großen, der ganzen Menschheit und allen Generationen gemeinschaftlichen Capitals, welches nicht angetastet werden, weder soll, noch kann. Wie die menschliche Gesellschaft lebt und wächst, so

lebt und wächst auch, in beständiger Verbindung und Wechselwirkung mit ihr, das große Capital, dessen sie zu ihren immer größeren Geschäften bedarf. Welche doppelte Thorheit also, 1) dieses große Capital, wie es in der Französischen Revolution geschehen ist und noch gegenwärtig in unsern meisten Staats-Theorieen geschieht, für ein Object des Eigenthums der Generation zu halten, die gerade jetzt auf der Erde verweilt; 2) dieses Eigenthum als ein einseitiges zu betrachten, so, als ob dieses Capital dem Menschen unterworfen wäre, der Mensch aber seines Ortes nicht wieder dem Capitale!

So nun entsteht, wenn man die wahre Natur des Eigenthums betrachtet, ein durchaus persönliches Verhältniß zwischen dem Grundbesitzer und seinem Grundstück, zwischen dem Capitalisten und seinem Capital, zwischen dem Eigenthümer und seinem Eigenthum. Jedes Eigenthum wächst und entwickelt sich unter unsern Augen, wie ein lebendiger Mensch; es ist keinesweges unsrer unbedingten und unbeschränkten Willkühr unterworfen, es hat seine eigne Natur, seine Freiheit, sein Recht — welche wir respectiren müssen, wenn wir es gebrauchen wollen, wenn wir durch die Vereinigung mit ihm etwas erzeugen wollen, Ernten, Zinsen, oder auch nur

den leichtesten Lebensgenuß. Was sonst hat die größten Handelsstaaten der Welt groß gemacht, als diese Ehrfurcht für das Capital? diese tiefgewurzelte Ueberzeugung, daß der vorübergehende Einzelne nur Nießbraucher desselben sey, und keinesweges nach freier Willkühr mit dem Theil des großen National-Capitals schalten und walten dürfe, den er von seinem Standpunkte aus übersehen und erreichen könne; daß sein Verhältniß zu seinem besonderen Capitale völlig eben so zart sey, wie das zu seiner Frau in der Ehe!

Man muß das Wesen wahrer Handelsstaaten, und die Natur der alten Europäischen Adelsverhältnisse einer genauen Betrachtung unterworfen haben, um die Idee des lebendigen Eigenthums in zwei ganz entgegengesetzten Formen aufzufassen, und um den Grundmangel des heutigen Privat-Rechtes zu empfinden. Die Unveräußerlichkeit aller Familiengüter — ein Gesetz, worüber heut zu Tage jeder Modejünger der National-Oekonomie spottet, und das, wie es auch entstanden seyn möge, schon deshalb ernsthafte Betrachtung verdient, weil es durch die Sitte ganzer Jahrhunderte aufrecht erhalten, befestigt und bekräftigt worden — ist ein herrliches Muster, wonach alles Eigenthum im Staate

sich richten und formen sollte: — während wir, im Wahn eines allgemeinen unbeschränkten Besitzes aller auf der Erde vorhandenen sogenannten todten Sachen, worin unser so bestimmtes und absolutes Privat-Recht uns noch bestärkt, nie einsehen wollen, daß alles Das, dessen Eigenthümer wir uns nennen, eben so wohl, und noch viel mehr, jener unsterblichen Familie gehört, deren vergängliche Glieder wir sind. Capital und Zinsen, Grundstück und Ertrag zu verwechseln, beides für gleich-abhängig von der Willkühr des gegenwärtigen Besitzers zu halten: das war der Charakter jener Zeit und des Geschlechtes, welches, in eitlem, schrecklich bestraftem Hochmuth, seiner Ahnherren und seiner Enkel vergaß, und den Begriff dieses despotischen Eigenthums unter die Menschenrechte setzte: les droits de l'homme en société sont la liberté, l'egalité, la propriété!

Es ist wahr, wenn ein Einzelner jenen lebendigen Charakter des Eigenthums bei Seite setzen und Capital und Zinsen in thörichter Willkühr verschleudern will, so kann er für den Augenblick eine große Wirkung hervorbringen. Dasselbe wird der Fall seyn bei einer Nation, die das National-Capital ihres Eigenthums angreift. Aber diese glänzenden Augenblicke würden in der

Staatswissenschaft, welche nur auf die Erfahrungen ganzer Jahrhunderte achtet, nichts gelten.

Das Eigenthum also ist kein todter Begriff, kein starres, krampfhaftes Festhalten, welches mit der unaufhörlichen, regsamen Gegenseitigkeit der persönlichen Verhältnisse im Staat übel harmoniren würde, sondern es ist eine lebendige Idee, ein wechselseitiges Besitzen und Besessen-werden zwischen den Menschen und den Sachen. Das Object des Privat-Eigenthums ist nicht etwa eine todte, aus dem allgemeinen Zusammenhange der bürgerlichen Gesellschaft herausgeschnittene, eximirte Sache, sondern der lebendige Verkehr mit den nutzbaren Eigenschaften dieser Sache, oder ihr Gebrauch. — Jede Sache, wie jedes Gesetz, wie jede Person im Staate, hat ihre Eigenheit, ihre Persönlichkeit, die sie geltend macht und mit der ihr eigenthümlichen Freiheit behauptet; aus dem gemeinschaftlichen freien Streben aller dieser Individuen entwickelt sich ein allgemeines gegenseitiges Vertragen und Vergleichen, und in diesem unendlichen Contrahiren der Personen unter einander, und der Personen mit Sachen, wächst die Idee des Rechtes heran.

In den bisherigen Rechtslehren nun hat man

den Verkehr der Personen mit Sachen nur dann erst eines Blickes gewürdigt, wenn zweite Personen dabei concurrirten; man hielt die wirklichen lebendigen Menschen allein für rechtsfähig, hatte also die Summe dieser Menschen, ihrer Rechte und ihrer Bedürfnisse im Auge, wenn man vom Rechte sprach. Da es aber nicht die Summe der gegenwärtigen Nießbraucher, sondern die Totalität aller freien Individuen aller Jahrhunderte ist, welche den Staat bildet, so leuchtet ein, daß das gesammte Erbtheil der vorangegangenen Zeiten, welches nur Dem todt scheint, der sich die großen Erblasser nicht vergegenwärtigen kann, vor den Augen des Staatsmannes genau eben so rechtsfähig seyn muß, wie die gegenwärtige, lebendige Generation; denn der Staatsmann oder der Richter soll ja nicht etwa die Summe der Nießbraucher als bloßer Wortführer einer einzelnen Generation vertreten, sondern den Staat auch in der Dauer umfassen, d. h. wahrer Repräsentant der Totalität des Staates seyn. Nicht bloß Freiheit und Gegenfreiheit der jetzt lebenden Menschen geben in ihrem Streite das Gesetz, sondern eben so wohl die Freiheit des Gegenwärtigen, und die in seinen Werken noch fortlebende Gegenfreiheit des Abwesenden, des Verstorbenen.

Dem zu Folge, muß das National-Capital sowohl, als das National-Gesetz, d. h. die ganze Verlassenschaft der Verstorbenen, als eine rechtsfähige Person jeder einzelnen wirklichen Person gegenüber, auch wenn keine zweite wirkliche Person dabei concurrirte, angesehen werden; und da jede nutzbare Sache als ein Theil des National-Capitals angesehen werden muß, so kann eine absolute Scheidewand zwischen Sachen und Personen vor dem Richter nicht weiter Statt finden. Nach der bisherigen Ansicht der Dinge wurden die Verhältnisse der Personen unter einander als einzige Objecte der Rechtswissenschaft angesehen, hingegen die reinen und directen Verhältnisse der Personen zu Sachen, da man sich nicht verhehlen konnte, wie sehr auch der Staat dabei interessirt sey, der Nutzenswissenschaft oder der Oekonomie zugewiesen. —

Sollen nun Finanzlehre und Rechtslehre, wie ich gezeigt habe, beide einander durchdringen; soll die Rechtslehre, ob sie wirklich mit einer Idee oder nur mit Begriffen verkehre, dadurch zeigen, daß sie alle Finanz-Verhältnisse des Lebens als rechtliche und demnach die Totalität des Rechtsstaates aufzufassen im Stande sey: so darf die alte Grenze zwischen Personen und

Sachen, welche die Sprengel der Finanz- und der Gerichts-Behörde absonderte, als todte Mauer nicht weiter bestehen. Der Justiz-Minister — so nenne ich den Repräsentanten des Rechtsstaates — muß die Persönlichkeit, d. h. die Rechtsfähigkeit aller Sachen im Staate eben so wohl als die Rechtsfähigkeit der wirklichen lebendigen Personen zu erkennen wissen, wenn er nicht für den bloßen Wortführer eines Begriffs, einer Zunft gehalten seyn will. Die Verschwendung irgend eines Theiles von dem National-Capitale muß demnach von dem Staatsmanne, der das Ganze repräsentirt, nicht bloß als unökonomisch, sondern auch im vollen Sinne des Wortes als unrechtlich angesehen werden, und in der Gesetzgebung müssen, was im gemeinen Leben Recht, und was dort Nutzen genannt wird, innig verschmolzen erscheinen.

Lassen Sie uns das Wesentlichste dieser Betrachtungen zusammen fassen. Jedes Individuum, welches durch seine Brauchbarkeit zu erkennen giebt, daß es zum Staate gehört, also jedes einzelne, eigne, anscheinend noch so unbedeutende Glied des Staates, hat eine Art von Bürgerrecht im Ganzen, d. h. es ist Person, und zugleich, im edlen Sinne des Wortes, Sache. Als Person, besitzt es; als Sache

wird es besessen. Jeder einzelne Bürger ist eine wahre Sache: der Staat ist die große Person, welche ihn besitzt; aber dieser Besitz ist kein todter, keine Leibeigenschaft, kein einseitiges, despotisches Festhalten, sondern ein gegenseitiges Wechselwirken. In so fern das Vaterland mich seinen Bürger, seinen Unterthan nennt, nenne ich es wieder mein Vaterland. In demselben Verhältnisse steht der Bürger auch wieder zu dem kleinen Staate seines Hauswesens: der kleinste Hausrath dient an seinem Orte als Sache dem Ganzen, oder der Person, dem Hausherrn; aber es herrscht auch wieder an seinem Orte als kleine Person: seine Eigenheit will respectirt, will geschont seyn. Ich sage noch einmal: unter dieser Eigenheit der Sachen verstehe ich nicht das, was diese Sachen an sich, sondern was sie in Beziehung auf das menschliche, auf das bürgerliche Leben sind. Wer Sachen, als Sachen, zu gebrauchen, und in ihrer andern Eigenschaft, als Personen, wieder zu schonen, wer lebendigen Gebrauch der Sache, und lebendige Sparsamkeit und Vorsicht in diesem Gebrauche zu vereinigen weiß: den nennen wir einen guten Hauswirth, einen Oekonomen.

Dieselbe Idee der Gerechtigkeit, welche wir oben im Großen und Ganzen betrachteten, fin-

den wir hier im Kleinen und Ganzen wieder: der Hauswirth ist eben so wohl Richter als Financier in der Verwaltung seines kleinen Vermögens; und da, ihm gegenüber, bloß die häusliche und gesellschaftliche Natur aller Theile dieses Vermögens in Anschlag kommt: so wird er, nach einem und demselben Gesetze der Gerechtigkeit, zwischen seinen Knechten, Mägden, seinem Vieh, seinem Acker, seinem Feldgeräthe vermitteln; ohne weitere Verstandes-Distinction, daß jene ja wirkliche Personen, diese aber nur Sachen seyen. —

Eben so der wahre Staatsmann: nach demselben Gesetze der Gerechtigkeit, unbekümmert um die scharfen Distinctionen der Philosophie des Tages, sieht er in allen Individuen, sogenannten lebendigen und sogenannten todten, sogenannten Personen und sogenannten Sachen, nur ihre gesellschaftliche Bedeutung, den Werth, welchen sie für das bürgerliche Leben haben; und das Verhältniß dieser einzelnen gesellschaftlichen Werthe heißt ihm: Rechtsverhältniß. Diese Rechtsverhältnisse alle gemeinschaftlich aufrecht zu erhalten, oder zu vermitteln, oder zu repräsentiren: das hält er für seine Bestimmung; nicht die bloßen, lebendigen Personen, nicht die bloße Summe der

Bedürfnisse, oder die Laune dieses Augenblickes will er repräsentiren.

So nun hätten wir uns in den Stand gesetzt, die wahre Natur des Privat-Rechtes unbefangen und lebendig zu erkennen. Das Privat-Recht ist nicht etwa, wie uns die Römische Schule lehrt, die Wissenschaft von dem Verhältnisse der lebendigen Privat-Personen im Staate zu einander, in so fern dasselbe persönliche und sächliche Objecte hat; sondern es ist die Wissenschaft von den Rechts-Verhältnissen aller der Individuen, oder gesellschaftlichen Werthe, welche in demselben Staate sich neben einander mit Freiheit behaupten wollen. Die wahre lebendige Natur des Eigenthums, so wie ich sie beschrieben habe, ist ein Gewinn des Mittelalters. Zugleich mit der Achtung für die schwächere Hälfte des menschlichen Geschlechtes, ist die Achtung für jene gesellschaftliche Bedeutung der Besitzstücke des Lebens, die der alten Welt als unbedingt und sklavisch dem lebendigen Menschen unterworfen schienen, verbreitet worden. Das Geheimniß der Gegenseitigkeit aller Verhältnisse des Lebens, welches dem jugendlichen Uebermuthe und Kraftgefühle der Römischen und Griechischen Welt verborgen blieb, wurde klar. Zu zeigen, wie vielen Antheil an dieser großen Verän-

derung die christliche Religion gehabt haben möge, kommt mir an diesem Orte nicht zu.

Denken Sie Sich, als ob die Unterwerfung der Welt durch die Römer nun gelehrt habe, daß die bloße Kraft und der bloße Verstand zur eigentlichen wahren Herrschaft über die Welt denn doch nicht führe; daß man einen neuen, entgegengesetzten Weg einzuschlagen habe, und daß in dem Unterworfenen, anscheinend Schwächeren eine eigne, ganz eigenthümliche Kraft sey, die respectirt werden müsse, und aus deren Reaction gegen die Action der äußeren männlichen Kraft, erst die wahre, lebendige, schöne und dauernde Ordnung der Dinge hervorgehe; kurz, daß alles, was der Mensch eigentlich wolle und auf die Dauer wollen könne, erzeugt werden müsse, und nicht erzwungen werden könne. Dieser Gedanke liegt der ganzen adeligen Verfassung des Mittelalters zum Grunde, vor allem aber den Successions- oder den Erbfolge-Gesetzen, die erst in dieser Zeit in tausendfältigen Formen ausgebildet worden sind.

Wenn in der Römischen Gesetzgebung — wie ausgebildet die Lehre von der Uebertragung der todten Sachen auf einen andern eben so todten Besitzer, oder das, was damals Succession hieß, auch schon seyn mag — dennoch die Sachen als

bloßes Anhängsel der Personen erscheinen: so tritt im Mittelalter vor allen Dingen das Grundeigenthum, und späterhin in den Städten auch das Geld-Capital, als eigentliche Person hervor, und die zeitigen Besitzer erscheinen in Gesetzen oft als bloße Accessorien der Sachen. Lehne, Majorate sind eigentlich bloße Reactionen gegen den Römischen Einfluß. —

Der Mensch ist bestimmt, scheinen die Gesetzgeber des Mittelalters zu sagen, gemeinschaftlich mit seinem Eigenthume die Ordnung und den Reichthum in's Unendliche fort zu erzeugen; also reicht ein einzelnes Menschenleben dazu nicht hin; folglich muß durch strenge Erbfolge-Gesetze der einzelne Besitzer an das durch Jahrtausende fortlebende Grundstück geknüpft werden, und in dem Verhältnisse der einzelnen Person zu der mit ihr zusammenhangenden Sache, muß das Gesetz seinen Accent auf diese Sache setzen, und nur dafür sorgen, daß das Leben des zeitigen Besitzers an seine Vorfahren und Nachkommen so eng und innig geknüpft werde, als möglich, was denn durch Erbfolge-Gesetze geschieht. —

So entsteht nun jener berühmte Streit zwischen dem Privat-Rechte, welches den Accent allenthalben auf die Personen setzt und seine Römische Abkunft nicht verläugnen kann, und den

Gesetzen des Mittelalters, welche die Sachen vor den Personen auszeichnen, und die Persönlichkeit der Sachen allenthalben anerkennen. Die Französische Revolution, aus diesem Gesichtspunkt angesehen, war eine Reaction des Römischen Privat-Rechtes gegen die Gesetze des Mittelalters, welche eine eben so wesentliche und unentbehrliche Seite der bürgerlichen Gesellschaft vertreten, und damals, auch wohl noch jetzt, mit dem allgemeinen Schimpfnahmen „Feudalismus" bezeichnet worden. Dieses aus den disparatesten und erhabensten Elementen gemischte, von Wenigen verstandene Wesen wollen wir weiter hin noch einer näheren Kritik unterwerfen.

Für jetzt kam es mir nur darauf an, eine wahre Ansicht von dem Verhältnisse der Personen zu den Sachen, des Eigenthümers zu dem Eigenthume, und auf diese Weise das Ideal des Privat-Rechtes zu geben, dessen erster Grundsatz die Gegenseitigkeit des Verhältnisses zwischen Personen und Sachen ist. — In dem wahren Privat-Rechte werden also Römische und feudalistische Elemente lebendig mit einander verbunden werden müssen. Die beiden Familien-Verhältnisse, welche ich in meiner Darstellung der Familie, als den Grund aller menschlichen Verbindungen gezeigt habe, werdem dem Privat-

Rechte etwa auf folgende Weise zum Grunde gelegt werden müssen.

Der Mensch lebt in einer doppelten Ehe, 1) mit der Person, und 2) mit der Sache. Der Stand der Familie (das höhere Personenrecht) und der Stand des Besitzes (das höhere Sachenrecht) sind die beiden einander gegenseitig auf das innigste durchdringenden Gesichtspunkte der Privat-Rechtswissenschaft. Unsere bisherigen Rechts-Theorieen Römischen Ursprunges sehen den Staat unter dem Gesichtspunkt des absoluten sächlichen, weltlichen Besitzes an. Allen diesen Theorieen muß eine auf der Idee der Familie gebauete, aus den Erfahrungen, Gesetzen und Sitten des Mittelalters geschöpfte Theorie der Persönlichkeit aller Gegenstände des Besitzes gegenüber gestellt werden, damit die Welt nicht weiter im Namen des Rechtes höchst unrechtmäßig und roh eingetheilt, sortirt und geschichtet werde in Personen und Sachen, sondern, damit in allen Individuen, aus denen der Staat besteht, deutlich beides, die persönliche und die sächliche Natur, heraustrete, demnach das Leben und die Rechtsfähigkeit nicht bloß da gesucht werde, wo sich der Schein des Lebens und der Rechtsfähigkeit findet, d. h. nicht bloß bei den zeitigen Menschen, sondern

auch

auch bei allen den lebendigen und anscheinend todten Individuen, die aus dem Standpunkte des wahren und vollständigen Staatsmannes, wegen der Bedeutung, die sie — wenn auch nicht in der Summe der Lebenden, doch in der Totalität des ganzen, ewigen Staates — haben, als lebendig und rechtsfähig anerkannt werden müssen.

## Neunte Vorlesung.

### Vom Staatsrechte und vom Adel.

Es ist eine falsche Staatskunst, die durch ihre Bemühung den absoluten Frieden oder einen absoluten Rechtszustand bewirken will. — Man nehme den Streit der Kräfte, den ewigen Zwiespalt aller Individuen und sein Motiv, die Freiheit, aus der bürgerlichen Gesellschaft heraus, und bringe es dahin, daß sich alle diese verschiedenartigen Naturen irgend einem Rechtsbegriffe blindlings und sklavisch unterwerfen —: so hat man damit nicht nur nichts erreicht, sondern das wahre und lebendige Recht aus den Staaten wirklich verbannt. Angenommen, man hätte die einfachste Gesetzgebung, und dazu einen Suverän, der sich, unerreichbar für alle Bestechung der Sinne und des Lebens, ganz dem Ausdrucke dieser Gesetzgebung unterzuordnen wüßte, der, wie eine reine Verstandesmaschine, unbedingt

nach dem Gesetze spräche: so wäre das bürgerliche Leben zu Ende, alle Kraft todt, d. h. alle Freiheit, oder alles Gesetz todt. Das lebendige Leben kann todten Schranken ewig nicht unterworfen werden, und in dieser Hinsicht wäre es völlig gleich, ob die Willkühr eines Tyrannen oder der starre Buchstabe des weisesten Gesetzes, Regel für die unterworfenen Naturen wäre; der Widerspruch würde gleich groß seyn. Daß dem einen sowohl als dem anderen Bewegung fehlte, d. h. Streit, oder Freiheit, oder die Liebe, wie der göttliche Paulus sagt, das wäre ihre Eine große Gebrechlichkeit. Man berechne die künstlichsten Verfassungen, (wie denn in neueren Zeiten viele Rechenmeister sich darauf gelegt haben, um jede Leidenschaft der Regierenden abzuleiten, um die Gesetzgeber und Richter gänzlich zu neutralisiren und die erhabene Kunst des Herrschens vollständig zu mechanisiren) —: so hat man nun erst das Unglück der Welt in ein System gebracht; denn der Tod ist zum Richter über das Leben gesetzt.

Ein uraltes Germanisches Gesetz, welches in die Brittische Verfassung und in viele Ordens-Statute des Mittelalters übergegangen ist, sagt: „Der Edelgeborne kann nur von Seinesgleichen, von seinem Pair, gerichtet werden." Eben so

kann die ganze bürgerliche Gesellschaft nur von ihresgleichen beherrscht werden, und die herrschende Idee, der Staat, muß völlig wie ein Mensch organisirt seyn. Der absolute reine Verstand kann nicht über Wesen herrschen, deren Leben darin besteht, daß sie aus Verstand und Empfindung gemischt sind. Des unaufhörlichen Widerstreites zwischen beiden bedarf der Staat, so gut wie der einzelne Mensch, zu seinem Daseyn. Ist es denn möglich, den einfachsten Privat-Streit befriedigend zu endigen, indem man mit einem Verstandesbegriff oder mit einem Grundsatze dazwischen tritt? Aber der vollständige Mensch hat eine unbegrenzte Gewalt, den äußeren Streit der Menschen zu befriedigen, weil seine Vollständigkeit eben darin liegt, daß derselbe Streit unaufhörlich in seinem Innern vorgeht.

Der ewige Friede, sowohl unter den Bürgern desselben Staates, als unter den Völkern, ist bekanntlich die wirkliche Unterwerfung Aller unter Ein und eben dasselbe unumgängliche Gesetz. Der Wahn, als ob die Kriege zwischen Völkern Suspensionen des Rechtes, d. h. unrechtliche Zustände, hingegen die Streitigkeiten unter Privatleuten innerhalb desselben Staates deshalb rechtlich wären, weil ein wirklicher und wirksamer Richter für sie existire — also der

Wahn, daß ein rechtliches Verhältniß zwischen Zweien dadurch entstehe, daß ein Dritter, Stärkerer, über ihnen walte, also endlich der Wahn, daß alles Recht vom Stärkeren ausfließe, folglich Recht des Stärkeren sey: — dieser Wahn hat auch das Problem vom ewigen Frieden unter Völkern, d. h. von der Sicherheit vor Kriegen, und vom ewigen Frieden innerhalb der Staaten, d. h. von der Sicherheit vor Revolutionen, veranlaßt. —

Soll unter den Völkern bloß der Krieg, und innerhalb der Staaten bloß die Rebellion und die Unruhe vermieden werden; besteht darin das Wesen unsrer politischen Einrichtungen: — wohlan! so setze man den Mächtigsten auf den Thron der Welt, so erlaube man ihm eine Welt-Polizei zu organisiren und zu concentriren. — Und was haben wir dadurch erreicht? Mir scheint es, Sicherheit, welche Ihr zum höchsten und letzten Staatszweck erhebt, und eine Weile ewigen Friedens. Auch der Geringste, nehmen wir an, soll weder an seinem Eigenthume, noch an seiner Person gekränkt werden.

Die Macht kann alles durchsetzen, was Ihr von dem Rechte begehrt: aller Zwiespalt der Kräfte beruhigt sich; es wird nun stille, und Jeder ist sicher vor den Angriffen des Nachbars.

Eure abwehrende, negative Gerechtigkeit ist nun realisirt worden durch die Macht; aber der schöpferische Geist Eurer ehemaligen Staaten, die Unbeschränktheit alles Strebens, alles Erwerbs ist dahin: Jeder hat, begreift, übersieht bei Heller und Pfennig das Seinige. — Nun fällt es Allen wie Schuppen von den Augen: die todten Grenzen erscheinen alsbald den Einzelnen, wie eben so viele Gefängnisse; die Sicherheit selbst wird zu einer immerwährenden Qual. Es zeigt sich, daß nicht der Besitz, sondern der Wachsthum des Besitzes, die Aussicht zu unendlicher Erweiterung des Besitzes — und so erklärten wir in unsrer letzten Unterhaltung das Eigenthum — glücklich machen. — Der Streit der Kräfte, der wahre Krieg, die Freiheit, das Gut aller Güter, fehlt; ohne dasselbe ist die Gerechtigkeit nichts weiter, als consequente Macht, das Recht nichts weiter, als Recht des Stärkeren in ein System gebracht. Erst durch den Krieg wird der Friede, durch die Freiheit das Gesetz zur lebendigen Idee. Der mit Mühe zu Boden geworfene Streit muß also wieder erweckt werden. Dann erscheint die Gerechtigkeit wieder als das Kind, welches die Macht mit der Macht erzeugt; sie erscheint nicht bloß abwehrend, schüt-

zend, oder negativ; sie befruchtet, sie segnet, sie begeistert. —

Durch den Streit der Freiheit mit der Freiheit bildet sich also in's Unendliche fort ein über allen diesen einzelnen Freiheiten waltendes Recht, Gesetz, oder—um dieses höhere Erzeugniß der Gesellschaft noch lebendiger auszudrücken — die vermittelnde Macht eines Richters, Patriarchen, Monarchen, Fürsten. — Ein unvollkommenes, lebendiges Gesetz ist, allen meinen Voraussetzungen zu Folge, besser als ein noch so logisches, künstliches, aber todtes Gesetz. Darin nun besteht der große Vorzug aller monarchischen Verfassung: das Gesetz wird nicht bloß mechanisch ausgelegt, sondern wirklich repräsentirt durch eine Person; es kann gemißbraucht werden, aber nicht erstarren; ein lebendiges Individuum, wie es auch gestaltet seyn möge, wird unaufhörlich in dem Strome fortschreitender Zeiten fortgerissen, kann also auf die Dauer der Freiheit der Einzelnen keine Gefahr bringen, während ein todter Gesetzbegriff, wenn er aufrecht erhalten werden könnte, allgemeinen Stillstand bewirken würde. Ein lebendiges Individuum wird von der Natur unaufhörlich in die verschiedensten Gesichtspunkte gestellt, durch Jugend und Alter, durch männliche und weibliche Ansichten

hindurchgeführt, ist also an und für sich schon vollständiger, als das geschlechtlose, zeitlose Gesetz.

Betrachten Sie die Regierung Ludwigs XIV, den frischen Morgen, den glänzenden Mittag und den trüben, schwermüthigen Abend derselben, so werden Sie mich verstehen, wenn ich sage, daß durch die an ein strenges Erbfolgegesetz gebundene Monarchie eine Art von regelmäßigem Lichtwechsel über die bürgerliche Gesellschaft komme. Jedes Alter, jedes Geschlecht mit seinen Rechten und Eigenheiten erhält für eine gewisse Periode den Vorzug, bis das Gestirn des Monarchen sich wechselt, bis er, den natürlichen Gesetzen seines Lebens folgend, die Schwelle eines andern Alters betritt, und nun andre Neigungen und Ansichten den bisher unterdrückten wieder Luft machen. Jede Parthei des Lebens kommt in einer ganz natürlichen Ordnung an die Reihe; jedes Streben erlebt eine Zeit besondrer Gunst, wo es seine Bedeutung geltend machen und den Schatz der National-Erfahrungen, oder die lebendige Gesetzgebung, mit seinem eigenthümlichen Wesen bereichern kann. —

Auf den ersten Blick scheint der Buchstabe des Gesetzes vor einem lebendigen Menschen den Vorzug der Dauer zu haben; aber es ist eben Sprödigkeit, und — erlauben Sie mir den Aus-

druck — zähes Leben, und nichts weiter: das geistreiche, gährende National-Leben zersprengt alle diese todten Bande und Klammern, während die Schranken der wahren Monarchie zugleich mit der Frucht, die sie einschließen, selbst wachsen und sich ausweiten. Was ist alle Dauer des Gesetzes unter den Händen des gemüthlosen Sophisten, während es in der Person des Monarchen umher wandelt, von Jedermann verstanden, und doch dem Sophisten so unerreichbar, wie das Geheimniß des Lebens selbst; während alles, dessen Freiheit durch die Sprödigkeit des Gesetzes verletzt werden mag, zu seiner Zeit in dem Gemüthe des Monarchen seinen Fürsprecher findet! Das bloße Gesetz spricht nur; der Monarch aber spricht und hört. Kurz, der Idee des Rechtes ist die monarchische Verfassung günstiger, als die republikanische.

In Betreff der republikanischen Verfassung erwägen Sie zuerst die kurze Dauer aller Republiken, von denen die Geschichte redet, den Monarchieen der neueren Welt gegenüber, seitdem diese durch ein Erbfolgegesetz befestigt, d. h. wirklich monarchisch construirt, waren. Rom und Venedig machen keine Ausnahme: jenes durchaus militärisch und auf einen Weltkrieg, dieses durchaus mercantilisch und auf einen Welt-

handel gestellt. Das Streben dieser beiden Staaten war auf die ganze Welt gerichtet, aber nicht nach innen; das bei weitem größte Feld Römischer und Venezianischer Thätigkeit lag außerhalb des Spielraums für die republikanischen Gesetze. —

Eine in sich selbst ruhende Republik ferner, wie Athen, muß unaufhörlichen Gährungen unterworfen seyn: die Sprödigkeit des herrschenden Gesetzes muß immer neue Reactionen in dem fortschreitenden, lebendigen Volke veranlassen; anstatt des regelmäßigen, des periodischen Lichtwechsels in den Monarchieen, muß hier ein unregelmäßiger, zufälliger erfolgen. Der Streit des kalten Gesetzes mit der Fülle lebendiger Naturen mag glänzendere politische Phänomene erzeugen; aber sie werden bald wieder erlöschen: die wechselnde National-Laune wird Einen Demagogen nach dem andern erheben; es wird sich am Ende zeigen, daß auch in Republiken das Gesetz allenthalben nach lebendiger Verkörperung strebt, und daß es jeden Augenblick einen wirklichen Repräsentanten des Gesetzes giebt, nur daß dieser von Stunde zu Stunde wechselt, und, wenn es auch jedes Mal der vortrefflichste, der ἀριστος, wäre, demnach nur einzelne, unzusammenhangende rechtliche Momente, aber kein

dauernder, rechtlicher Zustand bewirkt wird, d. h. kein dauerndes Wachsthum der Idee des Rechtes, also überhaupt keine dauerhafte National-Existenz.

Wie auch Religion und Sitten das Alterthum und das Recht der vorangegangenen Generation in Schutz nehmen mögen — ihre Stimme wird in dem Tumulte der Partheien, denen kein bleibender, mächtiger Richter gegenübersteht und die Wage hält, immer überhört werden; die Freiheit der Gegenwärtigen, der lebendigen Köpfe, wird gegen die Freiheit der Abwesenden, der vorangegangenen und der zukünftigen Generationen, welche auch behauptet werden soll, wie ich neulich gezeigt habe, immer die Oberhand behalten; die augenblickliche Freiheit der Bürger wird über die ewige Freiheit der unsterblichen Staats-Familie allezeit den Sieg davon tragen; kurz, diese künstliche Erhebung todter Formen und Gesetze auf einen Thron, der dem Leben gebührt, wird nach kurzen Versuchen zum Untergang derselben Freiheit führen, um derentwillen sie angeordnet ist. Sehen Sie da, wie wichtig und nöthig es ist, die Idee der Freiheit, wie wir es neulich gethan haben, in ihrem ganzen Umfange aufzufassen, auch die Freiheit des Abwesenden und des anscheinend Todten, neben

der schon allzubegünstigten und in die Augen springenden Freiheit der Gegenwärtigen und Lebendigen geltend zu machen.

So entsteht die Idee einer liberté générale, während die liberté de tous — d. h. der gerade neben einander stehenden Menschen, die man gewöhnlich im Auge hat, wenn man von Freiheit redet — oft anscheinend durch solche Institutionen gefährdet wird, welche jener allgemeinen Freiheit halber aufrecht erhalten werden müssen. Um der Freiheit des ganzen Staates willen, ist nun in den neueren Gesetzgebungen ein Recht der Familien entstanden und den Rechten der einzelnen Personen als Gleichgewicht gegenüber gestellt worden. Um die liberté générale, d. h. die volonté générale, bei allen Beschlüssen des Augenblickes gegenwärtig zu haben, hat man durch die Bande des Blutes lange Jahrhunderte hindurch verbundene Personen, oder Familien, als Individuen den einzelnen Personen rechtlich gegenüber gestellt: so sind die adeligen und die regierenden Familien entstanden. Einer Familie hat man die Repräsentation des Gesetzes übertragen, deren Oberhaupt das Interesse des Augenblicks und das der Jahrhunderte in einem hohen Grade in sich vereinigt, und nun selbst lebendig am besten dazu geeignet ist, zwischen

den Abwesenden und den Gegenwärtigen, zwischen den Familien und den Einzelnen, zwischen der Ewigkeit und dem Augenblike zu vermitteln. Auf diese Art ist das Ziel aller republikanischen Verfassungen, die größtmögliche Entwickelung der liberté générale, durch monarchische Formen viel sicherer und glänzender erreicht worden. —

Die ursprüngliche Form der bürgerlichen Gesellschaft war monarchisch. Nachher, als Mißbräuche diese Form verdächtig gemacht hatten, glaubte man, einen lebendigen Repräsentanten des Gesetzes entbehren zu können, kehrte aber, nach wenigen gescheiterten Versuchen, zur monarchischen Verfassung zurück. Die Erfahrungen unsrer Zeit haben gelehrt, daß weder eine absolut-republikanische, noch eine absolut-monarchische Form möglich ist, sondern daß Republikanismus und Monarchie nichts anderes, als die beiden gleich nothwendigen Elemente jeder guten Verfassung sind. Der freie mögliche Streit aller der unendlichen Partheien, deren Conflict die bürgerliche Gesellschaft ausmacht, das ist die republikanische Natur aller Verfassung; und höchst lebendige Entwickelung des Gesetzes, das ist ihre monarchische Seite, die aber, wie sich in mei-

ner ganzen Darstellung zeigt, mit der republikanischen in dem Verhältniß strenger und gegenseitiger Abhängigkeit steht.

Das Privatrecht beantwortete die Frage: wie entwickelt sich und wächst die Idee des Rechtes in dem Streite der Freiheit mit der Gegenfreiheit der einzelnen Bürger desselben Staates? — Die andre Frage: wie entwickelt sich in dem Gesammtstreite der einzelnen Bürger mit dem lebendigen Gesetze, die Idee des Rechtes? beantwortet das Staatsrecht. — In demselben Verhältnisse der Gegenseitigkeit, worin alle Individuen desselben Staates zu einander stehen, steht auch jedes einzelne Individuum, und die Totalität dieser Individuen zum Staate, zum lebendigen Gesetz, oder zum Suverän. So wie der Streit der Freiheit mit der Gegenfreiheit der einzelnen Bürger im Laufe der Zeiten allmählich gewisse Regeln begründet, welche der Suverän in seiner Qualität als Privat-Richter benutzt, belebt und erweitert: so entwickeln sich aus dem Verhältnisse des Suveräns zu den Unterthanen erprüfte Formen, welche als Reichs-Grundgesetze, oder, wie man sie in neueren Zeiten genannt hat, als organische Gesetze (Senatus-Consulte), den nachfolgenden Zeiten zur Grundlage ihrer gesammten Unterthänigkeitsver-

hältnisse, als Verfassung, als Constitution dienen. Wenn von solchen organischen Gesetzen und Constitutionen und ihrer Verbesserung die Rede ist, kommt es nur darauf an, daß man sich nie von dem medicinischen Sinne dieses Wortes entferne! Im natürlichen Gange der Dinge entwickelt sich dieses Verhältniß so gut und harmonisch, als es die Zeiten und die Lage der Umstände vergönnen; verbessern kann die Kunst, aber umformen, oder etwas nach Verstandesgesetzen Erfundenes an die Stelle des im Gange der Natur Erzeugten setzen, so wenig, als es der Kunst des Arztes gelingen wird, bei einem gegebenen Kranken nach allgemeinen Ansichten von dem Wesen des gesunden, menschlichen Körpers, nun eine neue Constitution, frische Säfte, einen vollkommenen Ton der Nerven hervorzubringen.

Das Genie des Arztes oder des Staatsmannes wird sich hier nicht in seiner Erfindungskraft, aber wohl in dem Divinations-Geiste offenbaren, womit er in die gegebene Natur und in die früheren, unabänderlichen Schicksale des Körpers eingeht, den er zu curiren hat, nicht in der Art, wie er ein allgemeines Ideal von guter Verfassung dem kranken Körper oder dem kranken Staate aufdringt, sondern wie er, ohne

der eigenthümlichen Natur seines Patienten etwas zu vergeben, nicht nach Gesundheit überhaupt, sondern nach der diesem Körper eigenthümlichen und erreichbaren Gesundheit strebt. — Wenn man den Leichtsinn erwägt, womit in unsern Zeiten hier und da alte Verfassungen aufgegeben werden, den Leichtsinn Derer, meine ich, die lange unter dem unmittelbaren Einflusse dieser Verfassungen lebten: so findet man, daß ihnen der Staat nichts weiter ist, als eine große Polizei-Anstalt, die durch eine andre Anstalt der Art ersetzt werden kann, ohne daß sich in dem inneren Leben der Bürger etwas verändert. — Betrachtet man den Staat als ein großes, alle die kleinen Individuen umfassendes, Individuum; sieht man ein, daß die menschliche Gesellschaft im Ganzen und Großen sich nicht anders darstellen kann, denn als ein erhabener und vollständiger Mensch —: so wird man niemals die inneren und wesentlichen Eigenheiten des Staates, die Form seiner Verfassung, einer willkührlichen Speculation unterwerfen wollen.

Das Verhältniß des Suveräns zu dem Volke ist an und für sich ein sehr einfaches, eben weil es ein durchaus gegenseitiges ist. Der unsterbliche Suverän in dem unsterblichen Volke, beide in ihrer allgemeinen, ewigen Natur betrachtet,

stehen

stehen in unaufhörlicher Wechselwirkung. Je freier das Volk, d. h. je freier die Totalität der Individuen, aus denen der Staat besteht, nicht bloß die Summe der Köpfe: um so mächtiger das Gesetz, oder der Suverän. Die Macht des Suveräns und die Freiheit des Volkes sind nicht, wie man gewöhnlich glaubt, Begriffe, die einander ausschließen, sondern es sind beides Ideen, die, wenn man sie in gehöriger Bewegung, d. h. durch den Lauf ganzer Jahrhunderte, denkt, einander unaufhörlich bedingen, so daß, wie ich oben gezeigt habe, jede Erweiterung der Freiheit kräftigeren Streit entzündet, aus welchem Streite das Gesetz reiner und mächtiger ausgeboren wird, also die wahre Suveränetät. Das ist ja schon im gemeinen Leben der große Vortheil jedes Dritten bei einer lebhaften Privat-Discussion; wenn ein recht gleichmäßiger und geschlossener Streit zwischen zwei Partheien geführt wird, so wird es dem unbefangenen Dritten sehr leicht, den Ausschlag zu geben, 1) weil gleichstehende Wagschalen eines sehr kleinen Gewichtes bedürfen, um aus dem Gleichgewichte gebracht zu werden, 2) weil der recht geschlossene Streit, in welchem sich die Kraft der Kraft gegenüber fühlt, am allergeneigtesten zum Frieden macht, und weil nur zwischen der Macht und

Ohnmacht der Friede unmöglich ist. Der Suverän wird also seine beiden Verpflichtungen, als lebendiger Repräsentant des Gesetzes, oder als Richter, die Verpflichtung zu entscheiden, und die andre zu vermitteln, in so fern erfüllen können, als die liberté générale entwickelt ist. So erscheint der Grundsatz: divide et impera, in seiner edelsten Bedeutung.

Das ist also die große Aufgabe des Staatsrechtes, in jedem Augenblicke abzusehen von der liberté de tous der freien lebendigen Männer, welche, nur ein kleiner Theil der allgemeinen Freiheit, schon ohnedies zu viele Vortheile für sich hat, und die liberté générale so sichtbar und anschaulich zu machen, die Freiheit der Abwesenden der Freiheit der Gegenwärtigen so kenntlich und mächtig gegenüber zu stellen, als möglich. Dieses Problem ist in der Bildung der neueren Staaten von der Natur selbst, wie ich schon gezeigt habe, auf das herrlichste gelös't worden, dadurch, daß Familien-Freiheiten den Freiheiten der Einzelnen, Familien-Rechte den Rechten der Einzelnen entgegengesetzt worden sind.

Es versteht sich aber von selbst, daß die göttliche Institution des Adels hier als erstes Mobil des wahren Staatsrechtes nur in so fern aufgestellt wird, als der Adel seiner ursprünglichen

Verfassung getreu bleibt, d. h. als der einzelne Adelige sich nur für den zeitigen Repräsentanten der Familien-Freiheiten, und als zeitigen Nießbraucher der Familien-Rechte ansieht. Verwandelt sich in einer unverständigen und sittenlosen Zeit der Adelige in einen einzelnen, freien Mann; will er die Familien-Macht wie ein augenblickliches, bürgerliches Eigenthum behandeln, und bestärkt ihn die Regierung darin: so verwandeln sich alle seine Rechte in Vorrechte, in gemeine Privilegien; die Abwesenden werden nicht weiter von ihm repräsentirt: er verhält sich nun zu den übrigen Bürgern gerade eben so, wie jeder andre Monopolist; er ist in dieser, aller Freiheit widersprechenden Macht zu ohnmächtig, um dem einseitigen Grundsatze von der liberté de tous die Wage zu halten, und wird, wie er sich auch sträuben möge, zu Grunde gehen müssen. — — — — — — — — — — — — — — — — — — — — — — — — — — —

Soll der Adel mit seiner Familien-Freiheit dem Streben der Freiheit der vorübergehenden Einzelnen oder der Bürgerschaft das Gleichgewicht halten, so muß er durch Sitte und Gesetz zugleich emporgetragen und ausgezeichnet werden. Kräftige Ideen von Ehre und Tadellosigkeit Einerseits, Seltenheit andrerseits, die am besten durch

das Gesetz der Primogenitur, wie in England, aufrecht erhalten wird; ferner strenge Aufsicht auf die Reinheit der Abkunft, besonders der männlichen, (denn der Begriff der mésalliance scheint nur erkünstelt, wie er denn auch das Verderben der Raçen zur Folge hat) — und diese strenge Aufsicht auf den reinen Familien-Zusammenhang, die aus der Idee des Adels, wie ich sie angegeben habe, nothwendig herfließt, wird am besten durch eigene Herolds- oder Wapen-Collegien bewirkt —; ferner die Zugänglichkeit zu dem Adel nur für das ganz eminente Verdienst; endlich die Aufrechthaltung aller besondren Familien-Institutionen und gerade der Gesetze, die den einzelnen Nießbraucher recht zu beschränken scheinen, Fideicommisse, Majorate, Aufrechthaltung aller Unveräußerlichkeitsbestimmungen. Vor allen Dingen aber muß das unsichtbare Wesen des Adels durch Gesetze und Ehrenauszeichnungen aller Art so sehr herausgehoben werden, als möglich. Sobald der Adel mit diesen seinen höchsten Gütern vertheidigungsweise agiren, sobald er selbst sie geltend machen muß, weil die Regierung den Rechten der Menschenwürde etwas zu vergeben glaubt, wenn sie gerade das Glück und nicht so sehr das Verdienst anerkennt und auszeichnet; sobald die Regierung bloß schonen-

der Weise, wie gegen ein nothwendiges Uebel, das der Gerechtigkeit halber wie ein andres weltliches, sächliches Erbtheil aufrecht erhalten werden muß, zu Werke geht: giebt sie das Signal zu einer absoluten Trennung der Stände. Das persönliche, zum Heile des ganzen Staates, mit der Muttermilch eingesogene Gefühl des Adels kann sie nicht auslöschen: je mehr sie selbst die Auszeichnung öffentlich anerkennte, um so bescheidener würde der Besitzer werden, und nun das angeerbte Gefühl durch selbsterworbene Verdienste zu schmücken streben; denn ein Vorzug, den niemand läugnet, drückt auch niemand: durch die allgemeine Anerkennung unterwirft man sich ihm mit Freiheit. Aber ein realer, von früheren Jahrhunderten anerkannter Vorzug, den die jetzige Generation in Zweifel ziehen will, den also jeder einzelne Eigenthümer desselben auf seine eigne Hand vertheidigen muß, drückt allerdings, eben weil sich die Idee des Vorzuges in einen Begriff verwandelt und nun, wie weltliches Eigenthum, wie eine Sache, vertheidigt wird. Die Adeligen selbst verlieren durch die falsche Humanität einer solchen Regierung bald das persönliche Gefühl, d. h. die Idee des Adels: bald sehen sie selbst nichts mehr darin, als todten Besitz und Privilegium; und so ge-

bricht ihnen die lebendige Kraft gerade in den Augenblicken, wo sie dieselbe am nothwendigsten brauchen. — So wird die erhabene Idee des Adels zum Begriff: sie sinkt so tief herab, daß die Welt in dem Adel überhaupt nichts mehr sieht, als ein Bündel sächlicher Privilegien. —

Wie wenig kennen Diejenigen den Geist der meisten Regierungen neuerer Zeit, wie unreif zu allem Urtheil über denselben sind Die, welche die unzähligen falschen Schranken, mit denen das Talent bisher noch oft zu kämpfen hatte, der Existenz des Geburtsadels zuschreiben! Vielmehr darin, daß man die Natur dieses Geburtsadels verläugnete; sein Wesen, wie der Verfasser des neuen Leviathan thut, in den Besitz sächlicher Privilegien setzte; die Anzahl seiner Mitglieder durch verschwenderische Gnade und durch Unaufmerksamkeit gegen das Primogenitur-Gesetz ohne Ende vermehrte; daß man ihn durch den Buchstaben der Gesetze Einerseits erhob und mit sächlichen Privilegien, selbst wohl sogar mit dem unbedachtesten, mit dem Privilegium zu den höheren Staatsämtern, überhäufte, sittlich und persönlich hingegen ihn allen übrigen Staatsbürgern da gleichstellte, wo man ihn hätte auszeichnen sollen: darin lag das Lästige des Adels. Man strebte, den Adel mit dem Bürgerstande

zu vermischen; der Adel konnte das Gefühl der persönlichen Auszeichnung nicht fahren lassen, und wurde nun in der Aufrechthaltung desselben, und in dem Trotze darauf um so unerträglicher, als der Staat das Persönliche nicht weiter honorirte, und den Adel mit den sächlichen Privilegien schon über die Gebühr bezahlt und abgefunden glaubte. Selbst diese Privilegien würden manche dieser Regierungen, die sie nehmlich immer mehr für nothwendige Uebel ansahen, schon längst abgeschafft oder beschränkt haben, wenn nicht, gerecht wie sie waren, ein Respect vor dem wohlhergebrachten sächlichen Eigenthum, als wofür sie das ganze Adelswesen ansahen, sie davon, wie von der Confiscation irgend einer andern Sachenerbschaft, abgehalten hätte. Sie hatten einen bloß privatrechtlichen und keinen staatsrechtlichen Gesichtspunkt für den Adel; sie hatten den interêt de tous ausschließend im Auge, während der interêt général und überhaupt die Rücksicht auf die Totalität des Staates, auf das eigentlich Dauernde und Unsterbliche in seiner Macht, ihnen völlig aus dem Gesichte gekommen war. — Der Adel wird unfehlbar in allen Ländern zu einer Caste werden, wo man, ohne ihn selbst weiter zu honoriren, ihn, seine Güter und Privilegien mit

buchstäblicher Gesetzlichkeit conservirt. — — — — — — — — — — — — — — — — — — — — — — — — — — — — — — — — — —

Behandelt man den Adel bloß als sächlich-privilegirten Stand, so muß er, bloß durch den Instinkt ehemaligen persönlichen Unterschiedes geleitet, nun unter sich castenweise zusammen halten; und so fand der Bürgerstand den Adel unerträglich, weil er ihn nicht anerkannte und doch sein persönliches Recht respectiren mußte. Derǵestalt nun zeigt es sich, daß alle neuerliche Angriffe auf den Geburtsadel nur auf den Begriff desselben, und auf die ungebührliche Ausdehnung sächlicher Privilegien, und auf die alte civilistische Lehre von der Erbfolge gerichtet sind; also dem wahren Adel, oder der hier beschriebenen Idee des Geburtsadels, zu einer indirecten Lobrede gereichen können. —

Der Adel also ist die erste und einzig nothwendige staatsrechtliche Institution im Staate: er repräsentirt, den einzelnen Menschen und ihrer augenblicklichen Macht gegenüber, die Macht und die Freiheit der unsichtbaren und der abwesenden Glieder der bürgerlichen Gesellschaft; und so begründet er durch seinen erhabenen und geschlossenen Streit mit der Bürgerschaft die Möglichkeit der Repräsentation sowohl der liberté

générale, als des interêt général, als der volonté générale in der Person eines einzigen regierenden, suveränen Menschen. —

Alle übrigen Repräsentationen der volonté de tous, des interêt de tous, und der liberté de tous sind von untergeordneter Wichtigkeit. Ständeversammlungen, corps legislatifs, Reichstage und alle andren staatsrechtlichen Körper, haben — als Mittel, das Interesse der Gegenwart und die öffentliche Meinung sowohl dem Suverän als der Nation kund werden zu lassen, als Mittel die ganze ungeheure Gegenwart der bürgerlichen Gesellschaft mit allen ihren Forderungen dem Suverän sichtbar zu machen — einen großen, nicht zu berechnenden Werth. Sie dienen als Mittelglieder, wodurch die ganze ungeheure Peripherie des Staates auf ihr Centrum, auf den Suverän, einzuwirken in Stand gesetzt wird, wie die gesammten sogenannten ausübenden oder administrativen Behörden im Staate, der gesammte Civil- und der stehende Militär-Etat dazu dienen, aus dem Mittelpunkte auf alle Theile der Peripherie wieder zurückwirken zu können. — Aber sobald sie das Gesetz der Einheit der Macht, oder, mit andern Worten, das gesammte Streben der bürgerlichen Gesellschaft nach einem lebendigen Mittelpunkte wieder aufhe-

ben und die Macht beschränken oder gar brechen sollen, stehen sie mit sich selbst in Widerspruch, und zerstören sich selbst.

Daß alle einzelne Freiheit, alles einzelne Bedürfniß im Staat in großen, gewaltigen, leicht übersehlichen Massen sich vor dem Throne des Suveräns ordne, daß vor allen Dingen der Streit der Vergangenheit mit der Gegenwart, um der Dauer des Ganzen willen, lebendig vor den Augen des Suveräns geführt werde, wie es durch die wahre Standes-Opposition von Adel und Bürgerschaft geschieht: dadurch wird die Macht des Suveräns zugleich beschränkt und — erzeugt; denn erst durch die unendlichen Schranken entsteht eine wirkliche Macht, und aus dem unendlichen bewegten Streit dieser Macht mit ihren Schranken, oder mit der liberté générale, wie ich sie genannt habe, auch hier erst die Idee des Rechtes, die Idee des Staatsrechtes. —

Wozu die Chimäre von einer unbeschränkten Macht eben sowohl, als die Fabel von einer absichtlichen, künstlichen Beschränkung der Macht, weiter im Staatsrechte? Doch weil sie nur von Begriffen des Gesetzes oder der Macht, und von Begriffen der Freiheit wußten, so mußten sie maschinenweise und todt die beiden mechanischen und starren Elemente verbinden. — In

der Theorie unsrer Politiker freilich nicht, wohl aber in der Natur, im wirklichen Leben, in der wahren Wissenschaft entsteht die Macht nicht anders, als durch die Schranken, und aus dem fruchtbaren Streite der Macht mit den Schranken die Idee des organischen Gesetzes, welche also Eins ist mit der Idee des bürgerlichen Gesetzes, die eben so aus dem Streite der Macht oder der Freiheit des Privaten mit der sie beschränkenden Anti-Macht oder Anti-Freiheit des andern Privaten lebendig erzeugt wird und in's Unendliche wächst.

Alles Staatsrecht hat seinen Sitz in den Ständeverhältnissen: die Lehren der neuesten Zeit stellen die Anordnung der Constitutions-Formen oder der staatsrechtlichen, organischen Gesetze, wie eine Sache des reinen Calculs dar, und dieser Calcul beabsichtigt die Lösung der Aufgabe, wie die den Staat verbindende Gewalt zugleich zu theilen und zu verbinden sey. Man strengte sich an, dergleichen Theilungen und Verbindungen zu erfinden, und übersah gänzlich, daß die Natur das staatsrechtliche Problem bereits im Voraus in jeder Familie gelös't hatte.

Jeder Act einer vollständigen menschlichen Gesellschaft besteht aus den Einflüssen eines physisch-stärkeren und eines physisch-schwächeren Ge-

schlechtes. Jedes von diesen Geschlechtern, in's Unendliche verschiedenartig organisirt, balancirt das andre auf das glücklichste, ohne seine glücklichen und segensreichen Kräfte zu hemmen. Hier ist Theilung nicht der Massen, wohl aber der Naturen; hier ist lebendiges und productives Gleichgewicht zwischen denselben; hier ist Einheit.

Was sind nun jene Körperschaften, die sich in ihrer reinsten Gestalt in der Brittischen Verfassung zeigen, anders, als große Repräsentationen der Geschlechts- und Alters-Differenzen, aus welchen die Natur die Harmonie jeder Familie hervorruft? In so fern sie innerlich und generisch einander entgegenstehen, ist ein lebendiges Gleichgewicht zwischen ihnen möglich. Kurz, wie in der Natur überall, so auch im Staate, fließen Theilung und Einheit aus derselben Quelle, dem wahren Gegensatze nehmlich: nichts kann verbinden, als die wahre Theilung selbst. — Alle Constitutions-Künstelei unsrer Tage ist also nichts andres, als der immer unglückliche Versuch, ein Surrogat der Ständeverhältnisse des Mittelalters zu finden. Man theilte und zerschnitt die einzelnen Functionen und Qualificationen der Suveränetät, man theilte manufacturenartig den suveränen Willen und das suveräne Geschäft, welches unmöglich ist. Die Naturen,

deren Conflict und Balance den Staat und die Familie ausmacht, sind von der Natur — im Staate und in der Familie — schon wahrhaft getheilt gegeben. — Auf der Erkenntniß dieser, von ewigen, göttlichen Gesetzen angeordneten, Theilung beruhet alle Wissenschaft der Regierungsform; sie ist auch mit der Idee des Staates verträglich, während alle Theilung der Functionen von dem Begriffe ausgeht, und die lebendigen Glieder des Staates selbst in kalte und todte Begriffe verwandelt.

Einheit soll die Staatsverfassung haben. Ich habe gezeigt, wie die wahre lebendige Einheit im Staate durch unendliche Opposition der Freiheit der einzelnen Menschen und Generationen mit einander begründet, wie sie mächtig und sowohl zur Entscheidung als zur Vermittelung fähig wird. Theilung soll jede Staatsverfassung haben: ich habe gezeigt, wie durch die unendliche Theilung des Interesse erst ein allgemeines und einfaches Interesse möglich wird, und wie die monarchische Einheit sowohl auf die regelmäßige und rhythmische Bewegung des Ganzen, als auf die kräftige Ausbildung aller einzelnen Freiheit segensreich zurückwirkt. — Immer ist es die Hauptaufgabe aller Staatskunst, die vergangenen Generationen in lebendiger Gegen-

wart zu erhalten, in keinem Augenblicke die Unsterblichkeit und die Totalität des politischen Lebens aus den Augen zu lassen, und dem Staate seinen ersten Zweck, die Dauer oder das Leben, auf diese Weise durch Staatswissenschaft und durch Staatskunst zu sichern. —

## Zehnte Vorlesung.

### Vom Völkerrechte, oder von der Christenheit.

Nachdem sich die Rechts-Idee, auf die von mir beschriebene Weise, in einem bestimmten Locale allseitig, eigenthümlich und national ausgebildet hat, zeigen sich bald gewisse Grenzen im Raume, die nicht überschritten werden können. Die Natur hat durch die Gestalt der Erdoberfläche, und in dem Verhältnisse der Kräfte des einzelnen Menschen zu diesem Flächenraume, jedem Staate eine Art von Maximum seiner Größe angewiesen. Das unaufhörliche Reagiren der Peripherie des Staates auf seinen Mittelpunkt, und des Mittelpunktes auf die Peripherie, wird unmöglich, wenn einzelne Theile des Staates durch ungeheure Meere oder Wüsten von einander abgesondert sind, oder wenn, noch unbezwinglicher als Meer und Wüste, fremdartige Sprachen und Sitten sich dieser Reaction in den Weg stellen.

Die nothwendige Gegenseitigkeit aller politischen Verhältnisse innerhalb des Staates kann in solchen Fällen nicht mehr realisirt werden; daher wird auch die lebendige Einheit der Macht oder des Gesetzes unausführbar. Dies war die unüberwindliche Schwierigkeit in der Lage des großen Kaisers Karl's des Fünften, dem die größte aller Erbschaften, von denen in der Weltgeschichte die Rede ist, zugefallen war. Darin liegt es, daß alle Colonial-Verhältnisse nur einstweilige Zwischenzustände sind, in denen sich an keine wahre Einheit der Macht, auch an keine gegenseitige, lebendige und unaufhörliche Reaction zwischen der Macht und der Freiheit denken läßt. Die Natur hat die einzelnen Räume der Erdoberfläche physich, klimatisch, und mit Rücksicht auf alle natürlichen, künstlichen und sittlichen Bedingungen der gesellschaftlichen Existenz, so getrennt, daß die allgemeine, gleichzeitige Ausbildung der Rechts-Idee unmöglich wird.

Dafür hat sie in einzelnen Districten wieder alles vereiniget, was zu einer localen und vollständigen Ausbildung der Rechts-Idee nöthig ist. Wenn sie z. B. das Gebiet des alten Griechenlands zum Korn-, Wein- und Oel-Bau und zum Handel, also auch zur Fabrication, gleich-tüchtig gemacht hat; so sage

ich:

ich: sie hat diesem Lande die Anlage zu einer localen und vollständigen Ausbildung der Rechts-Idee gegeben; sie hat auf einem und demselben Boden so viele ganz entgegengesetzte Streitkräfte, sie hat in einem kleinen Raum so viele ganz entgegengesetzte Zweige der Industrie, und folglich so viele Formen der Freiheit, versammelt, daß ein vollständig-allseitiger Streit, also eine harmonische, kräftige und nationale Ausbildung der Rechts-Idee, möglich wurde. — Irgend ein einzelnes Element der Cultur oder der Industrie, die Viehzucht in den ungeheuren Bergtriften von Klein-Asien, die Fabriken und der Handel von Tyrus und Sidon auf der engen, langen Küste zwischen dem Libanon und dem mittelländischen Meere, der Ackerbau, den die Natur selbst in Aegypten lehrt — vermag für die Ausbildung der Macht, oder, was dasselbe sagen will, der Rechts-Idee und der Freiheit, nichts. — Keinem Eroberer vermögen diese einseitigen Staaten zu widerstehen; denn jene organische allseitige Macht, mit der die Pflanze den Felsen sprengt, fehlt ihnen: in dem Gedächtnisse der Welt, oder in der Weltgeschichte, wird ihrer wenig gedacht. Aber die Lehren, welche Cadmus aus Phönicien, Thaut aus Aegypten, und die Pelasgischen Nomaden nach Griechenland

hinüber bringen, finden dort alle einen empfänglichen Boden. Der Ackerbau neben dem Handel, jener in seiner bleibenden, dieser in seiner beweglichen, meerwärts strebenden Natur, entwickeln einen wahren politischen Streit; nun, auf Griechischem Boden, erheben sich wahre Partheien, recht entgegengesetzte Freiheiten, aus deren geschlossenem Kampfe sich ein echtes, organisches Wachsthum der Rechts-Idee, d. h. eine naturgemäße Macht, erhebt, welche den Persern die Spitze bieten und noch den spätesten Generationen schöne Spuren ihres Daseyns hinterlassen kann. In dieser Allseitigkeit der Anlagen liegt vor allem andern das Geheimniß der Größe Griechenlands.

Mit solcher, zur nationalen Ausbildung der Rechts-Idee erforderlichen, Vollständigkeit der Anlagen hat die Natur einzelne Stellen der Erdoberfläche ausgezeichnet. Ein Blick auf die Landkarte kann Jedermann überzeugen, daß von jenen fünf Staaten, welche den Mittelpunkt der neuen Geschichte ausmachen, Frankreich, England, Italien, Spanien und Deutschland, jeder für sich ein politisches Ganze, eine abgesonderte Versammlung aller der streitenden Extreme oder Freiheiten bildet, welche dazu gehören, daß die Rechts-Idee auf eine nationale Weise ausgebildet werden könne. Zuvörderst hat jeder von

diesen fünf Staaten sein abgesondertes Flußgebiet, eine eigenthümliche, innere Communication aller Theile mit dem Meere; ferner jeder eine eigenthümliche, den Bedürfnissen des Klima's angemessene, Anlage zum Ackerbau, und eine gleiche Anlage zum Handel; denn was Deutschland an Seeküsten abgeht, wird durch die ungeheure Landesgrenze gegen mehrere von der Natur weniger begünstigte Staaten, gegen Ungarn, Polen und den Norden, ersetzt. Ferner hat jeder — was die Folge aller dieser Naturbegünstigungen ist — eine in eigenthümlicher Schönheit ausgebildete Sprache, und einen scharf abgezeichneten Charakter des Volkes und der Sitte; endlich hat jeder von diesen Staaten sein Hochland und sein Niederland, seinen Norden und seinen Süden.

In diesen Entgegensetzungen, in dieser von der Natur selbst auf einen kleinen Raum zusammengestellten Anlage zum Streit unter vollständig ausgebildeten Extremen freier Naturen, liegt der Beruf zu einer localen und nationalen Ausbildung der Rechts-Idee, allen meinen Voraussetzungen nach: denn, wo es wahren Streit der Partheien giebt, da kommt und wächst das Gesetz; nichts bindet es, als allein der wahre und unendliche Krieg. Die Ohnmacht, der Mangel

an politischer und rechtlicher Haltung, welche wir in Polen wahrnehmen, hat ihren Hauptgrund in der einseitigen Anlage dieses Landes zum Ackerbau, und demnach in einseitiger Ausbildung des Gesetzes. Der Handel, die Eroberung von Liefland, Esthland und Ingermannland auf der Einen, und die Erwerbung der Crim auf der andern Seite, haben Rußland eine politische Haltung gegeben, nicht, weil den Reichthümern, der Industrie und den Sitten des übrigen Europa Thüren eröffnet worden sind, sondern weil dem Territorial-Interesse ein ganz entgegengesetztes bewegliches Geld-Interesse gegenüber gestellt worden ist. Weil ein wahrer innerer Krieg möglich geworden, ein Streit der Freiheit mit der Gegenfreiheit, so ist auch ein lebendiges wachsendes Recht, die Bedingung aller National-Existenz, nun möglich. Weil Rußland, welches bisher auf Einem Fuße stand, nun auf zweien steht, so kann es gehen.

Jetzt darf ich hoffen, verstanden zu werden, wenn ich einen Unterschied mache zwischen einseitigen und vollständigen Staaten, oder zwischen solchen Staaten, die als bloße Massen gelten, die den Felsen zu vergleichen sind, und solchen, die durch inneres Gleichgewicht der streitenden Kräfte mächtig sind, und mit der Pflanze

verglichen werden können, die den Felsen sprengt, organische, lebendige Staaten. — Staaten, welche die Natur bloß für den Handel, oder bloß für den Ackerbau, oder bloß für den momentanen Krieg mit physischen Waffen abgerichtet hat, sind einseitige, vorübergehende, unorganische Staaten; denn ihnen fehlt das eigentliche Kennzeichen des Lebens, das, was dem Staate Dauer und wahre Haltung giebt, ein allseitiger innerer Krieg, und also ein Gleichgewicht der Kräfte, ein Gefühl der wahren Unabhängigkeit, d. h. ein eigenthümliches, unendliches Lebensgefühl, die große Spur der wachsenden Rechts-Idee: sie gelten bloß durch die Gewalt der Masse, können also der größeren Masse, welche die Natur im Laufe der Zeiten unfehlbar herbeiführt, nichts entgegensetzen, als ihren irdischen Theil, der allein für sich, ohne den unsterblichen Theil, welcher sich in der Rechts-Idee und also in der Freiheit äußert, nicht widerstehen kann. Daß unter allen Welttheilen Europa die meisten von der Natur mit allseitigen Anlagen ausgerüsteten Stellen enthält und folglich der vornehmste Sitz organischer Staaten ist — darin liegt die Ursache des erhabenen Ranges, den es in den Weltgeschäften behauptet hat. —

Wie viel hat die Natur gethan, um in jenen

fünf Europäischen, organischen Staaten jene Anlage zu lebendiger Vollständigkeit noch vollständiger auszubilden! Zuerst läßt sie die Uranlage dieser Völker ungestört, dem Klima, dem Boden und der ganzen Localität gemäß, sich entwickeln: es bilden sich die Italischen, Gallischen Iberischen, Brittanischen und Germanischen Urvölker. Italien, mit allen Gaben der alten Welt, und mit den blühendsten Griechischen Colonieen befruchtet, unterwirft sich zuerst die fünf Reiche; dann Germanien, im Bunde mit dem frischen, jugendlichen Norden, mit den Gothen, Vandalen; dann Spanien im Bunde mit Portugal und den beiden Indien und den Niederlanden; dann Frankreich, auf sich selbst, auf seine centrale Lage, auf die allgemeine Popularität seiner Sprache und seiner Sitten gestützt; dann endlich England auf seine Industrie und seine Verfassung und auf den Zusammenhang mit allen Theilen der Welt — sie unterwerfen sich alle nach der Reihe die fünf Reiche. Im Laufe der Zeiten, und in dem Maße, wie sich die Eigenthümlichkeit und die rechtliche Kraft eines jeden von diesen Staaten mehr ausbildet, wird auch die Präponderanz, die allezeit Einer von ihnen gehabt hat, weniger drückend. Vergleichen Sie die Macht der Römer im Zeitalter des Augustus,

die der Germanier im Zeitalter Karls des Großen, die der Spanier im Zeitalter Karls des Fünften und Philipps, die der Franzosen im Jahrhundert Ludwigs des Vierzehnten, und die der Britten im Jahrhundert der George und der Pitts: so sehen Sie, durch diese ganzen Zeitläufe hindurch, die Einzelmacht der Fünf-Reiche, wachsen; die Präponderanz der hervorragenden Macht wird immer mittelbarer, immer unsichtbarer, die Freiheit der einzelnen Mächte immer weniger gefährdet — es versteht sich bis auf die Französische Revolution herab, wo ein neues Jahr der Welt angeht, und ganz neue Verhältnisse der Staaten sich zu bilden anfangen.

Jedes einzelne der Fünf-Reiche ist von den übrigen nach der Reihe bewohnt worden, und die ganze übrige Welt hat an seiner praktischen, vollständigen, allseitigen Erziehung arbeiten müssen. So ist Groß-Brittanien erzogen worden von den Römern unter Cäsar, von Germanischen Sachsen unter Hengis und Horsa, von Französischen Normännern unter Wilhelm dem Eroberer, von Spanien durch die Armada, durch vielfältigen Conflict des Brittischen und Spanischen Interresse in den Colonieen. Spanien ist großgezogen worden durch die Römer, durch Germanische Stämme, unter dem gemeinschaft-

lichen Namen der Westgothen, durch Deutsche und Französische Könige, und durch den unermeßlichen Handelseinfluß der Britten; Italien durch Germanische Leibwachen und Horden, durch Odoaker, die Longobarden und die Deutschen Kaiser, durch mehrmalige Französische Eroberungen, durch Spanische Herrschaft in Neapel und in mehreren Ländern von Ober-Italien, und wieder durch Brittischen Handel; Frankreich durch die Römer, durch Germanische Stämme, Franken und Karl den Großen, durch Britten, vornehmlich unter Eduard dem Dritten, und dem schwarzen Prinzen, durch Spanier in vielfältigen Kriegen, und in dem pacte de famille. Deutschland endlich trägt die Spuren der verschiedenartigsten Einflüsse vor allen übrigen zu sichtbar an sich, als daß sie erst hergezählt zu werden brauchten. —

Dann sandte die Natur ihnen allen gemeinschaftliche Feinde zu, die kriegerischsten Repräsentanten des Nordens und des Südens, die Normänner und die Araber, um die Jugendkraft der Völker zu üben, welche das politische Leben zu einer unbekannten, glänzenden Höhe hinauftreiben sollten. Die Strenge des eisernen Nordens, und die wollüstige Begeisterung des Südens, beide in Heldengestalt, erschütterten

nach einander die Fünf-Reiche, und liessen die Spuren zurück, die sich im Charakter Europäischer Ritterschaft so wunderbar mischten. Ja, damit alle Elemente der Menschheit in diesen herrlichen Staaten verbunden würden, so ward zwei Jahrhunderte hindurch der Kern ihrer Bevölkerung nach Asien getrieben, um dort das große Panier ihrer Vereinigung, die christliche Religion, gegen den ganzen Orient zu behaupten.

So viel hat die Natur gethan, um jeden einzelnen dieser Staaten vollständig zu befruchten, um den lebhaftesten Streit aller Partheien des Lebens in ihm hervorzurufen, und um dergestalt ihm ein lebendiges, rechtliches und unabhängiges Daseyn zu geben. — Diese Unabhängigkeit zeigt sich noch heut zu Tage, unter allem Anschein äußerer Abhängigkeit und äußerer Aehnlichkeit der Sitten, in Sprache, Gemüthsart, Kunst, Bildung und National-Physiognomie. Uebrigens sind auch nur die unter den Fünf-Reichen, welche der Idee der politischen Einheit nicht treu geblieben, oder welche, sie auszuführen, durch bisher unüberwindliche Schwierigkeiten verhindert worden sind, nehmlich Deutschland und Italien, einstweilen äußerlich abhängig geworden. — Wenn einzelne Staaten einmal zu der inneren Unabhängigkeit gelangt sind, welche

noch jetzt — wie auch die momentane Lage der Welt mir widersprechen möge — die Fünf-Reiche darstellen: so entsteht durch das rechtliche Streben jedes einzelnen von ihnen (worin ja eben, wie ich gezeigt habe, ihre Unabhängigkeit und ihr organisches Leben sich äußert), dem rechtlichen Streben der andern gegenüber, so entsteht durch den Streit der Freiheit in fünf kolossalen, weltumfassenden Ausdrücken dieser Freiheit, eine mächtige und weltgebietende Idee des Rechtes. Unter dieser Gestalt muß das Völkerrecht gedacht werden, wenn überhaupt ein Seyn damit verknüpft werden soll. Diese Idee auszusprechen, ist der Mensch zu klein und zu ohnmächtig, weil er sie auszuüben zu gering ist; Europäisches Völkerrecht, Gleichgewicht, sind Ausdrücke, welche die große Idee andeuten sollen, aber so, wie sie uns in den gewöhnlichen Staats-Theorieen dargeboten werden, zu unvollkommen, um auch nur anzudeuten.

Jeder wahre organische Rechtsstaat muß, wie ich gezeigt habe, und wie auch die Natur durch die beschriebene Einrichtung der Erdoberfläche, deutlich zu verstehen giebt, beschränkt seyn im Raume, damit er ein wirkliches, lebendiges und abgeschlossenes Individuum seyn könne. Als Individuum nun tritt er mit den andern großen

Individuen seiner Art in einen unaufhörlichen kolossalen Rechtsstreit der National-Freiheit gegen die National-Freiheit. Dieser Rechtsstreit ist zu groß, als daß der einzelne Mensch weiter darin Richter seyn könnte; denn wie vermöchte er das Leben dieser gewaltigen Individuen allgegenwärtig zu durchdringen! — Es bedarf keines Beweises, daß dieser erhabene Prozeß der Völker von einem wirklichen Schiedsrichter nicht mehr geschlichtet werden kann; ferner, daß auch kein Buchstab umfassend genug ist, diesem ungeheuren Körper als Gesetzgebung zur Grundlage zu dienen; daß demnach der Begriff Universal-Monarchie, wie einige Phantasten ihn in diesem Augenblicke nähren, und der Begriff Universal-Republik, wie man ehemals das sogenannte Europäische Gleichgewicht sich denken mochte, Chimären sind. Damit ist, wie ich schon oben gezeigt habe, die lebendige Idee des Europäischen Gleichgewichtes, wie einige wenige Staatsmänner und Staatsgelehrte sie sich noch denken mögen, keineswegs angegriffen. Versteht man unter Gleichgewicht gleichmäßiges Wachsthum, gegenseitiges Sich-Steigern und Erheben der Staaten; denkt man sich unter dem Resultat dieses Gleichgewichtes eine große, gewaltige und wachsende Rechts-Idee, und nicht, wozu das

Wort so leicht verleiten kann, ein bloßes, reines, gegenseitiges Beschränken, ein Aufgehoben- und Vernichtet-werden der Macht durch die Macht: so bin ich vollkommen damit einverstanden.

Aber das war die ohnmächtige und gemüthslose Ansicht Derer, die aus Partheigängern des Gleichgewichtes nun Partheigänger der Universal-Monarchie geworden sind, daß alle diese schönen Friedensstaaten unter einander in keinem andern Verhältnisse ständen, als des gegenseitigen Sich-Stützens, des Sich-Anlehnens der gewaltigen Massen an einander, ohne weiteres Resultat, als das der Ruhe, des allgemeinen Stillstandes und des nothwendigen Morsch-werdens und Versinkens der Staaten in sich selbst. Gemeine Seelen aber sollen über diesen Umgang der Staaten-Individualitäten unter einander nicht weiter nachdenken; ihnen ist von diesem nie nachlassenden Umgange nichts weiter sichtbar, als die einzelnen Momente des wirklichen Krieges, und diese schrecken sie von der Betrachtung zurück. Uebrigens, meinen sie, falle ja auch zwischen den Staaten nichts Bedeutendes weiter vor, als einiger Handel, einiges Hin- und Herreisen, Gesandten-schicken, mitunter das Abschließen eines Tractates über Aus- und Einfuhr, Freizügigkeit, militärisches Cartel, und der wissenschaft-

liche Verkehr, welcher mit den Staaten eigentlich nichts zu schaffen habe. Ja, den Krieg abgerechnet, scheint der Umgang zwischen Staaten ein stiller Umgang: er ist so laut, daß er dem gemeinen sterblichen Ohre wieder still wird, — gleich der Harmonie der Sphären, nach der Idee einiger Alten. —

Alle diese Staaten, die wir als große Menschen, menschlich an Körperbau, Gemüths- und Denkart, Bewegung und Leben dargestellt haben, sollen unabhängig und frei seyn, wie das Individuum im einzelnen Staate oben beschrieben wurde. In ihrer eigenthümlichen, nationalen Form und Manier sollen sie wachsen und leben, und sich einander geltend und fühlbar machen. Warum? Weil nur aus recht entgegengesetzten Partheien ein Gesetz hervorgehen kann. Wie vollständig auch die Staaten innerlich ausgebildet seyn mögen — sie behalten, als Individuen, immer wieder einen Geschlechts-Charakter, und so bedürfen sie eines andern politischen Individuums von entgegengesetztem Geschlechts-Charakter. Staaten von bürgerlichem Geschlecht, wie die Handels-Republiken des Mittelalters, bedürfen des innigen Umganges mit Staaten von mehr adeligem Geschlecht, wie Oestreich und Frankreich. Hier und dort wird die Rechts-Idee

vollständig und allseitig und national ausgebildet; aber der höchste Ausdruck dieser Rechts-Idee bleibt immer noch ein einseitiger, bedarf einen entgegengesetzten, eben so nationalen Ausdruck des Rechtes ihm gegenüber, damit er ewig fühle, daß das Recht nie abgeschlossen und fixirt werden könne, sondern in's Unendliche fort wachsen müsse.

Jeder Staat bedarf, um sich selbst zu fühlen, um sich zu erkennen und um sich zu messen, beständig seines Gleichen. Damit es Einen Staat, und damit es Einen Menschen geben könne, sind mehrere Staaten und mehrere Menschen nöthig. Wie möchten alle die unendlichen Individuen, aus denen, wie ich gezeigt habe, der Staat besteht, zu der Erkenntniß kommen, daß sie ein Ganzes bilden, wenn nicht andre Staaten, andre politische Totalitäten sie an den Zusammenhang erinnerten, und zu der Gemeinschaft zwängen, die sie bilden! Wenn es also überhaupt Einen Staat geben soll, so muß es mehrere Staaten geben, und einen nie nachlassenden, lebendigen Umgang dieser Staaten. Dem zu Folge widerspricht sowohl der Idee des Rechtes, als der Existenz jedes Staates, innerlich und durchaus 1) die Chimäre der Universal-Monar-

chie und 2) der Wahn der politischen Neutralität.

Die Universal-Monarchie ist ein Staat ohne Schranken; der neutrale Staat ein absolut beschränkter, geschlossener Staat: beides sind Extreme, deren jedes den vollständigsten Widerspruch enthält. Eins der untrieglichsten Zeichen, wie tief-greifend und wie innig die Verbindung der Europäischen Staaten in den beiden letzten Jahrhunderten war, ist der Antheil aller Staaten an jedem möglichen Streite, der unter zweien von ihnen entstehen möchte. Daß jeder Krieg alle Cabinette in Bewegung setzte und zum Universal-Kriege wurde, beweist, wie innig verflochten das Interesse, und wie ununterbrochen der Umgang jedes einzelnen mit allen übrigen war. Es waren nicht sowohl die Ansichten der Cabinette, welche den Krieg bestimmten; es war niemals der Eigensinn der Regierenden, wie ein weichlicher, verderbter Pöbel sich die Sache denken mochte: es waren immer tiefer liegende, in der nothwendigen Construction des gesammten Staatenverhältnisses liegende Gründe. Ein innerer, der gegenwärtigen Generation völlig unbewußter, aus dem Anstoße früherer Generationen herrührender Drang nach lebendigem Wachsthum, war auch das eigentliche Mobil der Kriege,

die in den vorletzten Jahrhunderten einzelne Staaten für ihre Vergrößerung unternommen haben. Aber das Motiv, welches die Cabinette im achtzehnten Jahrhundert leiten mochte, unterschied sich durchaus von dem Mobil, von dem allen, ihnen unbewußt, mitgetheilten Drange nach Wachsthum. Die Cabinette und die Völker sahen in dem Staatenverhältnisse von Europa nichts mehr, als das armselige Bild der schwankenden Wage. Eine Operation, welche die Staaten, durch neue Vertheilung der Gewichte, entwaffnete, zum Stillstand oder — wie sie es nannten — in's Gleichgewicht brachte, schien den Cabinetten unbedingt rechtlich. Man zählte die Quadratmeilen seines Gebietes, die Anzahl der Einwohner, den Bestand der Köpfe, die man unter Waffen bringen konnte, und die Summe der Geld-Revenüen; und, als ob das Völkerrecht nichts anderes wäre, als das Facit einer politischen Rechenkunst, wurde das allgemeine Streben der Cabinette nun auf arithmetische Vergrößerung, auf Vermehrung der Quadratmeilen, Einwohner, Truppen und Revenüen gerichtet. Die ganze innere Gestalt der einzelnen Staaten modificirte sich nach diesem traurigen Princip, welches damals den Geist aller Administrationen, auch der gepriesensten, ausmachte.

Das

Das ganze Geheimniß der Zeitgenossen von Friedrich dem Zweiten, an welchem er selbst, dieser auch in seinen Irrthümern außerordentliche und genialische Kopf, wohl den entschiedensten Antheil nehmen mußte, war Vergrößerung der Massen. Wenn das Europäische Gleichgewicht nichts anderes war, als ein Garantiren, Stützen und Aufheben der Masse durch die Masse, so hatte diese Schule vollkommen Recht. In den völkerrechtlichen Prozessen war nichts weiter zu thun, als zu entscheiden. Deshalb mußte, um der im Laufe der Jahre beständig wechselnden Gestalt dieser Massen zu begegnen, jeder einzelne Staat zum Wächter über diese arithmetischen Massen werden, und dadurch, daß er mit seinem Gewichte beständig zwischen den beiden Schalen schwankte, den jeden Augenblick nothwendigen Ausschlag geben helfen. Der große Zweck, welchen alle Europäischen Staaten im Auge hatten, wenn sie ihr Interesse im Cabinet betrachteten, war unendliche Vergrößerung; der Zweck, den sie vorgaben, wenn sie ihre Schritte öffentlich rechtfertigten, war jene große arithmetische 0, die das Resultat von dem Neben-einander-Leben dieser herrlichen Staaten seyn sollte. Was war in den Augen dieser calculirenden Weisheit ein

wirkliches, lebendiges, tausendjähriges Recht, neben dem geheimen Streben nach dem $\infty$, und dem öffentlich vor allem Volk anerkannten Streben nach der großen $0$! — Die Theilung von Polen war nichts anderes, als eine nothwendige Folge derselben Politik, die noch nicht absah, wohin sie führen würde.

Nun aber ist, wie ich gezeigt habe, der wahre Staat mehr, als Masse. In so fern er in sich frei, vollständig, lebendig und organisch ist, vermag die Masse nichts über ihn, wohl aber kann er die Masse sprengen.

Dadurch, daß im Privat-Rechte die Rechte nicht bloß massenweise abgewogen und entschieden, sondern auch die Freiheit der rechtlichen Partheien angeschürt und zwischen ihnen vermittelt wird; dadurch, daß im Staatsrechte zwischen der Macht des Suveräns, und der Macht des Volkes, nicht wie zwischen zwei ganz heterogenen Massen abgewogen und entschieden, sondern, daß zwischen der Macht des Suveräns, und der Gegenmacht des Volkes, zwischen zwei freien, unendlich verschiedenen und doch unendlich in einander greifenden Wesen, vermittelt; dadurch endlich, daß im Völkerrechte zwischen der Macht des Einen und des andern Staates

nicht bloß auf der Weltwage des Gleichgewichtes ohne Ende abgewogen und entschieden, sondern dadurch, daß zwischen ihrer gegenseitigen reich gestalteten und kolossalischen Freiheit lebendig vermittelt wird — zeigen sich andre und größere Resultate von dem Privat- und dem öffentlichen Leben und von dem Umgange der Völker. Anstatt der in allen drei Rechten allgegenwärtigen, bloß entscheidenden Wage, anstatt des todten Friedens, anstatt des bloßen Streit-Abmachens, anstatt der in allen drei Rechten allenthalben bezweckten o — ein lebendiges, wirkliches Kriegs-Resultat, eine wachsende, sichtbare, die ganze große Gemeinschaft durchdringende Idee des Rechtes, und, durch die unendliche Vermittelung zwischen der kleinsten und der größten Freiheit, ein freies göttliches Leben des Ganzen. Wenn durch ein ganzes Jahrhundert hindurch der Zweck des Rechtes bloß negativ, oder vielmehr als o, als Stillstand, als todter Friede gedacht, wenn nichts Reales, kein wirkliches Lebensgut, allen Rechtsanstalten zum Ziel ihres Strebens mehr vorgehalten worden ist: dann darf man sich nicht wundern, daß, nachdem jede große Macht in Europa sich jenes o, ihrem Interesse gemäß, insgeheim construirt hat, nun auch die Theorie

des Rechtes eine völlig abstracte Gestalt bekommt, und der schlichte Menschenverstand am Ende nicht mehr weiß, was er sich dabei denken soll, und ob das Recht, wovon die Wissenschaft so viel Aufhebens macht, denn auch in der Wirklichkeit existire.

Ich habe im Privatrechte, im Staatsrecht und im Völkerrechte von einem allgemeinen Streben nach Freiheit gesprochen, welches alle Individuen durchdringen solle. Sie würden mich sehr mißverstanden haben, wenn Sie meinten, ich habe, nach Anleitung der vorbeschriebenen politischen Schule, unter diesem Streben nichts Höheres verstanden, als das Streben nach Vergrößerung, welches letztere freilich auch noch jetzt das Motiv aller Thätigkeit bei der unermeßlichen Majorität der Menschen seyn mag. Geld sammeln, Ansehen erwerben, sein Besitzthum auf Kosten Andrer vergrößern — in diesen Bestrebungen der Menschen zeigt es sich, daß jene Schule eigentlich die Schule des Jahrhunderts ist. Das meinen sie, wenn sie die Freiheit nennen. Ich habe hinlänglich den großen Unterschied bemerken lassen, der zwischen den Summen und der Totalität, zwischen der liberté, volonté, und dem interêt de tous, und dem allgemeinen Willen und

Interesse und der allgemeinen Freiheit Statt findet. Ein lebendiger Staat, oder ein organischer, ist der, welcher nach Totalität strebt, nicht nach Vergrößerung der Summe. In einem Staate, der nach bloßer Vergrößerung strebt, ist das eigentliche Lebens-Princip noch nicht gekommen, oder schon ausgestorben: er kann, sage ich, seine Masse vergrößern; aber die Masse weicht unfehlbar nun auch der größeren Masse, die im Laufe der Zeiten nicht ausbleibt. Die Europäischen Fünf-Reiche mit ihren Accessorien waren von Natur, wie ich oben zeigte, zu jener Totalität, d. h. zu organischen Staaten, gebildet und erzogen worden. Jeder sollte ein vollständiges, reich gegliedertes, aus unendlichen lebendigen Partheien zusammengewirktes Ganze darstellen, als wachsendes Ganze gelten, und nicht als Aggregat von einzelnen Massen.

In dem Umgange dieser Fünf-Reiche und ihrer Accessorien entwickelte sich ein mächtiges, heiliges, unsichtbares Wesen. Die christliche Religion war es, der allein jener Thron über den lebendigen Völkern gebührte: sie gab dem großen Gemeinwesen von Europa die Gestalt und den sichtbaren, allen Herzen tief verständlichen, Charakter; sie gab den Verträgen eine heilige

Bedeutung, und dem Recht eine sichtbare und doch zugleich unendliche Ideen-Form. Die Einheit der Fünf-Reiche, als Christenheit, ging durch die religiöse Spaltung in der Reformation verloren. An ihre Stelle trat eine Rechts-Idee, deren Leben Stand hielt, so lange noch die Herzen der Völker im Glauben eins blieben und nur über die irdische Form dieses Glaubens gespaltet waren. Aber allmählich entwich auch dieses Band des Glaubens, und die Idee des Rechtes, die selbst noch im Westphälischen Frieden deutlich wahr zu nehmen ist, erstarrte zum Begriff des auf den Buchstaben der Tractaten gegründeten Völkerrechtes. In dem Maße, wie die Völker nicht mehr an ihre eigene Freiheit glaubten, ging ihnen auch das Gefühl des Rechtes verloren. Nun war der Welt nichts weiter verblieben von allen wahren Heiligthümern der Menschheit, als der Gedanke des augenblicklichen Nutzens; ein arithmetischer Calcul war der Ersatz für alle energische, lebensreiche Weisheit der Vorfahren. Was vermochte der Buchstabe der Tractaten, da die auslegende Empfindung, das große lebendige Gemein-Interesse der Völker und der alles umfassende, alles bindende Glaube fehlte! Die oben beschriebene ○ des Gleichgewichtes ward

auf den Thron über die Völker gesetzt; den Stillstand des Ganzen vertheidigen und behaupten, hieß Recht, nach Unterwerfung der Welt, nach Verbindung aller Massen in Eine Masse streben, hieß Politik. So strebte man zugleich nach der Universal-Monarchie insgeheim, und nach allgemeiner Neutralität, oder nach dem todten Gleichgewichte, öffentlich. Das Genie eines Friedrichs des Zweiten, eines Josephs des Zweiten und einer Katharina gehörte dazu, um die doppelsinnige Rolle, unbeschränktes Streben nach Vergrößerung, und öffentliches Wortführen der allgemeinen Neutralität, oder des Gleichgewichtes, zugleich zu spielen.

Andrerseits konnte aber auch die große politische o, oder die Lehre von der Neutralität, nicht einseitig durchgeführt werden. Als dann eine neue Ordnung der Dinge begann, und der Grundsatz, in dem großen Geschäfte der Fünf-Reiche, deren Theile auf Leben und Tod auch durch bloßes weltliches Interesse verbunden sind, sich zu isoliren, und den großen, nie nachlassenden, Leben erzeugenden Weltkrieg, unbekümmert, welches Interesse dabei etwa auf dem Spiele stehen möchte, zu scheuen, oder einen zu lässigen Antheil daran zu nehmen, hier und dort Maxime wurde:

— da bereitete die Nemesis still und heimlich, durch eine Reihe anscheinend lachender Jahre, einem vergänglichen Systeme seinen Untergang. Eine Weltstrafe war es, welche hier die Natur vollzog; und sie vollzog dieselbe, wie öfters, gerade an den Unschuldigsten, damit die Menschen nicht in Zweifel seyn könnten, wofür die Strafe eigentlich erfolge; damit sie nicht wähnen sollten, das Gericht gelte etwa eine Person; damit sie fühlten, daß es eine verläugnete heilige Idee sey, der die Nemesis beistehe.

Je lebendiger und allseitiger die Freiheit der Einzelnen ist, um so gewaltiger, inniger und sichtbarer ist ihr gemeinschaftliches Interesse, oder das Recht, oder das Gesetz: das ist die große, um des Lebens willen, allgegenwärtige, und auch durch kein Wort verläugnete Idee meiner Rechtslehre. Wer sie verstanden hat, der hat den Grundgedanken aller Staatswissenschaft, und, da menschliche und bürgerliche Existenz Eins und dasselbe sind, auch den Grundgedanken des ganzen Lebens verstanden. Das einseitige Streben nach Vergrößerung oder Universal-Monarchie, ist ein Streben nach einem Monopol, nach dem Ausschließen der Uebrigen von der Freiheit, also nicht ein Streben der Freiheit, welche, wie

ich

ich gezeigt habe, das Streben des Nachbars nach Freiheit anerkennen muß. In dem wahren stolzen Streben nach Freiheit und Unabhängigkeit liegt zugleich, wie ich gleichfalls gezeigt, Demuth und Hingebung gegen die Freiheit der Uebrigen, Strenge und Milde: so ist alle Gemeinschaft vor der Idee des Rechtes zugleich eine religiöse Gemeinschaft; sie verlangt Aufopferung, Weggeben des Sichtbaren für das Unsichtbare. Was kann also den großen Umgang der kolossalen Menschen, die ich oben als Glieder oder Theilnehmer der erhabenen Gemeinschaft der Fünf-Reiche dargestellt habe, besser reguliren, als der Glaube, das unsichtbare und doch so mächtige, so bewegliche Gesetz der Religion, unter deren Schutz, und in deren immerwährendem, innigem, thätigem Anschauen die Fünf-Reiche groß geworden sind! Hier sind Freiheit, Gesetz, Ehrfurcht vor den Abwesenden; alle Elemente der wahren Weltherrschaft sind hier beisammen. Vor ihr schließen sich die freie Behauptung der eignen Nationalität, und die innigste Gemeinschaft unter den Staaten nicht gegenseitig aus. Ein Glaube, der, Trotz aller Nationalität, dennoch in den innersten geheimsten Nerven jedes Staates Raum findet und sich mit den verschie-

denartigsten Formen des bürgerlichen Lebens verträgt — der ist von selbst schon das höchste gemeinschaftliche Gut, das innigste Bindungs-Mittel, der sicherste gemeinschaftliche Boden, und der untrieglichste, lebendigste Gesetzgeber für Alle. Erst am Schlusse meiner Vorlesungen wird diese Behauptung sich vollständig bewähren; denn in Einer Stunde läßt sich nicht alles sagen.

---

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

*her*

2/12 3 lev. ah

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Müller, Adam Heinrich,

Die Elemente der Staatskunst oeffentliche Vorlesungen vor Sr. Durchlaucht dem Prinzen Bernhard von Sachsen-Weimar und einer Versammlung von Staatsmännern und Diplomaten, im Winter von 1808 auf 1809, zu Dresden gehalten
Bd.: 1

Berlin (1809)

Pol.g. 676-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10770075-0